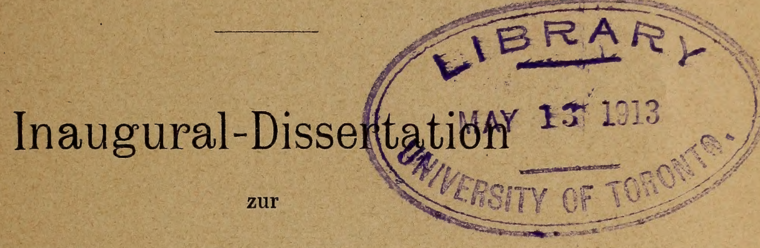
Die Steuerverhältnisse in der Türkei.



Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

kgl. bayer. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Nikola Tschiloff

aus Karlukowo, Achi-Tschelebi (Türkei).

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Juli 1911.

Erlangen.

K. B. Hof- und Universitätsbuchdruckerei von Junge & Sohn.

1911.

Gedruckt mit Genehmigung der hohen philosopihschen Fakultät der Universität Erlangen.

Referent: Herr Geheimrat Prof. Dr. v. Eheberg.

Dekan: Herr Prof. Dr. Noether.

Meinen lieben Eltern.



Inhaltsverzeichnis.

Quellenangabe.

Felix Bamberg, Geschichte der orientalischen Angelegenheit. Berlin 1892.

Benoit Brunswick, La Banqueroute turque. Paris 1875.

Karl Th. v. Eheberg, Finanzwissenschaft, 10. Auflage. 1910.

Dr. Drenkoff, Die Steuerverhältnisse Bulgariens. 1904.

F. Eichmann, Die Reformen des osmanischen Reiches. Berlin 1858.

Joseph v. Hammer, Geschichte des osmanischen Reiches, Bd. I. 1827.

— Des osmanischen Reiches Staatsverfassung und Staatsverwaltung, Bd. I und II. Budapest 1815.

A. Jaranoff, La question agraire en Turquie. Salonique 1910.

Alfred v. Kremer, Kulturgeschichte des Orients unter den Chalifen, Bd. I und II. Wien 1875/77.

Der Koran, Übers. v. Max Henning. Leipzig 1901.

Charles Morawitz, Les Finances de la Turquie. Paris 1902.

Charles Laurent etc., La politique Budgetaire en Europe. Paris 1910.

Leytved, Verwaltungsorganisation der Türkei in „Mitteilungen des orientalischen Seminars“, Bd. II. Berlin 1904.

Ali Namic, L'impôt foncier sur la propriété bâtie. Constantinople 1910.

Dr. Rudolf Tschudi, Das Asafnâme des Lutfi Pascha, Türkische Bibliothek, Bd. XII, herausgegeben v. Prof. Dr. Georg Jacob.

A. du Velay, Essai sur l'histoire financière de la Turquie. Paris 1903.

Adolf Wagner, Finanzwissenschaft, Bd. I, III. Auflage, 1883.

G. Young, Corps de droit ottoman, Vol. III, V, VI. Oxford 1905.

Außer diesen Hauptwerken sind noch die folgenden Zeitschriften und offiziellen Publikationen benützt worden:

„La constitution ottomane“. Constantinople 1909.

„Révue Economique internationale“, 7e année, Vol. III, Nr. 1. 1910.

„Révue commerciale du Levant“, vom 31. Januar 1908. Constantinople.

„Livre jaune“ de 1902, Nr. 32.

Die jährlichen Berichte der Administration de la Dette Publique ottomane. Constantinople.

„Frankfurter Zeitung“, Nr. 101. 1909.

„Annuaire statistique du Royaume de Bulgarie“. 1909.

Vorwort.

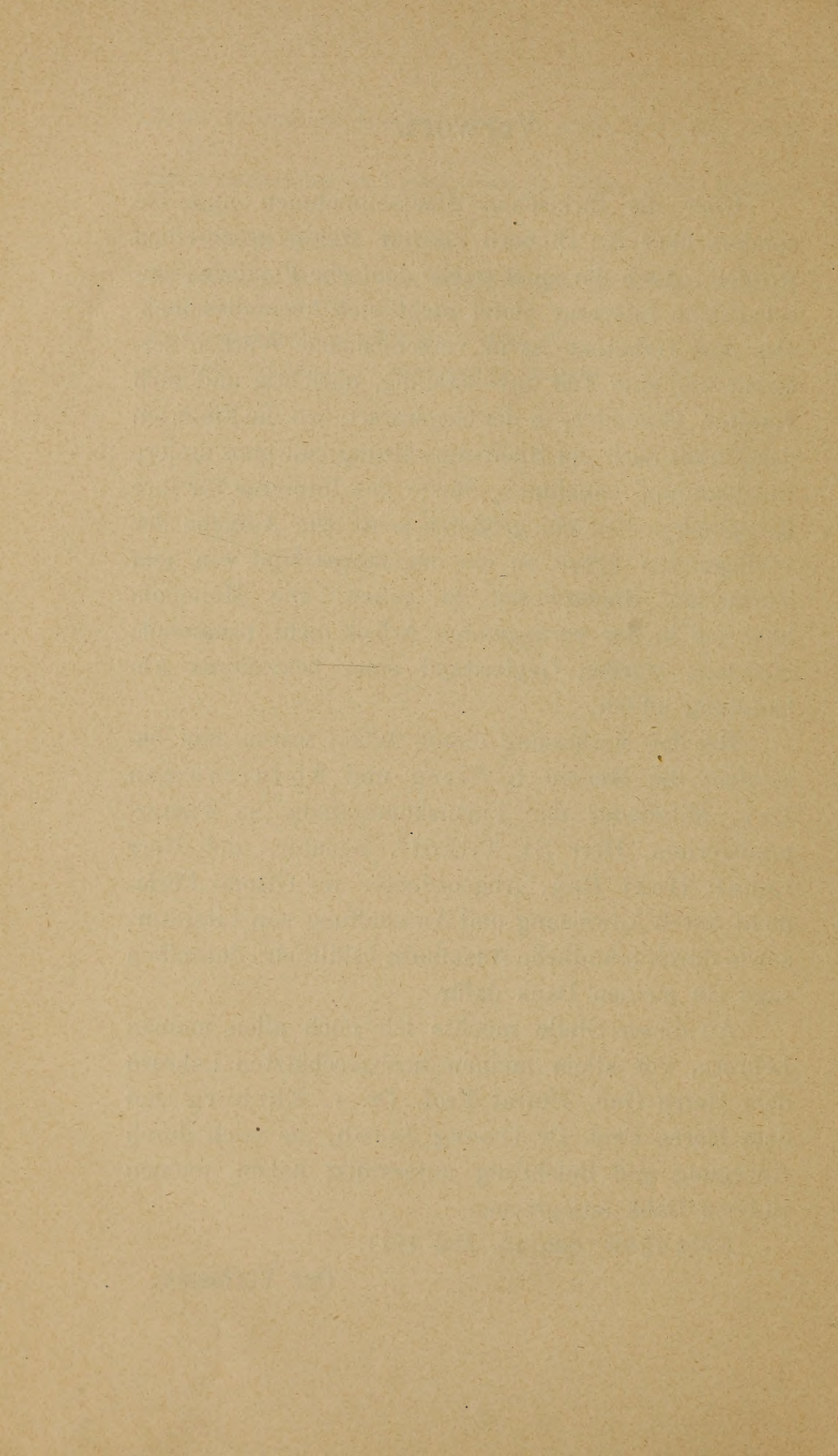
Über die türkischen Staatseinnahmen und besonders über die Steuern ist nur wenig geschrieben worden. Auch die sonst reiche deutsche Finanzwissenschaftliche Literatur bietet nicht viel über dieselben. Das dort Gebotene ist in verschiedenen Werken zerstreut und zum Teil unvollständig, unrichtig und auch veraltet. Besonders in der Gegenwart, wo die Finanzen der Türkei nach der Staatsumwälzung eine ganz andere Phisiognomie annehmen, dürfte das Interesse für ihre Einnahmequellen ein größeres sein. Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist ein ungefähres Bild von dem Türkischen Steuerwesen zu geben. Die Monopole habe ich in der vorliegenden Arbeit nicht behandelt; dieselben werden Gegenstand einer besonderen Abhandlung bilden.

Bei der Verfassung dieser Arbeit waren mir besonders die Herren L. Steeg und Abdurrahman Bey, Mitglieder der Finanzkommission im Finanzministerium, Herr St. Tilkoff, Senator, und Herr Ismaïl Haki Bey, Abgeordneter im Ottom. Parlament durch Anweisung und Anschaffung von Literatur, sowie durch mündliche Auskünfte behilflich; denselben sage ich meinen Dank dafür.

An dieser Stelle möchte ich noch allen meinen Lehrern, vor allem meinen hochgeschätzten Lehrern dem Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. v. Eheberg und dem Herrn Prof. Dr. Georg Jacob, die mich durch Anregung und Belehrung unterstützt haben, meinen tiefsten Dank aussprechen.

Erlangen, den 15. Mai 1911.

Der Verfasser.



I.

Geschichtlicher Überblick über die Finanzen des ottomanischen Reiches vor und nach der Staatsumwälzung.

Auf den Trümmern des alten Reiches der Seldschuken in Kleinasien erhob sich das Reich der Osmanen. Im Jahre 1299 starb der letzte Herrscher der Seldschuken, Allaedin; Osman, der Vasalle des Seldschukensultans, erklärte alsdann seine Unabhängigkeit und wurde so der erste Sultan und der wirkliche Begründer des osmanischen Reiches [1]).

Das so begründete Reich erweiterte allmählich durch Eroberungen seine Grenzen nicht nur in Asien, sondern auch in Europa; am 30. Mai 1453 wurde durch den Sultan Mohamed II. Konstantinopel erobert [2]) und erst damit wurde das neue türkische Reich vollkommen befestigt.

Die politische Geschichte zeigt uns, daß das osmanische Reich gleich von Anbeginn seines Bestehens viele langwierige Kriege geführt und viele fremde Völker in seiner Gewalt gehalten hat. Trotzdem hatte es Jahrhundertelang keine Staatsschulden. Das erklärt sich nur aus einer für die damalige Zeit

---

[1]) Joseph von Hammer, Geschichte des osmanischen Reiches, I, S. 61 ff.

[2]) Ebenda, S. 558.

guten Finanzorganisation des Staates; die ersten Sultane befaßten sich nicht nur mit der Kriegskunst, sondern viele unter ihnen zeigten auch ein großes Talent für die allgemeine Verwaltung.

Der erste von den Sultanen, der manche Neuerungen im Staate einführte, war Urchan (1326—1350). Er schuf das Amt eines Großwesirs[1]); sein Bruder Allaedin, dem das osmanische Reich die ersten Staatseinrichtungen verdankt, wurde der erste Wesir der Türkei. Im Jahre 1328 erließ Allaedin seine ersten Gesetze; damit befestigte er erst das Reich seines Bruders.

Diese Gesetze wurden mit einem griechischen Worte Kanun, d. h. Kanon genannt und die Sammlung derselben Kanuname[2]). Die Reformen bezogen sich hauptsächlich auf die Münze, die Kleiderordnung und das Heer.

Die Finanzorganisation der Türkei wurde von Murad I. (1359—1389) erheblich verbessert. Mohamed II. (1451—1481) legte großes Gewicht auf die Vervollkommnung der Finanzen; vollständig gelang dies aber erst Soliman I. (1520—1566), der den Beinamen hatte „der Gesetzgeber". Die Kanuname dieser beiden Sultane, welche nach den verschiedenen Zweigen der Gesetzgebung verschiedene Namen tragen[3]), be-

---

[1]) Wesir heißt Lastträger. Vgl. auch Hammers Geschichte des osmanischen Reiches, I, S. 82.

[2]) Es gibt soviele Kanuname als Zweige der Staatsverwaltung und öffentliche Behörden. Das Kanuname trägt den Namen des Sultans, von welchem es gegeben, bestätigt oder abgeändert wurde. Vgl. Hammers Geschichte des osmanischen Reiches, I, S. 86.

[3]) So z. B. das Kanuname für die Feudalgesetze trägt den Namen Kanuni Siamet-ü-Timar; die Finanzgesetze Kanuni Raaja we Russum u. s. w.

handeln die ganze Staatsorganisation; sie regeln auch die Ausgaben und die Einnahmen des Reiches.

Um eine Vorstellung zu haben von den Gedanken, die ein Staatsmann jener Zeit über die Bedeutung der Finanzen hatte, will ich folgendes aus dem „Asafnâme" des Großwesirs Lutfi Pascha anführen:

. . . „Erstens gehört die Verwaltung der Finanzen zu den wichtigsten Dingen. Das Reich besteht durch Finanzen und die Finanzen bestehen durch gute Ordnung. Durch Willkür gehen sie zugrunde . . . Und im ganzen sage ich über die Finanzverhältnisse: Die Einnahmen müssen jedes Jahr geprüft werden, und dementsprechend muß man handeln"[1]). Daraus geht deutlich hervor, daß die Staatsmänner der Türkei noch im 16. Jahrhundert großen Wert auf gut geordnete Finanzen legten.

Die Einnahmen des Staates jener Zeit bestanden hauptsächlich in Steuern und Abgaben, Tributen der unterworfenen Völker und Zöllen. Die Steuern und Abgaben teilte man in zwei Gruppen:

1. Russumi scherije[2]), d. h. gesetzmäßige Abgaben, die schon durch die ersten Grundgesetze des Islams bestimmt waren, wie die Kopfsteuer und der Zehnt und

2. Tekalifi urfijé[3]), d. h. willkürliche Auflagen, die nicht durch das Gesetz, sondern durch die politi-

---

[1]) رسوم شرايع

[2]) تكليف رفيع

[3]) Siehe Tükische Bibliothek, Bd. XII, herausgegeben von Prof. Dr. Georg Jacob: „Das Asafnâme des Lutfi Pascha" von Dr. Rudolf Tschudi, S. 32.

Lutfi Pascha war Großwesir bei dem Regieren des Sultans Soliman I. und hat um den Staat sich große Verdienste erworben.

schen Verordnungen (Kanun) festgesetzt waren, wie die Gefälle, Mauthen u. s. w.[1]).

Die Tribute der fremden Völker waren eine gute Einnahmequelle für das Reich: große und kleine Staaten wurden der Türkei tributpflichtig und zahlten jährlich bedeutende Geldsummen. Andere dagegen machten den Sultanen große und wertvolle Schenkungen, um ihr Wohlwollen zu erwerben. Nur unbedeutend waren die Staatseinnahmen, welche das Reich erhielt durch die Einkünfte aus den Staatsdomänen, durch Strafgelder, Gerichtsgebühren u. s. w.

Aber alle diese Einnahmen flossen nicht nur dem Staatsschatze zu: neben diesem existierte auch der großherrliche Privatschatz (hasné) des Sultans und ein großer Teil der Einnahmen wurde durch diesen verschlungen. Der Privatschatz des Sultans bestand aus den Krongütern, die ihm aus seinem Anspruch auf den fünften Teil der dem Feinde abgenommenen Beute zufielen, sowie aus den Einkünften von Ägypten und Arabien[2]).

Um über die allgemeine Finanzlage der Türkei im 16. Jahrhundert klar zu werden, wird es nicht ganz überflüssig sein, die damaligen Gesamteinnahmen anzugeben, wie wir sie bei manchen Geschichtsschreibern finden. Nach Novagero stiegen die Einnahmen der Türkei im Jahre 1563 auf $10^1/_2$—15 Millionen Dukaten und setzten sich folgendermaßen zusammen:

---

[1]) Hammer, Staatsverfassung des osmanischen Reiches, I, Budapest 1827, S. 180.

[2]) Ch. Morawitz, Les Finances de la Turquie, 1902, Paris, S. 4.

Kopfsteuer	1000000	Dukaten
Privilegien (Patente)	100000	„
Erbschaften	300000	„
Grundsteuer aus dem Sandschak von Argos	200000	„
Einkünfte aus Ägypten und Arabien	1800000	„
Einkünfte aus Syrien	600000	„
„ „ Mesopotanien . .	200000	„
Bergwerke und Salinen	1500000	„
Zölle u. andere Handelsabgaben	1200000	„
Zehnten	800000	„
Tribute (Moldau 160000; Walachei 12000; Siebenbürgen 10000; Ragusa 10000; Chios 10000; Cypern 8000; andere Inseln des Archipels 6000) . .	216000	„ [1]

Es ist schwer die Richtigkeit der obigen Zahlen nachzuweisen; jedenfalls aber geben sie uns ein ungefähres Bild über die damalige türkische Finanzwirtschaft.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts, und zwar nach dem Tode des Sultans Sulejman, gerieten die türkischen Finanzen in größte Unordnung. Ein großer Teil der Staatseinnahmen floß in die Hände der mit der Finanzverwaltung und Steuererhebung beauftragten Personen. Daraus ergab sich ein großer Unterschied zwischen den Geldsummen, die aus der Tasche des Volkes gezogen wurden und denen, die in den Staatsschatz gelangten. Es herrschte volle Korruption in der Verwaltung: Bestechlichkeit und Geldgier der Staats-

[1]) Ebenda, S. 8.

beamten, Käuflichkeit der Ämter, maßlose Prunksucht der hohen Würdenträger, hohe Gehälter der großherrlichen Günstlinge etc. waren an der Tagesordnung.

Die Steuerzahler wurden ungemein bedrückt, die Finanznot des Staates immer größer. Die langwierigen Kriege verursachten große Ausgaben und so stiegen die finanziellen Nöte und Sorgen. In welchem trostlosen Zustande die Türkei sich damals befand, soll uns folgendes zeigen: Bei der Thronbesteigung des Sultans Murad IV. waren im Staatsschatz nicht einmal genügend Mittel vorhanden, um den Janitscharen die üblichen Geschenke zu geben; der neue Sultan mußte seinen Privatschatz angreifen.

Sultan Murad IV. machte zum erstenmal den Versuch, von Venedig, Frankreich, England und Holland durch Vermittlung der Gesandten eine Anleihe zu erhalten, doch ohne Erfolg. Um die Bedürfnisse zu befriedigen, griff man daher zu den verschiedensten Mitteln: Zwangssubskriptionen, Plünderungen, Kriegslösegeldern, Beraubung und Konfiskationen von Gütern und Vermögen großer Würdenträger, Verschlechterung der Münzen u. s. w. — größtenteils ungesetzliche Mittel. Das alles aber konnte nicht viel gegen die finanzielle Unordnung helfen.

Nach dem Sultan Sulejman, dem Gesetzgeber, haben nur wenige tatkräftige Herrscher und Staatsmänner Maßregeln ergriffen, um die Finanzen in die Höhe zu bringen. So z. B. während der Regierung des Sultans Mohamed IV. versuchte der Großwesir Mehmed Küprülü durch Ersparnisse und andere Reformen eine bestimmte Ordnung in der Finanzverwaltung einzuführen. Das dauerte aber nicht lange. Kara-Mustafa, der Nachfolger Küprülüs, war unfähig

für das Amt eines Großwesirs und brachte in die Finanzen des Staates die größte Unordnung, da er nur für seinen eigenen Reichtum sorgte. Aus der Familie Küprülü folgten noch mehrere in der Verwaltung der Türkei; der letzte und der tüchtigste von ihnen führte einige wichtige Finanzreformen durch. Bestimmte Steuern, welche vielmehr die Steuererheber bereicherten als den Staat selbst, wurden aufgehoben; andere Abgaben dagegen, welche das Volk nicht so sehr bedrückten, wie die Tabaksteuer, die Einfuhrzölle etc. wurden erhöht. Alle diese Maßregeln, welche von Zeit zu Zeit wegen der Verbesserung der Finanzen vorgenommen wurden, vermochten nicht der immer mehr wachsenden Staatsnot vorzubeugen.

Das 18. Jahrhundert beginnt unter ungünstigen Auspizien. Es folgen Kriege auf Kriege. Die Türkei mußte nicht nur gegen Österreich und Ungarn kämpfen, sondern auch gegen Rußland, das einen großen Einfluß auf das Schicksal des osmanischen Reiches ausgeübt hat. Durch diese Kriege, welche alle einen ungünstigen Ausgang für die Türkei gehabt hatten, wurden ihre Finanzen aufs äußerste bedrängt. Auch jetzt fehlte es nicht an Reformversuchen, doch waren die Erfolge nur vorübergehend und ohne besondere Bedeutung. So versuchte der Sultan Selim III. (1789—1807) eine Reihe von Reformen einzuführen, die jedoch auf den Widerstand der Janitscharen und der durch die Neuerungen betroffenen Parteien stießen; seine guten Absichten und vorzüglichen Projekte blieben fast alle unausgeführt.

Im Jahre 1808 stieg auf den Thron Sultan Mahmud II. Bald nachher befand er sich in größter finanzieller Bedrängnis und deshalb wandte er sich

an England um ein Darlehen; doch führten die Verhandlungen zu keinem günstigen Ergebnis.

Unter der Regierung desselben Sultans versuchte das türkische Reich zum erstenmal dem Geldmangel durch Ausgaben von Bankbilleten abzuhelfen; im Jahre 1830 wurde das Papiergeld erstmals in Form von handgeschriebenen Schatzscheinen ausgegeben, die auf einem Betrag von mindestens 100 Piaster lauteten und mit 8% verzinst wurden. Darauf schlug diese Gewohnheit mehr und mehr Wurzel und unter den Bezeichnungen „Eshami-Dschédidé", „serghi", „tahvilat" und „caimé" wurden Millionen in Form von Papiergeld ausgegeben. Die große Leichtigkeit, dieses Geld herzustellen, ließ nicht voraussehen, daß es der Weg zum Ruin der türkischen Finanzen war. In der Türkei war es ähnlich wie vormals in anderen europäischen Staaten. Das naive Volk, welches mit dem Mechanismus des Papiergeldes nicht im geringsten vertraut war, beeilte sich natürlich so außerordentlich günstig verzinste Papiere zu kaufen, um sich auf diese Weise schnell zu bereichern.

Der Nachfolger des Sultans Mahmud II., Sultan Abdul-Medschid (1839—1861), fand die Finanzwirtschaft in geradezu zerrüttetem Zustande. Es fehlte jedes regelrechte Steuersystem, die Statthalter in den Provinzen taxierten die Abgaben ganz willkürlich, die Einnahmen wurden planlos ausgegeben.

Sultan Abdul-Medschid proklamierte unter dem Einflusse des Großwesirs Reschid Pascha, von dem Wunsche beseelt, den Staat zu reformieren, unmittelbar nach seiner Thronbesteigung am 3. November 1839, in Gegenwart der Großwürdenträger des Reiches und des diplomatischen Korps den berühmten Hatti-Scherif

von Gülhané. Dieses Edikt spricht die Notwendigkeit aus, durch neue Institutionen und allgemeine Reformen die Staatsorganisation zu befestigen.

Der Hatti-Scherif von Gülhané verhieß allen Untertanen ohne Rücksicht auf Religion und Sekte Schutz des Lebens, der Ehre und des Vermögens, Regelmäßigkeit bei der Steuerverteilung sowie bei der Aushebung zum Kriegsdienste und der Dauer desselben. Außer diesen drei Hauptpunkten, welche der Willkürherrschaft des Sultans ein Ende machen sollten, sagte dieses Edikt besondere Feststellungen des Kriegsbudgets, Öffentlichkeit des Strafverfahrens, die Fähigkeit zum Grundbesitze für alle, Abschaffung der Konfiskation der Güter und endlich organische Gesetze behufs Durchführung dieser Reformen zu[1]).

Was den zweiten Punkt (regelmäßige Steuerverteilung) anbelangt, heißt es im Edikt: „Quant à l'assiette regulière et fixe des impôts, il est très important de regler cette matière; car l'Etat, qui pour la deffence de son territoire est forcé à des dépenses diverses, ne peut se procurer l'argent nécessaire que par les contributions lévées sur ses sujets . . . Il est donc nécessaire que désormais chaque membre de la société ottomane soit taxé pour une quotité d'impôt déterminée, en raison de sa fortune et de ses facultés, et que rien au delà ne puisse être exigé de lui. Il faut aussi que des lois spéciales fixent et limitent les dépenses de nos Armées de terre et de mer . . ." [2]).

---

[1]) Näheres darüber siehe: Felix Bamberg, Geschichte der orientalischen Angelegenheit, Berlin 1892, S. 261 ff.

[2]) Vgl. A. du Velay: „Essai sur l'Histoire financière de la Turquie", Paris 1903, S. 89.

Die Durchführung dieser Reformen hätte eigentlich eine Verjüngung des Reiches zur Folge haben sollen; das war aber nicht der Fall. Die finanziellen Verlegenheiten wuchsen immer mehr und noch im folgenden Jahre (1840) erfolgte eine neue Ausgabe von Schatzscheinen, die 12 % Zinsen trugen.

Während die Türkei mit den verschiedensten Versuchen für ihre Reformierung beschäftigt war, brach im Jahre 1854 der Krimkrieg aus. Die hauptsächlichen Einnahmequellen des türkischen Staates vor dem Kriege waren nach authentischen Berichten folgende:

Die Zehnten	220000000	Piaster
Die Vergü	220000000	„
Die Kopfsteuer	40000000	„
Die Zölle	86000000	„
Verschiedene indir. Steuern	150000000	„
Der ägyptische Tribut . . .	30000000	„
Der Tribut der Wallachei .	2000000	„
„ „ „ Moldau . .	1000000	„
„ „ Serbiens . .	2000000	„
Zusammen	751000000	Piaster[1]).

Diese Einnahmen waren, wie wir schon angedeutet haben, unzureichend für die laufenden Ausgaben; man mußte, um den außerordentlichen Kriegsausgaben zu begegnen, zu anderen und neuen Mitteln greifen. Sultan Abdul-Medschid fügte nämlich zu den enormen inneren Anleihen noch auswärtige hinzu. Die erste Anleihe von 3 Mill. engl. Pfund wurde im Jahre 1854 in England aufgenommen; bald darauf (1855) gelang

[1]) F. Eichmann, Die Reformen des osmanischen Reiches. Berlin 1858, S. 316.

es durch die gemeinsame Hilfe von England und Frankreich eine weitere Anleihe von 5000000 Pf. St. zu erhalten.

Die im Ausland aufgenommenen Anleihen einerseits und das im Inland geworfene Papiergeld andererseits machten aber der Geldmisère kein Ende. Man fühlte deshalb mehr und mehr das Bedürfnis nach durchgehender Reformierung der Staatsorganisation.

Am 18. Februar 1856 wurde in Gegenwart sämtlicher Minister und anderer hoher Beamten das berühmte kaiserliche Reskript „Hatti-Humayun“ feierlich verlesen. Das Reskript kündigte eine durchgreifende Änderung im politischen und wirtschaftlichen Leben an. Lassen wir die politischen Stellen des Reskripts zur Seite und erwähnen wir nur die folgenden: Änderung des Systems der Steuererhebung, Fähigkeit der Ausländer Grundbesitz zu erwerben; Gründung von Banken und „anderen Institutionen zur Durchführung der Reform des Münz- und Finanzwesens“, Bau von Straßen und Kanälen. Endlich verhieß das Reskript „Abschaffung alles dessen, was Handel und Landwirtschaft beeinträchtigen könnte, und zur Erreichung dieses Zieles Erprobung aller Mittel, um sich europäische Kunst und Wissenschaft, sowie europäisches Kapital zu Nutze zu machen . . .“ [1]).

Das waren aber nur gute theoretische Prinzipien, deren Verwirklichung nicht so leicht geschehen konnte. In der Folge blieben denn auch diese angekündigten Reformen wie jene im Jahre 1839 angekündigten größtenteils unausgeführt. Dabei nahmen die Schulden

---

[1]) Vgl. das ganze Reskript in der schon zitierten Eichmanns Schrift.

der Türkei von Tag zu Tag zu. Anleihen folgten auf Anleihen, ohne daß sie die allgemeinen finanziellen Bedrängnisse beseitigt hätten. Man konnte sogar nicht einmal die Summe der Schulden genau aufstellen und der mit dieser Aufgabe betraute Minister stellte fest, daß allein die Verpflichtungen des kaiserlichen Hauses 450 Mill. Piaster überstiegen [1]).

Die Unordnung dauerte fort: unausgesetzte Unterschleife und Veruntreuungen entzogen dem Fiskus den größten Teil dessen, was ihm zukam. Die Verschwendungssucht des Sultans und die kostspieligen Ausgaben seiner Umgebung hatten bald den Rest verschlungen [2]). Der Kredit des Reiches war erschüttert und man wußte nicht die Ursachen des trostlosen Zustandes der Finanzen. Durch Erlaß vom 19. Oktober 1859 wurde eine Finanzkommission eingesetzt, um die Finanzlage zu untersuchen und um dem Sultan einen Vorschlag zu unterbreiten, der geeignet wäre, das Reich wieder aufzurichten. Das Programm der Kommission, durch Schreiben des Großwesirs vom 16. Dezember festgesetzt, war sehr umfangreich, aber ihre Arbeit wurde durch verschiedene und zahlreiche Hindernisse erschwert. Im Juni 1860 gelangte man dahin, die Einnahme- und Ausgabeziffern so weit zusammenzustellen, daß eine Art von Budget aufgestellt werden konnte.

---

[1]) Vgl. Morawitz, S. 22.

[2]) Wie groß und namenlos die Verschwendung war, können uns die folgenden Beispiele zeigen:

a) für einen Prinzen des kaiserlichen Hauses wurde ein goldenes Tafelservice mit eingelegten Brillanten bestellt;

b) für eine einfache Nageloperation bei einer der Frauen des Harems erhält der Arzt ein Honorar von 12000 Frs. u. s. w. …

Morawitz S. 23 u. 26.

Die Einnahmen beliefen sich auf 1 209 400 000 Piaster, die Ausgaben auf 1 945 600 000; so stellte sich ein Defizit von 736 200 000 Piastern heraus, von denen 500 000 000 P. schwebende, noch im selben Jahre fällige Schulden waren [1]). Die inneren und auswärtigen Schulden dagegen wurden in demselben Jahre von Mirès auf 774 000 000 Frs. geschätzt; im genaueren gestalteten sich dieselben folgendermaßen:

Auswärtige Anleihen	310 000 000 Frs.
Eshami-Dschédidés	56 000 000 „
Caimé in Zirkulation	14 000 000 „
Schulden bei den Galata-Bankiers	127 000 000 „
Hasiné-tahvilis (Bon du trésor) .	56 000 000 „
Esham-Mumtazès	15 000 000 „
Serghis (Schatzscheine)	86 000 000 „
Schwebende Schulden der verschiedenen Ministerien . . .	110 000 000 „ [2]).

Unterdessen verschlechterte sich die Lage immer mehr und Ende Juli 1860 erreichte die Finanzkrise ihren Höhepunkt. Die Gesandtschaften schrieben ihren Regierungen, daß wenn der Türkei nicht unverzüglich durch eine Intervention aus ihrer mißlichen Finanzlage geholfen würde, in kürzester Zeit die schwersten Konsequenzen zu erwarten stünden [3]). Das Papiergeld wurde um 300 % entwertet; der Wert eines englischen Pfunds stieg auf 200 Piaster, d. h. 85 % über den wirklichen Wert (110 Piaster). Anleihen wurden unvermeidlich und viele von den Einnahmequellen wurden der Kontrolle der Staatsschuld unterstellt. In dieser

---

[1]) Vgl. Morawitz, S. 31.

[2]) A. du Velay: Histoire etc. S. 154.

[3]) Ch. Morawitz, S. 37.

Zeit (d. 25. Juni 1861) starb Sultan Abdul-Medschid; sein Nachfolger war der verschwenderische Abdul-Azis (1861—1876).

Eine der Ursachen dieses trostlosen Zustandes war die willkürliche und unmäßige Ausgabe von Papiergeld. Um die Ordnung im Staate selbst und den Kredit im Ausland wieder herzustellen, entschloß sich die Regierung eine Staatsbank zu errichten, welche zur Regulierung der inneren Finanzen und als Vermittler im Verkehr mit dem Auslande dienen sollte. Das geschah mit dem Ferman vom 4. Februar 1863 [1]), wodurch die Banque Impériale Ottomane gegründet wurde [2]). Der Bank wurden große Privilegien gegeben, vor allem das ausschließliche Recht Banknoten auszugeben, während der Staat sich verpflichtete, keine Art von Papiergeld in Umlauf zu setzen. Es gelang ihr wirklich durch einige Anleihen einen großen Teil von dem in Umlauf befindlichen Papiergeld einzuziehen, aber die allgemeine Finanzlage veränderte sich nicht sehr viel.

Es folgten neue auswärtige Anleihen, die nun gegen Verpfändung verschiedener Einnahmen aufgenommen werden konnten. Die inneren politischen Unruhen und Aufstände steigerten nur die finanziellen Verlegenheiten. Andererseits bot der Sultan Abdul-Azis das widerlichste Schauspiel von Verschwendung, Bereicherungs- und roher Zerstreuungssucht, gepaart mit Verfolgungswahnsinn dar. Die Palastbauten, Panzerschiffe, Krupp-Kanonen hatten ungeheuere Summen ver-

---

[1]) Young: „Corps de droit ottoman“, 1905, Vol. V, S. 26.

[2]) Das ursprüngliche Kapital der Banque Impériale Ottomane wurde auf 67500000 Frs. festgesetzt und in 135000 Aktien zu 500 Frs. ausgegeben.

schlungen; trotz dessen aber träumte er nochvon dem Bau einer Moschee, die ihresgleichen nicht haben sollte, hielt sich ein aus mehr als hundert Damen zusammengesetztes Orchester, ein Theater zu fast ausschließlicher Aufführung von Balletts und eine Menagerie von wilden Tieren [1]). Für die höheren Beamten und Würdenträger wußte man stets zu sorgen, während die niederen lange Monate hindurch kein Gehalt erhielten und die gegen Aufstände kämpfenden Truppen von Hunger und Frost zu leiden hatten. Daneben ließ der Sultan einen großen Teil der Staatseinnahmen direkt in seinen Schatz befördern, um seine Verschwendungssucht und seinen Luxus befriedigen zu können.

So füllt und leert sich die Kasse der Türkei und es vergeht kein Jahr ohne Anleihen im Ausland suchen zu müssen. Die am 9. Mai 1873 in Wien ausgebrochene Finanzkrise verursachte großen Schaden den Börsen von Berlin und London und es war nicht so leicht für die Türkei noch Geld zu beschaffen. Die finanziellen Bedrängnisse dauerten fort, bis endlich im Jahre 1875 die Türkei nicht imstande war, die Zinsen und die Amortisationssummen der aufgenommenen Anleihen zu bezahlen.

Um über die Finanzverhältnisse der Türkei im Jahre 1875 einen Überblick zu bekommen, wird es nicht uninteressant sein, die Gesamtsummen der Einnahmen einerseits und der seit 1854 aufgenommenen Anleihen, sowie der jährlich für Zinsen und Amortisation nötigen Summen andererseits anzugeben.

Nach dem im Jahre 1874 publizierten Budget bestanden die Einnahmen aus folgenden Einkünften:

---

1) Vgl. Bamberg, S. 447.

Verghi (Personalsteuer) . . .	74 973 000	Frs.
Grundsteuer, Patente u. andere	17 250 000	„
Militärsteuer	19 156 000	„
Zehnten	161 000 000	„
Ein Viertel von den Zehnten .	40 000 000	„
Viehsteuer	50 769 000	„
Zöllen	47 725 000	„
Tabaksteuer	34 500 000	„
Verschiedene Einkünfte . . .	125 193 560	„
Zusammen	570 566 560	Frs.

Diese Summe muß aber nach A. du Velay[1]) um wenigstens 190 Millionen Frs. vermindert werden, so daß die ungefähren wirklichen Einnahmen sich beliefen auf 380 000 000 Frs.

Werfen wir jetzt einen kurzen Überblick über die Staatsschulden bis 1875:

		Emissionskurs	Nominales Kapital in Frs.	Jährliche Tilgungssumme
Anleihe . .	1854	80%	75 000 000	5 249 612
„ . .	1855	au paire	125 000 000	6 202 000
„ . .	1858	76%	125 000 000	8 749 750
„ . .	1860	$62^1/_2$%	50 930 500	3 468 815
„ . .	1862	68%	200 000 000	15 999 550
„ . .	1863	66%	200 000 000	16 023 125
„ . .	1865	50%	150 000 000	12 649 625
Dette Générale	1865	61%	909 091 000	44 545 450
Anleihe . .	1869	$32^1/_8$%	555 555 500	38 892 750
„ . .	1869	73%	792 000 000	27 965 700
(Lots turcs à primes)				
„ . .	1871	$98^1/_2$%	142 500 000	9 974 805
Schatzscheine	1872	$50^1/_2$%	278 155 000	25 033 950
Anleihe . . .	1873		694 444 500	34 313 355
Dette Générale	1873 II. Serie		[2])	
„ „	1874 III. Serie	$43^1/_2$%	1 000 000 000	50 000 000
		Zusammen	5 297 676 500[4])	299 068 487[3])

---

[1]) S. 323. [2]) Die allgemeine Schuld (Dette Générale) zweite Serie war wegen der Verwandlung der Schatzscheine vom Jahre 1872 entstanden. [3]) A. du Velay, S. 324. [4]) Von allen diesen Anleihen hat die Türkei nur ungefähr 2 800 000 000 Frs. erhalten.

Außer diesen verschiedenen Anleihen bestand noch eine schwebende Schuld von ungefähr 400 000 000 Frs.

Es geht daraus deutlich hervor, daß die Türkei im ganzen über 380 000 000 Frs. verfügte, während sie jedes Jahr nur für Zinsen und Amortisation die ungeheuerliche Summe von 300 000 000 Frs. zahlen sollte, das heißt alle anderen Staatsausgaben mußten mit 80 000 000 Frs. gedeckt werden. Nach dem oben Ausgeführten ist ganz klar, daß dies ganz ausgeschlossen war; es blieben nur zwei Wege übrig: entweder zu neuen Anleihen zu schreiten, oder die Zahlungen abzubrechen, d. h. den Staatsbankrott zu erklären. Verschiedene innere Verlegenheiten machten die Aufnahme eines neuen Darlehens unmöglich. Andererseits wurden für die bisherigen Anleihen den ägyptischen Tribut, die Zolleinnahmen von Konstantinopel, die Zehnten, die Tabak-, Salz-, Stempel-, Patentsteuer und andere ganz oder zum Teil verpfändet, so daß zuletzt kaum mehr etwas zu verpfänden war. Der Bankrott war folglich unvermeidlich und in der Tat geschah folgendes:

Am 6. Oktober 1875 wurde eine offizielle Bekanntmachung ausgegeben, welche nichts anderes war als eine durch schöne Worte umschriebene Bankrotterklärung. Diese Bekanntmachung lautete: „Alle Welt weiß, daß das letzte Budget ein Defizit von 5 Millionen Pfund aufweist. Da zur Bezahlung der Zinsen jedesmal eine neue Anleihe gemacht wurde und sich so der Brauch einbürgerte, eine Schuld durch Aufnahme einer neuen zu begleichen, so ist das Defizit von Tag zu Tag gewachsen, während das Vertrauen der Gläubiger dermaßen wankend geworden ist, daß sich die Kurse der Staatsanleihen täglich, ja

stündlich änderten. Man begreift, welchen Verlusten die Inhaber dadurch ausgesetzt waren. Da die hohe Pforte in ihrer peinlichen Rechtlichkeit es nicht zulassen kann, daß die Kapitalisten, die ihr Geld in den Dienst des Vaterlandes gestellt haben, einen Schaden erleiden, hat sie es als ihre Pflicht betrachtet, diesen Zustand der Ungewißheit nicht länger währen zu lassen, indem sie dem Publikum eine gute und sichere Garantie gibt. Die hohe Pforte wird also den durch die Bank zu bezeichnenden Syndikaten die Zoll-, Salz- und Tabakeinnahmen, den Ertrag des ägyptischen Tributes und sollte dies nicht genügen, auch noch den Betrag der Hammelsteuer überweisen. Die Aufrechterhaltung der Privilegien der Bank und die Zuweisung derartiger Garantien werden die im Publikum herrschende Ungewißheit verschwinden lassen. Die Pforte wird demnach, in Gemäßheit ihres unwiderruflichen Entschlusses, das Gleichgewicht im Budget wiederherstellen, während fünf Jahren nur die Hälfte der Zinsen bar ausbezahlen und für die andere Hälfte 5 %ige Obligationen ausfolgen“ [1]).

Nach dieser Bankrotterklärung trat eine Pause ein und alle Verhandlungen betreffs neuer Anleihen hörten auf. Das Reich war aber von schweren politischen Verwicklungen im Innern und von Außen bedroht. Der Aufstand in Bosnien und Herzegowina und der Krieg mit Serbien und Montenegro setzten die Türkei in die absolute Unmöglichkeit, die Anleiheverpflichtungen zu wahren, soviel sie auch vermindert waren.

Um die Bedürfnisse zu befriedigen, griff man zu dem althergebrachten Mittel: der Ausgabe von Papier-

---

[1]) Benoit Brunswick: „La Banqueroute turque“, Paris 1875.

geld. In zwei Jahren wurde die große Summe von 16000000 Pfund Papiergeld (Caimé) auf den Markt geworfen und zwar:

am 13. August 1876	2 000 000	Lt.
„ 11. November 1876	1 000 000	„
„ 5. Januar 1877	7 000 000	„
„ 3. September 1877	6 000 000	„

Inzwischen vergrößerten die politischen Zustände im Innern, wie schon erwähnt, die Unordnung. Am 29. Mai 1876 wurde der Sultan Abdul-Azis entthront und der Vorschrift des Korans gemäß trat der Familienälteste Murad an seine Stelle. Dieser regierte nur kurze Zeit und am 31. August 1876 bestieg den Thron der Sultan Abdul-Hamid II.

Der am 24. April 1877 von Rußland erklärte Krieg verschärfte noch mehr die kritische finanzielle Lage. Am 23. Juni 1878 konstituierte sich in Berlin ein europäischer Kongreß. In der Sitzung desselben vom 11. Juli wurde unter anderem auch dem folgenden Vorschlage betreffs der Organisierung der türkischen Finanzen zugestimmt: „Die auf dem Kongreß vertretenen Mächte empfehlen der hohen Pforte einhellig die Aufstellung einer von den bezüglichen Regierungen ernannten Fachkommission, die damit betraut werden soll, die Reklamationen der Inhaber türkischer Staatsschuldtitres zu prüfen und die wirksamsten Mittel vorzuschlagen, um ihnen eine, mit der Finanzlage der Türkei verträgliche Befriedigung zu geben“[1]).

Während in Berlin der Kongreß tagte, hatten die Unterhandlungen zwischen der Regierung und verschiedenen Staatspapierinhabergruppen fortgedauert.

[1]) Vgl. Du Velay, S. 377.

Allerlei Projekte wurden vorgeschlagen und endlich erschien am 8./20. Dezember 1881 (28. Muharrem 1299) ein vom Sultan Abdul-Hamid unterzeichnetes kaiserliches Dekret, das in der Finanzgeschichte der Türkei unter dem Namen „Dekret von Muharrem“ bekannt ist. Nach dem Inhalt stellt das Muharremdekret nichts anderes dar als einen zwischen der Türkei und der Gesamtheit ihrer Gläubiger abgeschlossenen Vertrag. Die türkischen Staatsschulden wurden in zwei Teile geteilt: der eine Teil, welcher dem Dekret unterstand, umfaßte die Anleihen von 1858, 1860, 1862, 1863, 1864, 1865, 1869, 1872, 1873, ebenso die inneren Anleihen, welche Staatspapiere genannt wurden (Dette générale), und endlich die Wertpapiere rumelischer Eisenbahnen oder im ganzen:

Anleihe von	1858	5000000	Engl. Pfund
„ „	1860	2037200	„ „
„ „	1862	8000000	„ „
„ „	1863/4	8000000	„ „
„ „	1865	6000000	„ „
„ „	1869	22222220	„ „
„ „	1872	11126200	„ „
„ „	1873	27777780	„ „
Dette générale . . .		87924600	„ „
Lots turcs . . .		31680000	„ „
Zusammen:		209768000	Engl. Pfund,

was 5285912000 Frs. gleich ist.

Der andere Teil der Staatsschulden wurde außerhalb des Dekrets gelassen und umfaßte:

1. die Anleihen, welche mit dem Tribut von Ägypten garantiert wurden;

2. die im Jahre 1855 aufgenommene und durch England und Frankreich garantierte Anleihe;

3. die Kriegsindemnität vom russischen Kriege;

4. die schwebenden Schulden.

Als Folge der zwischen den Delegierten der verschiedenen Finanzgruppen und den Regierungsbevollmächtigten geführten Verhandlungen verminderte das Muharremdekret beträchtlich das noch nicht amortisierte Nominalkapital der obengenannten, dem Dekrete unterstehenden Staatsschulden. Nach den Mitteilungen der türkischen Bevollmächtigten betrug das im Monat Dezember 1881 noch in Zirkulation sich befindliche Nominalkapital dieser Schulden auf 4965821000 Frs. Diese Summe wurde auf 2305645675 Frs.[1]) reduziert und in vier Gruppen oder Serien geteilt, nach der Reihe ihrer Tilgung:

Serie	A.	179596800	Frs.
„	B.	256026200	„
„	C.	770812775	„
„	D.	1099209900	„
Zusammen:		2305645675	Frs.

Auf diese Weise wurde mit dem Muharremdekret endlich ein Ende der Unordnung in der türkischen Staatsschuld erreicht. Es wurde auf Grund desselben Dekrets eine von einem Conseil der Delegierten der Gläubiger geleitete Verwaltung der öffentlichen Schuld (Administration de la Dette Publique) eingerichtet, um alle verpfändeten Einnahmen einzukassieren und alle auf den Staatsschuldendienst bezüglichen Operationen,

[1]) Die Türkenlose (Lots turcs) v. L. 14211407 oder Ltq. 15632548, welche ebenso dem Muharremdekret unterstellt sind, sind nicht in dieser Summe mitgerechnet.

die bisher durch die Banque Impériale Ottomane und andere mit diesem Dienst betraute Kreditinstitute besorgt worden waren, zu übernehmen[1]).

Das Muharremdekret brachte in die Finanzwirtschaft der Türkei eine gewisse Ordnung. Es ist klar, daß die Würde des Reiches dadurch angegriffen wurde, aber um den Staat von schlimmen Verlegenheiten zu schützen, war es notwendig. Die bis dahin fortwährend zunehmenden Unregelmäßigkeiten und Verschwendungen brachten endlich den Staatsbankrott und in der Folge die internationale Verwaltung der Staatsschuld.

Mit der Konstituierung der Dette Publique Ottomane wurde in der Türkei gewissermaßen zwei parallele nationale Verwaltungen eingesetzt: einerseits eine regelrechte Verwaltung, das Werk europäischen Geistes, gut organisiert und ernsthaft; andererseits — eine Verwaltung voll Unregelmäßigkeiten, nicht organisiert, verrottet und verderbt, wie sich kurz Mehmed Dschavid Bey, jetzt Finanzminister, ausdrückte[2]). Während es der Verwaltung der Dette Publique Ottomane gelang, in einigen Jahren die Staatsschuld, welche ihr unterstellt war, um einen großen Teil zu vermindern, fuhr die türkische Regierung fort, zur Deckung der staatlichen Bedürfnisse von den alten Mitteln Gebrauch zu machen. Die Vergangenheit war ihr kein genügend abschreckendes Beispiel, um eine neue Unordnung in den Finanzen zu vermeiden. Im Gegenteil: um den unerlaubtesten finanziellen Bedürfnissen zu genügen,

---

[1]) Auf der Organisation der Dette Publique Ottomane und ihr konzedierten Einnahmen komme ich weiter zurück (S. 31 ff.).

[2]) Frtztg., Nr. 101, 1909.

folgten neue Anleihen, die mit jedem Tage anwuchsen, und um diese zu garantieren, verpfändete man die sichersten und noch freien Einnahmequellen.

Dieselbe Unregelmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit der Steuererhebung wie früher; dieselbe Aussaugung der Bevölkerung, dieselben Unterschleife der Beamten, — kurz dieselbe Unordnung in der Finanzwirtschaft. Alle Einnahmen gelangten ebensowenig in die Staatskasse und ein großer Teil derselben diente zur Bestreitung der Ausgaben des kaiserlichen Hauses. Es existierte kein Budget im wahren Sinne des Wortes und jedes Ministerium machte planlos und ohne jede Kontrolle Gebrauch von den Einnahmen, die ihm zuflossen. Wenn die eigenen Einnahmen eines Ministeriums erschöpft waren, verlangte der betreffende Minister vom Finanzminister einen Havallé, d. h. Autorisation zur Ausgabe einer bestimmten Summe und diese wurde wieder rücksichtslos ausgegeben.

Irgendwelche Einsicht in die Verhältnisse der Staatseinnahmen und Staatsausgaben war ausgeschlossen. In allen Regierungsangelegenheiten herrschte volle Prinzipienlosigkeit und vollständige Rechnungslosigkeit; die Finanzen waren zerrüttet, nicht nur weil jedes Jahr mit einem großen Defizit[1]) schloß, sondern weil in der Finanzverwaltung die größte Unordnung herrschte. Andererseits zahlte man die Gehälter der Beamten monatelang nicht aus. Dies verursachte große Unruhen und Unzufriedenheiten und so konnte

---

[1]) Nach der Berechnung Laurents beträgt das ganze Defizit der Türkei von 1881—1908 ungefähr 830 Mill. Frs., d. h. ca. 31 Mill. Frs. jährlich. Vgl. „La politique Budgetaire en Europe“, Paris 1910, S. 78.

die Regierung selbst nie einen ruhigen Tag in politischer und finanzieller Hinsicht genießen.

Solche Zustände konnten aber nicht ewig dauern. Eine Revolution war nötig, um die Türkei zu zwingen größere Aufmerksamkeit auf ihre wirtschaftliche Entwicklung und finanzielle Ordnung zu richten. Am 10./23. Juli 1908 wurde unter Mitwirktung anderer Ursachen die vom Jahre 1876 suspendierte Konstitution wieder proklamiert und der neuen konstitutionellen Regierung waren zahlreiche Aufgaben gestellt. In die Finanzverwaltung besonders, abgesehen von anderen Aufgaben, mußte die jungtürkische Regierung Ordnung bringen und das war nicht leicht: den bisherigen unheilbaren Zustand, wo die Korruption überall tief eingewurzelt war, plötzlich wie mit einem Zauberschlag zu ändern und ihn zu einem geordneten zu machen, war eine Unmöglichkeit. Zuerst mußte man die Finanzlage feststellen und ein richtiges Budget ausarbeiten. Und in der Tat, noch im ersten Jahre der Konstitution wurde ein Budget aufgestellt, das trotz mancher Mängel als erstes richtiges Budget betrachtet werden kann[1]). Damit sollte eine gewisse Ordnung in der türkischen Finanzwirtschaft geschaffen werden. Viele neue Gesetze finanzieller Natur wurden vom Parlamente während seiner dreijährigen Tätigkeit abgestimmt, viele andere Reformen in der Finanzverwaltung wurden durchgeführt; kurz, man hat sich die größte Mühe gegeben, um die Finanzen in die Höhe zu bringen.

---

[1]) Das erste türkische Budget setzte sich zusammen aus

Einnahmen	25 078 962	türk. Pfd.
Ausgaben	30 539 546	„ „

und schloß mit einem Defizit von 5 460 584 türk. Pfd.

Inwieweit aber die neue konstitutionelle Regierung Ordnung in der Finanzwirtschaft geschaffen hat und ob ihre Sozial- und Wirtschaftspolitik immer bestrebt war, die Volkswirtschaft zu fördern, werde ich bei meinen weiteren Ausführungen, soweit es nicht über den Rahmen dieser Arbeit hinausgeht, oft zu zeigen Gelegenheit haben.

II.

Verfassungsmäfsige Steuerbestimmungen.

Ich habe schon erwähnt, daß Sultan Abdul-Hamid am 23. Dezember 1876 auf Veranlassung seines Großwesirs Midhad Pascha dem Volke eine Verfassung auf oktroyierte, die aber bald suspendiert wurde, um am 10./23. Juli 1908 unter dem Drucke der Revolution wieder proklamiert zu werden[1]. Eine solche Staatsumwälzung ist von größter Bedeutung für die Umgestaltung und Entwicklung der Volkswirtschaft und der sozialen Verhältnisse und es lohnt sich, aus der ottomanischen Verfassung manche Bestimmungen allgemeiner und finanzieller Natur zu erwähnen.

An der Spitze des Staatswesens steht der Sultan, der mit der höchsten weltlichen gleichzeitig die höchste geistliche Macht in seiner Eigenschaft als Khalîfe, d. h. Nachfolger des Propheten auf Erden, in seiner Person vereinigt[2]. Es besteht das Zweikammersystem:

---

[1] Die Verfassungsurkunde von 1876 wurde mit einigen Abänderungen von der Nationalversammlung bestätigt und mit Irade vom 5. Chaban 1327 (5./18. August 1908) genehmigt.

[2] „Constitution de l'Empire Ottoman“, Art. 3. — Nach demselben Artikel ist die Thronfolge dahin geregelt, daß der älteste Prinz der Dynastie Osman „conformément aux règles établies ab antiquo“ sukzessionsfähig ist.

das Haus der Abgeordneten und der Senat. Ein übereinstimmender Beschluß beider Kammern bringt ein Gesetz zustande; darauf aber näher einzugehen ist nicht der Zweck dieser Arbeit.

In der türkischen Verfassung sind auch Maßregeln getroffen, die sich auf das Steuerwesen beziehen. Nach Art. 17 sind alle Untertanen gleich vor dem Gesetze und haben die gleichen Rechte und Pflichten dem Staate gegenüber. Jeder muß seinem Vermögen gemäß und nach den speziellen Gesetzen zu den Einnahmen durch Steuern leisten[1]). Nur durch ein Gesetz kann die Auflegung neuer Steuern und Abgaben erfolgen[2]). Dem Abgeordnetenhause steht das Recht zu, die Staatsausgaben zu prüfen, die Art und die Summe der Steuern und Abgaben zu bestimmen und ihre Verteilung und Erhebung zu beurteilen[3]).

In engem Zusammenhange mit dem Steuerwesen steht das Budgetwesen und es sind in der Verfassungsurkunde auch solche Bestimmungen getroffen, die diese Materie regeln. Der Budgetentwurf muß jedes Jahr gleich nach der Eröffnung der Session (1. November) dem Abgeordnetenhause vorgelegt werden[4]). Die Prüfung und die Abstimmung des Budgetentwurfs findet Artikel für Artikel statt[5]). Die beigegebenen Tabellen, welche die ausführliche Beschreibung der Einnahmen und der Ausgaben enthalten, sind in Abteilungen, Kapiteln und Artikeln geteilt und müssen

---

[1]) „Constitution Ottomane“, Art. 20.

[2]) Ebenda Art. 96.

[3]) Art. 80.

[4]) Art. 99.

[5]) Art. 98.

Kapitel für Kapitel votiert werden[1]). Diese Bestimmungen sind deswegen wichtig, weil bei der Prüfung und Bewilligung der Einnahmen auch die Steuern jährlich einer Kritik unterzogen sind und damit Mißgriffe und Ausschreitungen im Steuerwesen rechtzeitig beseitigt werden können. Mit Ausnahme der Fälle, die durch die Verfassung spezifiziert sind, darf kein außerordentlicher Kredit, unter welcher Begründung es auch sei, eingetragen werden, solange er nicht durch ein bewilligtes Spezialgesetz autorisiert worden ist[2]).

Für das moderne Steuerwesen hat man oberste Grundsätze aufgestellt, die als Grundsätze der Gerechtigkeit, der Volkswirtschaft und der Finanzwirtschaft bezeichnet werden[3]). Mit den Art. 17 und 20 der türkischen Verfassung wurden die Grundsätze der Gerechtigkeit, d. h. die Allgemeinheit und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu einem Grundgesetz des Staates erhoben, was nicht ohne Beachtung bei Auflegung der Steuern bleiben kann. Diese Bestimmungen der Verfassung gewinnen um so mehr an Wichtigkeit und Bedeutung in einem Staate wie der Türkei, wo vor der Staatsumwälzung die ungerechteste Ungleichheit in der Besteuerung herrschte. Bei Behandlung der einzelnen Steuern werde ich zu untersuchen haben, inwieweit die oben erwähnten Grundsätze nach der Staatsumwälzung zur Geltung gebracht worden sind; es läßt sich aber von vornherein sagen, daß mit diesen Bestimmungen den bisher bestehenden

---

1) Art. 98.

2) Art. 100.

3) v. Eheberg: Finanzwissenschaft 1910, 10. Aufl. S. 166.

Willkürlichkeiten gewisse Schranken gezogen worden sind.

Ohne eine gut geordnete Administration in finanzieller und politischer Hinsicht läßt sich mit Gesetzen und Bestimmungen, mögen sie auch die besten sein, das Übel nicht heilen. Eben deswegen sollte die erste Aufgabe der neuen Regierung darin bestehen, für die Schaffung der nötigen Rechtsordnung Sorge zu tragen und die notwendigsten Reformen in der Staats- resp. Finanzverwaltung durchzuführen. Um ein klares Bild über die Finanz- und Steuerverwaltung zu gewinnen, glaube ich es nicht für überflüssig zu halten, dieselbe nach den jetzt bestehenden Gesetzen mit einigen Worten zu schildern.

III.

Finanz- und Steuerverwaltung.

Wir haben schon gesehen, daß vom Tage der Veröffentlichung des Muharremdekrets an, die Finanz- resp. die Steuerverwaltung in der Türkei von dem Finanzministerium (Mâlié) einerseits und von der Administration der Dette Publique Ottomane andererseits ausgeführt wird und es muß eine genaue Grenze gezogen werden zwischen jenem Teile der Finanzen, der vom türkischen Finanzministerium, und jenem, der von der Administration der Dette Publique verwaltet wird. Da die Steuerverwaltung von größter Bedeutung für die praktische und gerechte Anwendung der einzelnen Steuern ist, so wird es nicht unnützlich sein, auch mit der Organisation derselben und mit den von ihr ausgeführten Funktionen bekannt zu werden.

a) Das Finanzministerium (Mâlije nizareti)[1]. Noch von Beginn des Bestehens des türkischen Reiches wurden die Finanzen des Staates einem hohen Beamten anvertraut, der mit dem Namen „Defterdar“ bezeichnet wurde. Das heutige Finanzministerium ist nichts anders als Stellvertreter der Funktion dieses Defterdars. Bis zur Staatsumwälzung herschte in der Verwaltung dieses Ministeriums die größte Unordnung. Seit dieser Zeit hat man sich bemüht, es nach europäischem Muster zu organisieren, was in der Tat zum Teil auch geschehen ist.

Die allgemeine Verwaltung in der Türkei wird in Wilajets (Provinzen), Sandschaks (Kreise), Kazas (Bezirke) eingeteilt. An der Spitze der Vilajets steht als Finanzbeamter ein Defterdar, an der Spitze des Sandschak ein Mahassebedschi und an der Spitze eines Kaza ein Mal-Müdîr[2]). Die Finanzverwaltung und die allgemeine Verwaltung der türkischen Provinzen sind untereinander eng verbunden und eine scharfe Trennung zwischen der einen und der anderen Administration ist nicht vorhanden.

In jeder Provinz ist ein Provinzialrat (Medschlis-i-idare-i-wilajet) vorhanden, zu deren Zuständigkeit unter anderem auch die Versteigerung der zu verpachtenden Steuern und die Verteilung der Steuern gehört. Der eigentliche Steuereinnehmer in den Sandschaks ist der Muhassebedschi, der mit dem Mutesserif, d. h. dem Verwaltungschef des Kreises in Verbindung

---

[1]) مالیه نظارتی

[2]) Die Stellung des Defterdars kommt ungefähr der des Provinzialdirektors in Preußen gleich (Schweitzer); die des Muhassebedschi und des Mal-Müdîrs der der französischen Trèsoriers généraux et „receveurs des finances“ (Laurent).

steht. Mit der Steueraufteilung im Bezirke sind gemeinsam der Mal-Müdîr und der Kaimmakam (Verwaltungschef des Kaza) betraut, aber es werden auch die Kommunalbehörden als Hilfsorgane bei der Steuererhebung benutzt. So nimmt z. B. der Mukhtâr, d. i. der Ortsvorsteher, die Steuergelder von den Steuerpflichtigen in seinem Dorfe ein und übergibt sie nachher dem Kaimmakam.

Die Steuern müssen spätestens bis zum Ende des Finanzjahres (28. Februar) eingezahlt sein, widrigenfalls sind besondere Bestimmungen vorgeschrieben, um die Steuern zwangsweise einzutreiben. Darauf aber einzugehen, würde mich zu weit führen. Ich muß nur erwähnen, daß in der Steuererhebung und Steuerveranlagung, abgesehen von den nur auf den Papier bestehenden Gesetzen so viel wie gar nichts nach der Staatsumwälzung geschehen ist. Das liegt aber in der Natur der Dinge: es ist noch kein geschultes Personal vorhanden, das geeignet wäre, nach den Bestimmungen der Gesetze zu verfahren; andererseits kann sich der größere Teil der Bureaukratie nicht völlig von den alten Gewohnheiten des hamidischen Regims trennen; deswegen bleibt noch sehr viel in dieser Beziehung zu wünschen übrig. Übrigens wird bei der speziellen Behandlung der einzelnen Steuern über die Steuerveranlagung und Steuererhebung näheres ausgeführt werden.

Am Schluß sei noch erwähnt, daß auf Anregung des früheren Großwesirs Hilmi Pascha im Finanzministerium sich eine spezielle Kommission bildete, die mit der Aufgabe der Untersuchung der Modifikationen, die in der Finanz- und Steuergesetzgebung gemacht werden sollen, betraut ist. Man kann eine

ersprießliche Arbeit von dieser „Commission des reformes financières“ erwarten, doch werden alle gute Unternehmungen nicht das Ziel erreichen, so lange in der Administration noch Unwissenheit, Korruption und Unordnung herrscht. —

b) Dette Publique Ottomane. Wie schon oben angedeutet [1]), wurde mit dem Muharremdekret vom 8./20. Dezember 1881 eine internationale Verwaltung der türkischen Staatsschulden errichtet, die gleichzeitig mit der Verwaltung und Erhebung der ihr konzedierten Steuern betraut war. Diese internationale Verwaltung der türkischen Staatsschulden wird als Dette Publique Ottomane bezeichnet; ihre Leitung liegt in den Händen eines Conseil d'administration. Nach Art. 15 des Muharremdekrets besteht der Conseil d'administration aus sieben Mitgliedern und zwar: einem Engländer, einem Franzosen, einem Deutschen, einem Italiener, einem Vertreter der österreichisch-ungarischen und einem solchen der türkischen Besitzer. Der englische Vertreter soll auch die belgischen und die holländischen Besitzer vertreten. Die Mitglieder des Conseil d'administration werden für fünf Jahre ernannt und können wieder gewählt werden [2]); ihre Ernennung geschieht durch die in den verschiedenen Ländern aufgestellten Komitees. Der Konseil ist eine mit ziemlich ausgedehnter Selbständigkeit ausgestattete Institution; die Regierung hat das Kontrollrecht, das durch einen speziellen kaiserlichen Kommissar ausgeübt wird; dieser hat mit den Verhandlungen des Konseil beratende Stimme. Soviel über die Organisation der Dette Publique Ottomane.

---

[1]) S. 22.

[2]) Das Muharremdekret, Art. 15.

Die Administration der Dette Publique Ottomane hat nach Art. 8 des Muharremdekrets[1]) bestimmte Einkünfte einzukassieren und sie zur Bezahlung der Zinsen und zur Amortisierung der öffentlichen türkischen Staatsschuld zu verwenden. Diese Einkünfte, nach dem erwähnten Artikel, sind die folgenden:

1. das Tabak- und Salzmonopol;

2. die Stempelsteuer;

3. die Fischereisteuer nur für Konstantinopel und seine Bannmeile;

4. die Spirituosensteuer;

5. der Seidenzehnt;

6. der Tribut von Bulgarien[2]);

7. der Einnahmeüberschuß von Cypern, der durch 130000 Ltq. Tratten auf die Zolldirektion ersetzt ist;

8. der Ertrag der Gebühren von Tümbeki[3]) bis zur Höhe von 50000 türk. Pfund;

9. der Zolleinnahmezuwachs, der sich aus der Abänderung der Zollsätze im Falle einer Revision der Handelsverträge ergeben wird;

10. der Überschuß der Einkünfte aus der allgemeinen Anwendung des projektierten Gewerbesteuergesetzes, gegenüber den gegenwärtigen Einnahmen aus der Temettüsteuer.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Verwaltung der Dette Publique Ottomane 720 Agenturen, darunter 26 Hauptagenturen, und verfügt über ein Personal von mehr als 5000 Beamten[4]).

---

[1]) Young, Corps de Droit Ottoman, V, S. 75.

[2]) Nach der Unabhängigkeitserklärung Bulgariens im Jahre 1908 wurde der Tribut aufgehoben, nachdem Bulgarien der Türkei eine Gesamtsumme bezahlte.

[3]) Tabak für Wasserpfeife (Narghele).

[4]) Morawitz, S. 235.

Die Administration der Dette Publique Ottomane hat große Dienste dem türkischen Staate geleistet. Wie wir später sehen werden, sind die Erträgnisse der von ihr verwalteten Steuern seit 1881 beträchtlich gestiegen und man darf sich nicht der Erkenntnis verschließen, daß sie auch immer bestrebt war, die wirtschaftliche Kraft des Landes zu heben. Man fragt sich nun, ob diese Institution der Würde des Staates in der Gegenwart entspricht und ob es nicht zweckmäßiger wäre, daß die türkische Regierung größere Selbständigkeit habe. Diese Frage muß ich unbeantwortet lassen, da sie über den Rahmen dieser Arbeit hinausgeht; bei den folgenden Ausführungen werden wir oft den Namen der Administration der Dette Publique begegnen und daher schien es mir als nicht überflüssig, mit einigen Worten ihre Organisation zu schildern. —

IV.

Die Steuern.

Die Steuern sind immer ein wichtiger Teil der Einnahmen der islamitischen Staaten gewesen. Wie wir später bei der Behandlung der einzelnen Steuern sehen werden, hat noch Mohamed bestimmte Abgaben verordnet und viele von den jetzt in der Türkei bestehenden Steuern haben ihren Ursprung im Koran. Wenn wir die Einteilung der Einnahmen des Staates in staatswirtschaftliche und privatwirtschaftliche, wie sie von Wagner gemacht ist, annehmen, so werden unter die ersteren alle Einnahmen, die vom Staat kraft seiner Hoheit zwangsweise aus dem Einkommen der ihm unterstehenden Staaten und Personen erhoben werden, fallen. Die privatwirtschaftlichen Einnahmen

dagegen umfassen alle diejenigen Einnahmen, die der Staat „als Einzelwirtschaft in Unternehmungen ganz nach den gewöhnlichen Grundsätzen des privatwirtschaftlichen Systems in der freien Verkehrskonkurrenz erwirbt“ [1]).

Unter die privatwirtschaftlichen Einnahmen der Türkei fallen die aus den 1. Staatsgrundstücken, 2. Staatsforsten, 3. Staatsbergwerken, 4. Gewerbe- und Industrieanlagen, 5. Kapitalsanlagen, 6. Verkehrsanlagen und 7. Monopolen erworbenen Einkünften. Die staatswirtschaftlichen Einnahmen bestehen dagegen aus den Tributen, den Steuern, den Gebühren und anderen zufälligen Einkünften. Wie die beiden Arten von Einnahmen sich gegeneinander verhalten, zeigt uns der folgende Auszug aus dem zweiten Budget des türkischen Reiches für das Jahr 1326 (1910/1911).

Einnahmen:	Türk. Pfund
Direkte Steuern	13 725 892
Stempel und Gebühren	1 113 452
Indirekte Steuern	4 825 812
Monopole	3 262 424
Einnahmen aus industriellen Unternehmungen	402 889
Domänen	513 651
Tribute	871 316

Daraus geht hervor, daß die privatwirtschaftlichen Einnahmen von geringerer Bedeutung für die Türkei sind; sie sind nach den betreffenden Ministerien verteilt und gehören nicht zu unserem Thema.

---

[1]) Adolf Wagner, Finanzwissenschaft, III. Aufl., 1883, Bd. I, S. 474.

Viel wichtiger für den Staat sind die staatswirtschaftlichen Einnahmen, unter denen die Steuern den ersten Platz einnehmen. Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist ein ungefähres Bild von dem türkischen Steuerwesen zu geben. Dabei wird den gegenwärtig bestehenden Steuern größere Beachtung geschenkt werden.

Ich werde die Steuern, wie allgemein angenommen wird, nach der Art ihrer Erhebung in zwei Hauptgruppen gliedern: direkte und indirekte Steuern. Bei dieser Systematisierung der Steuern werde ich mich von der von Eheberg gegebenen Definition führen lassen, nach welcher direkte Steuern diejenigen sind, „welche von dem nach dem Gesetze zur Tragung der Steuer Verpflichtete selbst und unmittelbar an die Steuerbehörde entrichtet werden“, während indirekte Steuern solche sind, „welche seitens des Staates nicht unmittelbar von demjenigen erhoben werden, den sie treffen sollen, sondern von einer Mittelsperson, der es dann überlassen bleibt, die Steuer auf den nach Absicht des Gesetzgebers zur Tragung Verpflichteten überzuwälzen“ [1]). Die Vermögens-Verkehrssteuern werden in einem besonderen Kapitel behandelt werden.

A. Die direkten Steuern.

Zu den direkten Steuern, welche in der Türkei gegenwärtig vorhanden sind, gehören: 1. die Zehnten, 2. die Grundsteuer, 3. die Gebäudesteuer, 4. die Viehsteuer, 5. die Gewerbesteuer, 6. die Militärersatzsteuer und 7. die Wegesteuer.

Die ersten fünf Steuern, welche die bedeutendsten

---

[1]) Von Eheberg, Finanzwissenschaft, 10. Aufl., 1910, S. 196.

von den direkten Steuern in der Türkei sind, werde ich als eine selbständige Gruppe direkter Steuern und zwar als Ertragssteuern behandeln; die letzten dagegen (die Militär- und die Wegesteuer) werden die zweite Gruppe direkter Steuern — die Personalsteuern — bilden.

1. Die Ertragssteuern.

a) Die Zehnten (Aschar)[1].

Die Zehntensteuer ist die älteste und bedeutendste Steuer der Türkei. Sie stellt eine prozentuelle Abgabe von den Erträgnissen des Grund und Bodens dar. Sie ist eine uralte Einrichtung des Orients, deren Geschichte ziemlich verworren ist. Man weiß, daß schon seit dem Beginn des Islams der Zehnt in allen mohamedanischen Staaten zu finden ist und neben der Grund- und Kopfsteuer die Hauptabgabe bildet. Die Einrichtung des Zehnten als Steuer in diesen Staaten ist auf den Koran zurückzuführen; es heißt darin (Sure VI, 142): „Und er (d. h. Gott) ist es, welcher wachsen läßt Gärten mit Rebspalieren und ohne Rebspaliere und die Palmen und das Korn, dessen Speise verschieden ist, und die Oliven und die Granatäpfel, einander gleich und ungleich. Esset von ihrer Frucht, so sie Frucht tragen, und gebet die Gebühr davon am Tage der Ernte“ . . .[2]). Allerdings sagt der Koran nicht, wieviel von der Ernte abgegeben werden soll, doch nach Mâlik soll der Prophet gesagt haben, daß alles was auf einem Boden wächst, der vom Himmel, natürlichen Quellen oder Grundwasser bewässert wird, den Zehnt (‘öschr) zu entrichten habe;

---

[1]) اعشار plural von عشر

[2]) Der Koran, übers. von Max Henning, Leipzig 1901, S. 158.

alle jene Produkte aber, die eine künstliche Bewässerung erforderten, den halben Zehnt[1]) zahlen sollen.

In Alt-Persien wurde der Zehnt vom Könige Kobad eingeführt und um ihn in geordneter Weise erheben zu können, verordnete sein Nachfolger Nuschirwan die sorgfältige Bemessung der Ländereien[2]). Die Araber zerstörten zwar das alte persische Reich, aber sie behielten das Steuersystem der Perser und so wurde von den späteren Chalifen der Zehnt auch in anderen Teilen ihres Reiches eingeführt.

Als das Reich der Chalifen in mehrere Reiche zerfiel und aus den Trümmern der Seldschuken Ikoniums[3]) sich das türkische formte, erbte dieses auch die verschiedenen Staatseinrichtungen, so daß der Ursprung des Besteuerungssystems der Türkei im alten Perserreiche zu suchen ist. Auf diese Weise wurde auch der Zehnt, sich auf dem Koran und den alten Einrichtungen stützend, in dem türkischen Staate durch die verschiedenen Kanuname der Sultane bestätigt und in ausgedehntem Maße eingeführt.

Ursprünglich wurde der Zehnt nur von den Muslimen entrichtet, während die Nichtmohamedaner der Grundsteuer (kharadsch) unterstellt waren; auf diese mit dem Zehnten in engem Zusammenhange stehende Steuer kommen wir später ausführlicher zurück. —

Heute sind die Zehnten die bedeutendsten Steuern der Türkei und werden von den Bodenerträgnissen sämtlicher Ländereien erhoben. Nach dem Budget

---

[1]) Alfred von Kremer: „Kulturgeschichte des Orients unter den Chalifen", Wien 1875, Bd. I, S. 55.

[2]) Joseph v. Hammer: „Des Osmanischen Reiches Staatsverfassung und Staatsverwaltung", Budapest 1815, Bd. I, S. 37.

[3]) Ebenda, S. 47.

vom Jahre 1326 (1910—1911) beträgt die Gesamteinnahme des Zehnten auf 6 731 107 türk. Pfund (ca. 163 800 000 Mk.).

Die Zehntensteuer in der Form, in welcher sie sich gegenwärtig in der Türkei vorfindet, ist nicht mehr, wie ihr Name andeutet, eine Steuer im Betrage eines Zehntels, da dieses Verhältnis nach und nach erhöht worden ist. Während sie bis zum Jahre 1313 (1897) nur 10 % von den Bodenerträgnissen betrug, wurde sie seitdem noch um $^1/_2$ % erhöht. Dabei erhielt der Zehnt im Jahre 1300 (1883) einen Zuschlag von $^1/_2$ % für die Unterstützung des öffentlichen Unterrichts (hisse-i-méarif)[1] und 1 % als Zuschuß (hisse-i-menafi)[2] für die landwirtschaftliche Bank (zyraat bankasi)[3] und im Jahre 1900 noch einen Zuschlag von 0,63 % zum Zwecke der Beschaffung militärischer Ausrüstungsgegenstände (tedschehizat-i-askerié')[4], so daß derzeit das sogenannte Zehnt mit Zuschlägen:

10,50 %	der eigentliche Zehnt,
0,50 %	für das öffentliche Unterrichtswesen,
1 %	für die landwirtschaftliche Bank,
0,63 %	für militärische Ausrüstungen,

zusammen 12,63 % beträgt[5]).

Nach dem Gesetz vom 10. Haz 1305 (23. Juni 1889)[6] erstrecken sich die Zehnten auf alle Bodenerträgnisse (Art. 1) wie Getreide, Obst, Oliven etc. Die Gemüse, welche nicht lange aufbewahrt werden können und

[1]) حصهٔ معارف

[2]) حصهٔ منافع

[3]) زراعت بنقەسى

[4]) تجهیزات عسکریه

[5]) Young: „Corps de droit Ottoman", Vol. V, S. 303.

[6]) Ebenda, S. 310.

nur frisch zum Verbrauch in Betracht kommen, wie Malve, Salat, Portulak, Latich, Spinat u. s. w. sind von dem Zehnten befreit; dagegen solche Gemüsepflanzen, die lange frisch aufbewahrt werden können, wie Kürbis, Artischocke, Zwiebel, Tomaten, Erdäpfel, Knoblauch, Mohrrüben, Rüben sind dem Zehnten unterworfen (Art. 3). Die Produkte, welche in einem Vorgarten bis zur Größe von einem Dölüm erzeugt werden, sind ebenfalls davon befreit (Art. 2).

Die Zehntensteuer kann nach Belieben entweder in natura oder in Geld entrichtet werden. Im Gesetze sind aber manche Bestimmungen getroffen, nach welchen der Zehnt nur in Geld erhoben werden darf. So z. B. die Erhebung der Zehntensteuer auf Honig muß obligatorisch in Geld geleistet werden und zwar in der Weise, daß der Wert für jeden einzelnen Bienenkorb nach den lokalen Verhältnissen bestimmt wird. Der Zehnt auf Gemüse, Früchte und dergleichen muß ebenfalls in Geld entrichtet werden. Die Erhebung des Heuzehnten geschieht auch in Geld und zwar auf Grund der Quantität des Heus für jeden Heuhaufen; doch im Falle, daß man sich nicht einigen kann, soll die Entrichtung in natura erfolgen.

Die Erhebung der Zehnten in der Türkei geschieht in der Regel durch das sogenannte Verpachtungssystem. Bevor ich aber auf das Wesen der Verpachtung, wie sie gegenwärtig in der Türkei geschieht, näher eingehe, seien einige geschichtliche Bemerkungen an dieses Erhebungssystem angeknüpft.

Früher war die Verpachtung der Zehnten ein Vorrecht der verschiedenen Paschas und die Nichtmohamedaner durften nicht an der Versteigerung teilnehmen. Die Versteigerung fand in Konstantinopel

und zwar jedes Jahr statt und da die Hauptjaschardschis (die Pachtinhaber) gewöhnlich in Konstantinopel wohnten, so verkauften sie ihre Rechte mit Vorteil wieder; diese Käufer übergaben ihrerseits das Recht anderen und auf diese Weise fügte sich zur Last des Zehnten noch eine schwere Zugabe, die die Steuerzahler tragen mußten. Solche Fälle sind überall zu finden, auch heute in der Türkei.

Die Mißbräuche, welche mit diesem Verpachtungssystem verbunden waren, traten noch im 17. Jahrhundert zutage und man schritt zur Reformierung. So hatte im Jahre 1695 eine Verordnung des Sultans Mustafa II. das System der Steuerverpachtung auf Lebenszeit eingeführt[1]), und man erwartete von dieser Maßregel eine Verbesserung des jammervollen Zustandes der Steuerpflichtigen. Man glaubte, daß mit dieser Reform die Pächter ein Interesse an der Erhaltung und sogar an der Verbesserung des Wohlstandes der Bevölkerung haben werden und sie infolgedessen mit größerer Schonung behandeln werden. Der verfolgte Zweck aber wurde nicht erreicht und die Bevölkerung wurde mehr und mehr von den Pächtern und ihren Agenten unterdrückt.

Wie schon erwähnt[2]), versuchte man im Jahre 1839 mit dem berühmten Hatti-Scherif von Gülhané die ganze Staatsorganisation zu reformieren und man konnte nicht umhin, auch das Steuersystem dieser Reformierung einzuschließen. So wurde mit demselben Hatti-Scherif das System der Verpachtung der Steuer als „usage funeste, qui ne peut avoir que des consé-

---

[1]) Eichmann: S. 326.

[2]) Siehe S. 7.

quences désastreuses“ [1]) — qualifiziert und infolgedessen aufgehoben. Von 1839—1842 wurde die Zehntensteuer von der Regierung selbst durch eigene Beamte erhoben. Die Regierung verfügte aber nicht über ein gut geschultes und ehrliches Personal und das Resultat war nicht günstig. Im Jahre 1842 wurde die Verpachtung der Steuern wieder eingeführt und die Pachtzeit auf zwei Jahre bestimmt. Die Pächter wollten jetzt die Gelegenheit benützen, um sich rasch und billig zu bereichern, so daß die Landbevölkerung am extremsten unterdrückt wurde. Um den zahlreichen Klagen entgegenzukommen und den Mißständen ein Ende zu machen, verlängerte die Regierung im Jahre 1847 die Pachtzeit auf fünf Jahre. Dabei erlitt das System noch eine Veränderung, indem die Versteigerung auf Grund der Steuerverträge der verflossenen drei Jahre geschah und es wurde die Pacht dem überlassen, der 2—10 % über den Durchschnittsertrag anbot.

Jedoch zwangen die finanziellen Bedrängnisse der Türkei im Anfang der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Regierung, diese Pachtform zu verlassen und zu dem alten ungesunden System der Verpachtung zurückzukehren. Mit Gesetz vom Jahre 1861 wurde auch den Gemeinden das Recht zugestanden, sich an der Versteigerung zu beteiligen, und nur wenn die von ihr angebotene Summe nicht für die Regierung günstig war, sollte die Zehntensteuer durch den Staat selbst erhoben werden. Auch dieses System wurde gegen 1866 aufgehoben und erst mit dem Gesetz vom Jahre 1871 wieder hergestellt. Da die Klagen über

---

[1]) Young, V, S. 305.

dieses Verpachtungssystem überall vernehmbar waren, wurden fast jedes Jahr neue Gesetze ausgegeben, mit welchen man entweder das ganze Verpachtungssystem verwarf, oder nur bestimmte Neuerungen machte. Endlich nahm die Regierung mit dem Gesetz vom 23. Juni 1889 von neuem Zuflucht zu dem Verpachtungssystem, das auch heute die übliche Form der Steuererhebung in der Türkei ist.

Nach diesem Gesetz (Art. 11) werden die Zehnten auf alle Bodenerträgnisse jedes Jahr durch öffentliche Versteigerung verpachtet; nur der Zehnt auf Oliven wird auf zwei Jahre verpachtet. An der Versteigerung können nur ottomanische Staatsangehörige teilnehmen; sie dürfen nicht auf Grund Art. 108 des Strafgesetzes wegen Mißbrauches bei der Steuererhebung verurteilt worden sein[1]). Alle Staatsbeamte im Amt oder zur Disposition stehende sind von der Versteigerung ausgeschlossen. Jeder kann Zehnten bis zur Höhe seines doppelten Kredites, vermindert um 10 %, pachten; so z. B. wenn der Kredit der an der Versteigerung beteiligten Person mit 50000 Frs. geschätzt wird, kann diese Zehnten bis 90000 Frs. pachten[2]). Die Verpachtung en bloc nach Wilajets, Kreisen, Bezirken ist streng verboten; sowohl die Versteigerung wie die Verpachtung muß nur für jedes einzelne Dorf abgesondert geschehen. Manche Zehnten aber, wie die auf die Oliven, Gewürze, Opium und dergleichen, können auch nach Bezirken bezw. Kreisen und Wilajets verpachtet werden[3]). Diese Bestimmung

[1]) Art. 12 und Ergänzungsgesetz von 1906.

[2]) Art. 21 und Ergänzungsgesetz von 1906.

[3]) Art. 15 vom Ergänzungsgesetz von 1906.

des Gesetzes ist sehr wichtig und viele Mißbräuche werden dadurch vermieden.

Die Versteigerung bezw. die Verpachtung geschieht folgendermaßen:

Am Anfang eines jeden Jahres werden von den Verwaltungsbehörden im Wilajet so viele Versteigerungslisten abgedruckt, als die Provinz Dörfer umfaßt. Die Listen werden gleich zu den Bezirksbehörden (Kaza) geschickt, um von diesen ausgefüllt zu werden; eingetragen müssen sowohl die Namen der Dörfer als auch die Verpachtungssumme der Zehnten des vorigen Jahres werden. Die Verwaltung der Sandschak (Regierungsbezirk) bestimmt das Versteigerungsdatum der Zehnten für alle den Kaza (Bezirk) bildenden Dörfer und die so gefertigten Listen werden in der offiziellen Provinzialzeitung veröffentlicht. Damit auch die betreffenden Dörfer an der Versteigerung teilnehmen können, werden sie von den Bezirksbehörden wenigstens eine Woche früher gegen Quittung benachrichtigt.

Die Versteigerung der Zehnten findet vor dem Provinzialrat, Regierungsbezirksausschuß oder dem Kreisausschuß statt, je nachdem der Kreishauptort auch Hauptort des Wilajets und Sandschaks ist. Die Wali, die Mutessarif, die Defterdar, die Muhassebedschi können bei jeder Versteigerung, wenn es nötig ist, zugegen sein und im Notfalle werden zur Überwachung vom Finanzministerium auch spezielle Beamte in die Versteigerungsorte abgeschickt. Am Abend des Versteigerungstages werden durch den öffentlichen Ausrufer die Namen der Dörfer und die angegebenen Summen für die versteigerten Zehnten verlesen. Der Zehnt wird dem Meistbietenden überlassen, nachdem die betreffenden Dokumente von den Mitgliedern des

Rates unterzeichnet wurden. Übergebote sind nur binnen einer Frist von 48 Stunden nach der Bekanntmachung des Resultats gestattet und müssen das in der Versteigerung erhaltene Gebot um mindestens 3 % übertreffen.

Wenn durch die Versteigerung die von der Regierung gewünschte Summe nicht erlangt wird, werden die Zehnten durch den Staat selbst erhoben. Das ist aber ein sehr seltener Fall in der Türkei und nach Young[1]) werden 90 % der Zehntensteuer durch den Weg der Verpachtung einkassiert.

Der Verpachtungsbetrag der Zehnten auf das Getreide muß von den Pächtern, nach der Reifeepoche der Produkte für jede Örtlichkeit, in sechs gleiche Zahlungstermine entrichtet werden und zwar rechnet man als Anfangstermin einen von den Monaten Juni, Juli, August und September. Die Verpachtungssumme der Zehnten auf andere Produkte, wie Gemüse, Früchte, Melonen und dergleichen wird in drei Zahlungstermine entrichtet; in diesem Falle muß der letzte Termin spätestens im August sein[2]).

Die Pächter sind laut Art. 35 des Gesetzes vom Jahre 1889 verpflichtet, gleich nach der Verpachtung zu der Erhebung der Zehnten zu schreiten. Wenn die Einwohner eines Dorfes ihren Pächter benachrichtigen, daß die Produkte zur Dezimierung in Bereitschaft stehen und er dieser Einladung binnen drei Tagen nicht Folge leistet, geschieht die Erhebung durch das Kollegium der Dorfältesten (ichtiar medschlisi)[3]) und zwar auf Kosten des Pächters. Die Einwohner wagen

---

[1]) „Corps de Droit Ottoman" V, S. 304.

[2]) Art. 42 des Gesetzes von 1906.

[3]) ختيار مجلسى

jedoch nicht von dieser Bestimmung des Gesetzes Gebrauch zu machen, da die Pächter zu mächtig sind, als daß sie sich nicht später mit größerer Härte rächten. Die Landwirte dürfen nicht ihr ausgedroschenes Korn in die Scheunen einbringen, bevor nicht der Zehnt davon erhoben worden ist. Wenn der Bauer einen Teil von seinem Korn ohne die Zustimmung des Pächters eingebracht hat, wird als Strafe der doppelte Zehnt auf das weggenommene Korn erhoben.

Die Steuerpflichtigen müssen den in Geld zahlbaren Zehnt spätestens bis Dezember entrichten. Die in natura zahlbare Zehntensteuer dagegen wird in vier gleichen der Reifezeit der verschiedenen Produkte entsprechende Termine erhoben.

Es steht zur Pflicht der Landwirte, die Erträgnisse der in natura erhobenen Zehnten unentgeltlich an den Verwahrungsort derselben zu befördern; diese Beförderung muß jedes Jahr vor dem 25. Oktober geschehen. Der Verwahrungsort der Zehntenprodukte soll nicht mehr als eine Stunde von der Dreschtenne entfernt sein; widrigenfalls ist der Pächter durch das Gesetz verpflichtet, für die Weiterbeförderung den entsprechenden Frachtlohn zu bezahlen.

Die Zehnten der Seidenerträgnisse und der Tabakzehnt sind der Administration der Dette Publique Ottomane unterstellt und müssen daher abgesondert behandelt werden.

Der S e i d e n z e h n t (harir aschari)[1]) ist eine besondere Art des Zehnten. Diese Steuer beträgt 12·1 % und zwar 10 % für die Administration der Dette Publique und 2·1 % für die verschiedenen Verwal-

---

[1]) حرير عشرى

tungen der Regierung[1]) und wird von dem Werte der erzeugten Kokons erhoben. Der Wert wird durch Versteigerung oder Schätzung, die vor den Verwaltungsräten der Sandschaks und Kaza vorgenommen wird, festgestellt.

Der Seidenzehnt wird gewöhnlich direkt von der Staatsschuldenverwaltung erhoben; nur in einigen Gegenden und zwar in Syrien geschieht die Erhebung auf dem Weg der Verpachtung.

Die Seidenzucht war in früherer Zeit eines der blühendsten Gewerbe in der Türkei. Da es aber an Initiative und Mittel fehlte, um sich die technischen Errungenschaften auf dem Gebiete der Seidenzucht zu eigen zu machen, so wurde die Türkei allmählich von dem ersten Platz, den sie einst unter den Seiden produzierenden Ländern eingenommen hatte, verdrängt. In dieser Weise sank nach und nach das Gewicht der produzierenden Kokons und infolgedessen auch der Ertrag aus dem Seidenzehnt.

Als mit dem Muharremdekret der Seidenzehnt der Verwaltung der Dette Publique Ottomane zediert wurde, betrug der Ertrag dieser Steuer 18 377 türk. Pfund. Der Konseil der Staatsschuldenverwaltung hat gleich von Anfang an verschiedene Maßregeln ergriffen, um die Seidenzucht in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu fördern. Er hat ein Gesetz erwirkt, das den Verkauf anderer als nach dem Zuchtwahlsystem Pasteur gewonnener „grains“ untersagt[2]). Er hat in Brussa ein Laboratorium zur Untersuchung der „grains“ und eine Schule errichtet, in der die neuen wissen-

---

[1]) Morawitz: S. 321.

[2]) Morawitz: S. 320.

schaftlichen Verfahren in der Seidenzucht gelehrt werden, ferner für die beste Maulbeerbaumkultur und den größten Kokonertrag wurden Wettbewerbe ausgeschrieben und manche für die Brutzüchter lästige Verordnungen betreffs der Erhebung der Zehnten vereinfacht. Alle diese Maßregeln haben zu dem Resultate geführt, daß die Kokonproduktion einen großen Umschwung genommen hat und einerseits ist schon die Türkei in der Lage „grains“ auszuführen, anstatt sie, wie noch vor kurzem, aus dem Auslande zu beziehen.

Die Seidenzuchtkultur in der Türkei ist von der Natur begünstigt; sie wird in der Zukunft ein wichtiges Gewerbe sein. Um ihre Modernisierung und Verbreitung hat sich doch unleugbar die Administration der Dette Publique Ottomane große Verdienste erworben.

Nach dem türkischen Budget von 1326 beträgt der Ertrag von dem Seidenzehnt 274487 türk. Pfund. Wie groß aber der der Administration der Dette Publique Ottomane in den verschiedenen Jahren zufallende Teil dieser Steuer ist, zeigt uns die folgende Tabelle:

Jahr	türk. Pfund	Jahr	türk. Pfund
1882—83	18951	1895—96	46773
1883—84	21972	1896—97	59163
1884—85	24657	1897—98	48135
1885—86	23237	1898—99	65505
1886—87	31909	1899—1900	90719
1887—88	34717	1900—1901	69846
1888—89	25846	1903—1904	106117
1889—90	39281	1904—1905	83823
1890—91	51251	1905—1906	117485

Jahr	türk. Pfund	Jahr	türk. Pfund
1891—92	45 895	1906—1907	110 132
1892—93	56 409	1907—1908	131 217
1893—94	66 739	1908—1909	110 995
1894—95	52 879	1909—1910	128 945

Aus dieser Tabelle geht deutlich hervor, daß der Ertrag nach und nach gestiegen ist; die Abnahme des Steuerertrages in manchen Jahren ist eine Folge der großen Preisschwankungen des Seidenraupengespinstes (Kokons).

Der Tabakzehnt (duhan-i-aschari)[1]) wird ebenfalls von der Staatsschuldenverwaltung erhoben. Nach dem Muharremdekret mußte die türkische Regierung den noch nicht bestimmten und der Administration der Dette Publique unterstellten Tribut des Fürstentums Bulgarien durch einen jährlichen Betrag von 100000 türk. Pfund ersetzen. Dieser Betrag war dem Tabakzehnten vorwegzunehmen. Der Ertrag von dem Tabakzehnten hat aber selten die Summe von 100 000 türk. Pfund erreicht und der ganze Ertrag dieser Steuer floß infolgedessen der Staatsschuldenverwaltung zu. Gegenwärtig geschieht die Erhebung des Tabakzehnten nach einem zwischen dem Konseil und der Regierungsgesellschaft abgeschlossenen Vertrag durch die Beamten der Tabakregie.

Während der Ertrag vom Tabakzehnten im Jahre 1882—83 5481 türk. Pfund betrug, stieg er im Jahre 1900—1901 auf 113 004 türk. Pfund. Das Bruttoergebnis dieser Steuer in den letzten Jahren ist das folgende:

---

[1]) دخان عشری

Im Jahre		
1903—1904	186165	türk. Pfund
1904—1905	153624	„ „
1905—1906	130323	„ „
1906—1907	183026	„ „
1907—1908	210067	„ „
1908—1909	221273	„ „
1909—1910	250656	„ „ [1].

Der Tabakbau in der Türkei ist ein wesentlicher Bestandteil der landwirtschaftlichen Produktion und besonders in letzter Zeit hat seine Kultur großen Umschwung genommen. Da aber diese Steuer als drückend von der landwirtschaftlichen Bevölkerung empfunden wird, so wäre im Interesse der weiteren Entwicklung der Tabakkultur die Aufhebung des Tabakzehnten wünschenswert.

Die Geschichte der Zehntensteuer und ihr Erhebungssystem haben wir nun erörtert, ebenso haben wir das Wesen des ganzen Zehntsystemes genau betrachtet. Es erübrigt nur noch diese eigentümliche Steuerart einer Kritik zu unterwerfen.

Beim ersten Blick fällt uns zunächst sofort auf, daß der Prozentsatz von 12,63 % des Bodenertrages viel zu hoch gegriffen ist und zwar deshalb, weil die Abgabe vom Bruttoertrage erhoben wird. Es ist keine Rücksicht auf die zur Erzielung des Ertrages erforderlichen Ausgaben genommen, die besonders in der Landwirtschaft in Form von Arbeit, Samen, Inventaren u. s. w. in hohem Grade notwendig sind; somit werden auch diese besteuert. Hier tritt auch die Ungleichheit in der Verteilung der Steuern zwischen den ver-

[1]) Die Zahlen sind den Jahresberichten der Administration der Lette Publique Ottomane entnommen.

schiedenen Bevölkerungsklassen klar zutage, indem Landwirte, Industrielle, Händler etc. mit gleichem Kapital verschieden besteuert werden. Die Höhe des Prozentsatzes bei der Zehntensteuer ist noch drückender für die kleinen Landwirte, da kleine und große Güter nur proportionell, aber nicht progressiv von der Steuer getroffen werden; diese Tatsache ist umso wichtiger, als in der Türkei und speziell in der europäischen Türkei ein kleiner Teil vom Grund und Boden in den Händen kleiner Landwirte sich befindet, das übrige Land von großen Grundbesitzern besessen wird. Bei der Umbildung der Zehntensteuer müßte auch dies berücksichtigt werden.

Es ist aber zu bemerken, daß es nicht allein die Höhe der Zehntensteuer ist, die den Ackerbau der Türkei in eine so nachteilige Lage versetzt, sondern auch die Art ihrer Erhebung. Ist die Höhe des Zehntenprozentsatzes eine schwere Last für die ländliche Bevölkerung, so wird das Erhebungssystem der Zehntensteuer als ein Übel für die Landwirtschaft betrachtet. Wir haben schon gesehen, daß als Organe bei der Erhebung die Steuerpächter statt der Regierung wirken; die Tätigkeit letzterer beschränkt sich gewöhnlich darauf, die Höhe des Zehnten ungefähr zu veranschlagen, die Versteigerung auszuführen und endlich den Zehnten an die Meistbietenden zu überlassen. Die Verpachtung der Steuer ist nichts anderes als ein kaufmännisches, spekulatives Unternehmen, in welchem der Staat seine Untertanen der Willkür der Pächter preisgibt, die mit schonungsloser Härte den Zehnten eintreiben. Die unersättliche Habsucht und Sittenlosigkeit der gewissenlosen Pächter, die schwache Kontrolle, welche auf die einflußreichen und mächtigen

Pächter von Seite der Regierung ausgeübt wird und viele andere Momente haben zusammengewirkt, daß jetzt die Zehntensteuer als die drückendste für die landwirtschaftliche Bevölkerung und als Ursache großer Unzufriedenheit und inneren Unruhen betrachtet wird. So erwähnt Steeg, der ehemalige Konsul Frankreichs in Salonichi, in seinem Rapport an die französische Regierung vom 28. Oktober 1902, daß die zwei in jener Zeit ausgebrochenen Aufstände mit dem Niedergemetzel der Zehntensteuereinnehmer angefangen haben[1]. Die Lage der ländlichen Bevölkerung ist im übrigen fast unverändert in dieser Beziehung nach der Staatsumwälzung geblieben. Es ist wohl richtig, daß im Gesetze die strengsten Bestimmungen getroffen sind, um die Steuer in gerechter Weise zu erheben, die Pächter sind aber so mächtig, daß sie diese Bestimmungen nicht beachten.

Wie schon angedeutet[2]) dürfen die Bauern ihr ausgedroschenes Korn nicht in die Scheunen einbringen, bevor nicht der Zehnt erhoben worden ist und da die Regierung immer mit der Wahl der Pächter zögert, um damit größere Preise bei der Versteigerung zu erzielen, so bleibt das geerntete Korn wochenlang auf den Feldern liegen. Die Getreidegarben werden auf diese Weise oft durch Regen, Unwetter, Vieh, Vögel u. s. w. ganz vernichtet. Durch diese Verspätung des Dreschens wird noch ein anderer Schaden für die Landwirte verursacht, auf welchen in letzter Zeit der Gymnasialprofessor zu Salonichi, Jaranoff, die Aufmerksamkeit

---

¹) Livre jaune de 1902, Nr. 32.

²) S. 45.

der Regierung gerichtet hat[1]): die Erntezeit in der europäischen Türkei ist der Monat Juni und in dieser Zeit wird das Getreide immer teuerer verkauft als im übrigen Teil des Jahres. Da aber, wie gesagt, die Bauern die Verpachtung des Zehnten warten müssen, so wird inzwischen auch in anderen Ländern das Korn geerntet (Bulgarien, Rumänien, Griechenland), infolgedessen sind die erzielten Preise des im Monat August verkauften Getreides bedeutend niedriger. Mit der Aufhebung des Verpachtungssystems der Zehntensteuer würden diese Nachteile für die auch sonst bedrückte ländliche Bevölkerung beseitigt werden.

Das gegenwärtige Verpachtungssystem der Steuer bietet freilich dem Staate die Bequemlichkeit, daß er leicht und ohne großes Personal den Ertrag der Zehnten bekommt; dieser Grund aber ist gering zu schätzen den vielen gerügten Mängeln gegenüber.

In engem Zusammenhang mit dem Verpachtungssystem und nicht weniger drückend für die Bevölkerung und störend für die Landwirtschaft ist auch die Art der Zahlung der Zehntensteuer — in natura. Das geschilderte Verpachtungssystem kann als Folge der Zehntennaturalabgabe betrachtet werden. Die Naturallieferungen würden als solche für den modernen Staat, der nicht Waren, sondern Geld benötigt, von geringem Nutzen sein. Und eben deswegen hat man zu dem Verpachtungssystem gegriffen, das dem Staate die Möglichkeit gibt, das Geld verhältnismäßig schneller und sicherer zu erhalten. Eine solche Naturalabgabe hätte sich rechtfertigen können in der Zeit, wo die Organi-

---

[1]) Vgl. die Broschüre desselben Verfassers „La Question agraire en Turquie“ 1910, S. 5.

sation des Heeres und der Verwaltung eine feudale war und infolgedessen die Naturallieferungen unmittelbar verwandt werden konnten; mit der Umformung des ganzen türkischen Staatswesens nach dem Grundsatze des modernen Staates ist aber diese unmittelbare Verwendung unmöglich geworden.

Mit dieser Art Zahlung der Steuer wird dem Bauern eine Konkurrenz mit seinen eigenen Produkten gemacht: der Pächter, welcher gleichzeitig Handelsmann ist, bemächtigt sich gerade desjenigen Teils der Feldprodukte, die er unter einem anderen Steuersystem dem Produzenten hätte abkaufen müssen und so hätten die Landwirte einen Gewinn ziehen können. Auf diese Weise ist der Staat als indirekter Hauptlieferant der Bodenerträgnisse zu betrachten; so können die Produzenten an den Vorteilen des Handels mit ihren Produkten nicht teilnehmen.

Die Bestimmung des Gesetzes, daß die Landwirte den Zehnten auf eigene Kosten bis zum Verwahrungsort der Zehntenerträgnisse befördern müssen, wirkt auch drückend, besonders wenn man die schlechten Kommunikationsmittel und Wege berücksichtigt.

Es wäre daher wünschenswert die Naturalabgabe so schnell als möglich mit der Geldabgabe zu ersetzen. Die Befürchtungen mancher, daß diese Umwandlung schlimme Folgen für die landwirtschaftliche Bevölkerung haben würde, die Befürchtung nämlich, daß wegen Mangels an Geld im Lande die Bauern in die Hände von Wucherern fallen würden, scheint mir grundlos zu sein. Die schädliche Wirkung der Naturallieferung und des mit ihr verbundenen Verpachtungssystems ist viel größer und andererseits die Organisierung des ländlichen Kredits mit der Gründung von landwirt-

schaftlichen Banken und anderen Kreditanstalten könnte auch diese Befürchtung beseitigen.

Endlich hat der Staat selbst durch dieses Erhebungssystem zu leiden. Was von der Bevölkerung tatsächlich als Steuer entrichtet wird, fließt nicht in die Staatskasse und so geht ein großer Teil der Einnahmen für den Staat verloren.

Die Aufhebung des Verpachtungssystems und der Art der Zahlung in natura ist eine umso dringlichere Notwendigkeit, als bei den gegenwärtigen Verhältnissen das Gleichgewicht des Budgets immer gestört wird. Die im Budget veranschlagten Einnahmen können nicht immer realisiert werden: infolge einer Mißernte, einer Kartellierung der Steuerpächter, um damit den Zehnten zu niedrigen Preisen kaufen zu können, oder endlich infolge anderer wirtschaftlichen Konjunkturen werden die Getreidepreise so herabgesetzt, daß die Verwirklichung des gewünschten Steuerertrages nicht möglich ist.

Alle diese Schattenseiten der Steuererhebung knüpfen an die Steuer selbst an, ja, man kann sie als Folge des Zehnten selbst betrachten. Ohne Umwandlung der Zehntensteuer selbst in eine modernere Steuer, wären keine bedeutenden Verbesserungen im Steuersystem möglich und der Zehnt wird immer mit seinen schädlichen Wirkungen störend für die Landwirtschaft und drückend für die ländliche Bevölkerung sein. Selbst bei einer Aufhebung des Verpachtungssystems und Übernahme der Erhebung durch den Staat können bei den gegenwärtigen Verhältnissen keine irgendwelche großen Vorteile für die Bevölkerung erwartet werden.

Aus allen diesen und anderen, schon oben er-

wähnten Gründen muß ich mich endlich gegen diese eigentümliche und veraltete Zehntensteuer als solche aussprechen. Nichts anderes als die Umwandlung des Zehnten in eine Grundsteuer kann, meines Erachtens, zu einer gerechteren, milderen und weniger empfindlichen Besteuerung der ländlichen Bevölkerung führen. Der Zehnt und die jetzt bestehende Grundsteuer, von welcher weiter unten die Rede sein wird, müssen in einer Steuer und zwar, wie gesagt, in einer eigentlichen Grundsteuer vereinigt werden.

Alle diejenigen, die über den Zehnt ein Wort gesagt haben, sind in einem Punkte einig: die Zehntensteuer in der Form, in welcher sie sich gegenwärtig in der Türkei vorfindet, bedarf einer Reformierung [1]). Viele unter ihnen aber sprechen sich für Beibehaltung des Zehnten als Steuer aus. Selbst der derzeitige Finanzminister der Türkei, Dschavid Bey, einer der besten türkischen Finanzmänner, hat nach Zeitungsmeldungen im türkischen Parlament bekannt gemacht, daß „die Regierung nicht die Absicht habe, den Zehnten abzuschaffen, da dieser religiösen Ursprungs sei". Auch Männer wie Laurent, der Präsident des französischen Rechnungshofes, der mit der Organisation der türkischen Finanzen betraut war, sagt, nachdem er in seinem Vortrage über die Finanzreformen in der Türkei die Schattenseiten der Verpachtung des Zehnten hervorhebt, unter anderem: „Il ne faut pas enfin supprimer la dîme, et ceci est

---

[1]) Vgl. A du Velay, „Essai sur l'histoire financière de la Turquie, 1904, S. 669. Charles Morawitz, „Les Finances de la Turquie', 1902, S. 80. Charles Laurent, „La Reforme financière en Turquie" dans „La politique budgetaire en Europe", Paris 1910 S. 110. Eichmann, „Die Reformen im osmanischen Reiche 1858, S. 318 ff.

une considération très importante, parce qu'elle a sa base dans la loi réligieuse qu'aucun musulman ne se permettrait de discuter[1]." Er empfiehlt nur eine dringende Modifikation der Erhebungsart des Zehnten. Ein anderes Motiv zur Beibehaltung des Zehnten ist das, daß die Bevölkerung seit Jahrhunderten an diese primitive Steuer gewöhnt sei und es sehr schwer wäre, sie an andere Steuer zu gewöhnen.

Die einen wie die anderen Motive scheinen mir als nicht berechtigt. Doch erkennt man die schädliche Wirkung der Steuer, aber „der religiöse Ursprung" dieser oder „das Gewöhnen der Bevölkerung" an dieselbe sind viel stärker, als die gerechten Erfordernisse der Wissenschaft betreffs der Besteuerung. Meines Erachtens wird nichts an den Vorschriften des Korans geändert, wenn man den Zehnten auf Grund bestimmter Merkmale in eine Grundsteuer umwandelt oder wenn die Naturalabgabe durch Geldabgabe ersetzt wird. Hier wird nur die Form, nicht aber das Wesen geändert. Und endlich, wie viele Institutionen in der modernen Türkei können sich überhaupt noch mit den Vorschriften der Religion vereinbaren!

Alles das in Betracht gezogen, wird es klar zutage treten, daß die Unentschlossenheit für die Abschaffung des Zehnten in einem anderen Grunde zu suchen ist. Und wenn man die Einnahmeposten im türkischen Budget durchsieht, wird es klar sein, daß der Zehnt mit seinem Ertrag von 6 731 107 türk. Pfd. auf die ganzen Einnahmen von 25 848 332 Ltq.[2]) mehr als 26 % von allen Staatseinnahmen darstellt und die

---

[1]) La politique Budgetaire en Europe, S. 110.

[2]) Vgl. das zweite türkische Budget für das Jahr 1326 (1910—1911).

bedeutendste Steuer in der Türkei ist; eben deshalb entschließt sich die Regierung nicht ohne weiteres zu einer Umwandlung derselben: sie fürchtet, daß die Einnahmen aus dieser Steuer geringer würden. Andererseits ist das bisherige System ziemlich bequem und nicht kostspielig für die Regierung.

Wenn ich aber die unbedingte Abschaffung des Zehnten und dessen Umwandlung in Grundsteuer befürworte, so meine ich damit nicht eine Grundsteuer etwa in dem Sinne, wie sie in westeuropäischen Staaten erhoben wird. Es ist bekannt, daß das beste und rationellste von der Wissenschaft empfohlene Mittel für eine gerechte Grundsteuerveranlagung das System der Katastrierung ist[1]; das wird aber noch lange Zeit in der Türkei nicht möglich sein. Die Katasterdurchführung wird in der Türkei auf verschiedene Schwierigkeiten stoßen: es fehlt unter anderem noch an einem geeigneten für die Bodenbeimessung notwendigen Personal und andererseits wird der Kataster, abgesehen von der Kostspieligkeit seiner Durchführung, nicht in einer kurzen Zeitperiode vollendet werden können. Das, was ich für notwendig und vorläufig für genügend halte, ist die Grundsteuer in der Form einer Kontingentierungssteuer, die auch in anderen Ländern als Ersatz für den Zehnt in Anspruch genommen worden ist. Nämlich in Bulgarien[2]) wurde mit Gesetz von 1894 der bisher bestehende Zehnt in Kontingentierungsgrundsteuer umgewandelt und hat sich bis zur Gegenwart sehr gut bewährt.

Um aber mit der Umwandlung des Zehnten in

---

[1]) Eheberg, Finanzwissenschaft S. 212.

[2]) Dr. Drenkoff, Die Steuerverhältnisse Bulgariens, S. 49.

eine Kontingentierungsgrundsteuer eine wirklich gerechtere Grund- und Bodenbesteuerung erreichen zu können, muß bei der Verteilung der Steuer folgendes berücksichtigt werden: die Durchschnittsgröße des von jeder Gemeinde während einer bestimmten Periode gezahlten Zehnten in natura — natürlich muß derselbe nach den Durchschnittspreisen derselben Periode in Geld umgerechnet werden; die Gesamtfläche, die bebaute Fläche, sowie ihr Verhältnis zu der kulturfähigen, aber nicht bebauten Fläche, die geographische Lage, die Bodenqualität, sowie die allgemeinen Bodenverhältnisse, wie Rücksicht auf den durchschnittlichen Grund- und Bodenpreis, die Kommunikationsmittel u. s. w. Die Festsetzung des Kontingentierungsanteils jedes Bezirkes resp. jeder Gemeinde soll durch eine spezielle Kommission geschehen, die aus Sachverständigen (Fachleuten) sowie Vertreter des Bezirkes resp. der Gemeinde zu bilden ist.

Man darf sich nicht der Erkenntnis verschließen, daß auch hier große Schwierigkeiten zu überwinden sind; die neue Steuer kann leicht zu großer Unzufriedenheit führen, wenn manche Besonderheiten in den bisherigen Verhältnissen nicht genügend berücksichtigt werden. Es genügt aber der gute Wille der Regierung der Frage näher zu treten, um sie zum Besten sowohl der ländlichen Bevölkerung als des Fiskus lösen zu können. Die erste Regierung, die zur Abschaffung des Zehnten und dessen Umwandlung in Grundsteuer schreitet, wird sich große Verdienste um die Besserung der Lage der Bauern und die Förderung der Landwirtschaft erwerben.

b) Die Grundsteuer (erazi-we-arsa werghisi[1]).

Sie ist wie der Zehnt eine alte Steuer in den islamitischen Staaten und wird nach dem Schätzungswert des unbeweglichen und unbedeckten Besitzes erhoben. Diese Steuer besteht neben dem Zehnten und man darf nicht den Begriff des Zehnten mit dem der Grundsteuer verwechseln. Diese beiden Steuern berühren sich sehr eng; trotzdem besteht ein prinzipieller Unterschied zwischen ihnen. Die Grundsteuer kann als eine dauernde Last auf dem Grund und Boden als solchem der Vermögenssteuer nahestehend betrachtet werden; der Zehnt dagegen ist eine Abgabe von dem momentan vorliegenden Rohertrage des Bodens und trifft vielmehr die Früchte als solche; infolgedessen können nicht bebaute Ländereien dem Zehnten nicht unterliegen.

Nach dem Koran, der hl. Schrift des Islams und der Grundlage seiner Gesetzgebung gehört die Erde Gott; folglich ist der Chalif als Stellvertreter Gottes auf Erden der Einzige, der über alles Land verfügen darf. Nach dieser Bestimmung des Korans wird der islamitische Sieger durch die Eroberung einziger, voller und unumschränkter Eigentümer des eroberten Landes, das er entweder den bisherigen Besitzern, welche den Islam anzunehmen sich weigerten, unter anderem gegen Entrichtung einer Grundsteuer als ihr wirkliches erbliches Eigentum zurückgibt, oder an Muslimen gegen Abführung des Zehnten als solches verteilt[1]). So zerfielen von allem Anfang an die Ländereien in den islamitischen Staaten hauptsächlich

---

1) اراضی وعرصه لر ویرکوسی

2) Hammer, Staatsverfassung etc., I. S. 341.

in zwei Teile: Zehntgründe (terres décimales) und Steuergründe (terres tributaires). Die Zehntgründe (erzi öschrijé) sind Eigentum der Muslimen und nur mit dem Zehnt belegt; die Steuergründe dagegen (erzi haradschijé) werden von nicht mohammedanischen Besitzern besessen, die außer der Kopfsteuer noch eine Grundsteuer zu entrichten hatten. Daraus geht hervor, daß die Unterscheidung von Muslimen und Nichtmuslimen (Gläubigen und Ungläubigen) auch die Grundlage für die Besteuerung des Grund und Bodens mit Zehnt oder Grundsteuer (Haradsch) war.

In diesem rechtlichen Zustande verblieb die Grundsteuer bis zum Jahre 1839. Erst mit dem Hattischerîf von Gülhané wurde die Unterscheidung von Zehnt- und Steuergründen aufgehoben. Seit 1840 sind alle Ländereien in der Türkei, ohne Unterschied ihrer Besitzer, der Zehntensteuer und der Grundsteuer unterworfen; so wurde die Grundsteuer eine allgemeine Steuer in den türkischen Provinzen. Erwähnen möchte ich noch, daß bis zum Jahre 1856 nach dem alten Scherî'atgesetze Ausländer kein Recht auf Besitz von Grund und Boden hatten; erst mit dem Hatti-Humajun von 1856 wurde auch den Fremden das Recht eingeräumt, Grund und Boden zu erwerben. Damit mußten auch sie die Grundsteuer entrichten. Nach dem Gesetz vom 5. August 1886 (5. Zilka 1303)[1]) unterliegen der Grundsteuer alle unbedeckten Immobilien, wie Äcker, Wiesen, Obst- und Gemüsegarten, Weiden, Wälder u. s. w. Sie beträgt 4‰ vom Werte der Liegenschaft ohne Gebäude, wenn das Grundstück mit dem Zehnten belastet ist. Wenn aber

---

[1]) Young, Corps de Droit Ottoman, VI, S. 120 ff.

das Grundstück nicht dem Zehnten unterworfen ist, tritt zu dieser Steuer ein Zuschlag von 6% derselben zum Zweck des öffentlichen Unterrichts (hissé-i-méarif) und seit 1900 ein abermaliger Zuschlag von 6% zum Zweck der Beschaffung militärischer Ausrüstungen (tedschehisat-i-askerié).

Befreit von der Grundsteuer sind die Staatsgüter, die Güter der kaiserlichen Familie, der Grundbesitz der Gemeinden, Klöster und anderer Wohltätigkeitsanstalten; ferner ist die Provinz Hedschaz von dieser Steuer befreit, weil sich in ihr die heiligen Städte Mekka und Medina befinden[1]).

Die Abschätzung und Veranlagung der Grundsteuer geschieht alle fünf Jahre einmal. Der Wert der Grundstücke wird von einer besonderen Kommission bestimmt, die aus zwei Regierungsbeamten und zwei von den zuständigen Verwaltungsräten der Nahié (Gaugemeinden) gewählten Mitgliedern besteht. Nach dem Steuereinziehungsgesetz vom 8. Silhidsché 1319 (20. Mai 1902)[2]) soll behufs Einziehung der Grundsteuer in jedem Jahr vor dem Monate März eine allgemeine Liste mit dem Namen der Steuerpflichtigen und der auf sie entfallenden Steuern an einem geeigneten Ort veröffentlicht werden. Die Steuereintreiber dagegen verteilen an die einzelnen der Liste entsprechende Steuerzettel; nach der Entrichtung der Steuer erhalten sie von den genannten Steuereintreibern besondere Quittungen. Mit der Steuereinziehung sind die sogenannten tahsildar (Steuereintreiber) betraut,

---

[1]) Du Velay, S. 657.

[2]) Vgl. Leytved: „Verwaltungsorganisation der Türkei“, S. 44. In „Mitteilungen des orientalischen Seminars“ 1904, Bd. 2.

die das Geld an die ihnen vorgesetzten Regierungssteuerbeamten abliefern.

Als Grundlage bei der Abschätzung nimmt man den Verkaufspreis des Grundstückes. Bis jetzt aber sind die Schätzungen der Kommission ganz willkürlich gewesen und trotz der Bestimmung des Gesetzes sind nur in sehr seltenen Fällen Veränderungen in der ursprünglichen Abschätzung vorgenommen worden: ist einmal die Grundsteuer festgelegt, bleibt sie fast unveränderlich. Dabei haben sich die Mitglieder der Kommission immer von den einflußreichen Steuerpflichtigen beeinflussen lassen, so daß die Wohlhabendsten im allgemeinen am schwächsten von der Grundsteuer betroffen werden.

Eventuelle Reklamationen der Grundbesitzer wegen zu hoher Abschätzung des Grundstückes durch die Einschätzungskommission sollen laut Art. 9 des obenerwähnten Gesetzes vor den Verwaltungsräten der Gemeinden oder der Gaugemeinden (Nahié) vorgebracht werden und zwar spätestens sechs Monate nach Abschätzungsmitteilung.

Bei der Beurteilung der Grundsteuer in der Türkei in der Form, in welcher wir sie gegenwärtig vorfinden, darf nicht übersehen werden, daß sie nicht getrennt von der Zehntensteuer behandelt werden kann. Das, was ich oben bei den kritischen Erörterungen der Zehntensteuer gesagt habe, kann auch hier bei der Grundsteuer erwähnt werden. Trotz dem prinzipiellen Unterschied zwischen diesen beiden Steuern wird sowohl von dem Zehnten als auch von der Grundsteuer, wie schon bemerkt, ein und dasselbe Objekt getroffen, da in beiden Fällen der Rohertrag des Grund und Bodens die Steuerquelle ist. Die Gesamtboden-

erträgnisse sind einmal mit dem Zehnten belegt, und die Entrichtung der Grundsteuer wird von dem Landwirt schwer empfunden. Das Nebeneinanderbestehen der Grundsteuer und des Zehnten ist also als doppelte Besteuerung zu betrachten und eine Umgestaltung dieser beiden Steuern im Sinne des schon oben bei der Zehntensteuer Ausgeführten ist daher um so notwendiger.

Nach dem Budget vom Jahre 1326 (1910—1911) beläuft sich der Ertrag von der Grundsteuer auf 1 222 060 türk. Pfund, d. i. ungefähr 22 608 110 Mark.

c) Die Gebäudesteuer (mussafakat wergisi)[1].

Sie wurde bis vor kurzem im Gesetze mit der Grundsteuer zusammen behandelt. Da aber das neue Gesetz, von welchem unten die Rede sein wird, noch nicht zur vollen Anwendung gekommen ist und die Besteuerung der bedeckten Immobilien immer noch nach den alten Gesetzesbestimmungen geschieht, so seien diese kurz erwähnt.

Nach den im Gesetze vom 5. August 1886 enthaltenen Bestimmungen ist von allen bedeckten Immobilien eine Steuer zu erheben und zwar proportional dem Verkaufspreise des Gebäudes. Diese Steuer beträgt:

5 pro Mille vom Wert jedes Gebäudes, das zur Wohnung des Eigentümers bestimmt ist und das einen Wert unter 20 000 Piaster hat;

8 pro mille vom Wert des Gebäudes, wenn dasselbe einen höheren Wert als 20 000 Piaster hat;

10 pro mille von allen vermieteten Gebäuden.

[1]) مسقفات ويركوسى

Die Steuer wird durch Zuschläge erhöht und zwar durch einen Zuschlag von 5 % der Steuer zum Zweck des öffentlichen Unterrichts (hisé-i-méarif) und einen anderen von 6 % zum Zweck der Beschaffung militärischer Ausrüstungsgegenstände (tedschehisat-i-askerié). Zu der Steuer tritt noch ein Zuschlag von $2^1/_2$ % als Erhebungskosten (tahsildarié), so daß im ganzen die Gebäudesteuer um einen Zuschlag von $13^1/_2$ % erhöht wird.

Die Erhebung der Steuer geschieht nach derselben Weise, wie die der Grundsteuer und um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auf S. 61 dieser Abhandlung. Hier sei nur erwähnt, daß nach den gegebenen Instruktionen mit dem Zirkular vom 7. März 1323 bei der Abschätzung des Wertes eines Gebäudes folgendes von der Schätzungskommission berücksichtigt werden muß: die Lage des Gebäudes, seine Nachbarschaft zu den Eisenbahnstationen und Märkten, seine Größe und Bauart, ob es sich um neues oder altes Gebäude handelt, die Miete, wenn es vermietet wird u. s. w. Die Einschätzung geschah aber, wie schon bei der Grundsteuer angedeutet wurde, ganz willkürlich und die einmal bestimmte Summe blieb unveränderlich. So ließen die Reichen und Mächtigen, kraft ihres Einflusses, ihre Gebäude sehr niedrig einschätzen, andererseits aber wurden die Armen hoch eingeschätzt und es kam vor, daß abgebrannte Dörfer in den Steuerregistern weiter geführt wurden.

Die Gebäudesteuer wurde durch ein neues Gesetz vom Jahre 1910 neu reguliert. Nach diesem Gesetz müssen zuerst neue Eintragungen in den Registern betreffs der bedeckten Immobilien gemacht werden und erst nach deren Vollendung soll die neue Be-

steuerung angewendet werden. Bis dahin wird nach dem alten Gesetz verfahren.

Ich gebe zuerst den Hauptinhalt des neuen Gesetzes, um dann eine Beurteilung daran zu schließen.

Der Grundsteuer unterliegen alle Gebäude wie auch alle Stätten, die nicht bedeckt sind, wenn sie zu industriellen oder Handelszwecken benutzt werden. Die Höfe und Gärten, die als Bestandteile des Gebäudes zu betrachten sind, unterliegen gleichfalls der Gebäudesteuer. Das Gesetz unterscheidet zwei Arten von Steuerbefreiungen: permanente und vorübergehende. Befreit von der Steuer im ersten Falle sind: die Staatsgebäude; die Gebäude, die im Besitz des Souveräns und der Mitglieder der kaiserlichen Familie sich befinden und nicht vermietet sind; die Gebäude der Gemeinden, die öffentlichen Zwecken dienen und keinen Ertrag aufweisen; die Moscheen, Kirchen, Klöster und andere Gebäude, die religiösen oder wohltätigen Zwecken dienen; die Gebäude, welche vom Landwirte bewohnt und besessen werden, deren jährliches Einkommen nicht höher als 250 Piaster ist; ferner die Viehställe, Schafställe, Räume, die zur Züchtung des Seidenwurms dienen und noch andere dergleichen.

Eine zeitweilige Steuerfreiheit genießen:

1. Mühlen, Fabriken und Hüttenwerke während der ersten fünf Jahre nach ihrer Vollendung;

2. Häuser, welche für die Niederlassung von Nomadenvölkern oder Einwanderern gebaut worden sind und zwar während der ersten zehn Jahre im ersten und fünf Jahre im zweiten Falle;

3. alle anderen neugebauten Gebäude während der ersten zwei Jahre nach ihrer Vollendung, wenn es sich um massive Gebäude handelt; für Holzgebäude

dagegen erstreckt sich die Steuerfreiheit nur auf das Jahr, in welchem das Gebäude vollendet ist. Die Gebäudebesitzer genießen die obigen Steuerfreiheiten nur unter den Bedingung, daß sie binnen zwei Monaten nach der Vollendung des Gebäudes der betreffenden Behörde Anzeige erstatten.

Es sind noch Steuernachlässe in Fällen von Feuer, Zerstörung etc. oder Unbenützung der Mühlen, Fabriken und Werkstätte vorgesehen (Art. 10 und 11), aber nur dann, wenn die Besitzer Anzeige erstatten und nach genauer Feststellung des angerichteten Schadens.

Als Grundlage der Steuerbemessung gilt der Ertrag der Gebäude. Der Steuersatz ist auf 12 % vom Rohertrage der Gebäude bestimmt; es können aber auch gewisse Zuschläge zu dieser Steuer treten, deren Proportion jedes Jahr im Budget festgesetzt werden muß. Der Ertrag von Mühlen, Fabriken, Werkstätten, sowie von Holzhäusern, die zur Wohnung des Besitzers dienen, wird nur nach Abzug eines Viertels (25 %) besteuert.

Die Gebäudesteuer wird von dem Eigentümer eingezogen, gleichgültig, ob er die Steuerobjekte im Besitz oder sie anderen zur Bewirtschaftung überlassen hat. Die Miteigentümer eines Gebäudes werden von der Steuer proportional des ihnen am Gebäude gehörenden Teiles betroffen.

Zur Feststellung des Rohertrages müssen berücksichtigt werden: die regelrechte Miete in jedem Orte im einzelnen, die Miete anderer Gebäude ähnlicher Art, die Lage der Gebäude, deren Größe, ferner die Zahl der Stockwerke, das Baumaterial und endlich der Zustand der Gebäude im Momente der Einschätzung. Im Falle, daß genügende Merkmale dafür nicht vorhanden

sind, wird der Ertrag nach dem Wert der Gebäude festgesetzt und zwar zu 8% dieses Wertes, wenn es sich um Mühlen, Fabriken oder Werkstätten handelt, und 6% für alle anderen Immobilien.

Die Einschätzung des Ertrages der Gebäude geschieht von speziellen Schätzungskommissionen. Der Vorsitzende dieser Kommissionen sowie zwei ihrer Mitglieder werden von der Regierung ernannt; die Interessenten finden bei den Kommissionen durch drei von ihnen gewählten Mitbürger Vertretung. Mögliche Reklamationen der Steuerpflichtigen werden von besonderen Revisionskommissionen geprüft, deren Zusammensetzung im Art. 21 geregelt ist. Die Gebäudesteuerveranlagung ist alle zehn Jahre gemäß der Vorschriften des Gesetzes zu erneuern. Einzelne Revisionen aber können jederzeit auf Wunsch des Eigentümers oder der Verwaltung vorgenommen werden und zwar nur in dem Falle, daß der Ertrag eines bestimmten Gebäudes mit mehr als ein Drittel zu- resp. abnimmt.

Der Eigentümer ist verpflichtet, jedes neu gebaute Gebäude oder irgendwelche Veränderung des bestehenden der Bezirksfinanzverwaltung bekannt zu machen. Die Nichterstattung von einer solchen Anzeige wird mit einem Zuschlag von 20% der Steuerpflicht bestraft.

Mit dem neuen Gesetz, das erst nach einigen Jahren zu voller Anwendung kommt, ist ein Fortschritt im türkischen Steuerwesen zu verzeichnen, indem die Gebäudesteuer von der Grundsteuer abgesondert behandelt wird. Gebäude und Grund und Boden können bei den Schwankungen ihrer Preise nicht nach gleichen ökonomischen Gesetzen beurteilt werden; mit dieser Reform werden diese abweichenden Eigentümlichkeiten

5*

der Gebäudesteuer erkannt. Daß die neue Gebäudesteuer den Ertrag der Gebäude und nicht ihren Wert trifft, ist auch, meines Erachtens, als Fortschritt zu bezeichnen. Es ist immer leichter, den Ertrag eines Gebäüdes zu bestimmen, besonders in den Städten, wo die Gebäude vermietet werden, als den Kaufpreis eines Hauses einzuschätzen[1]). Da aber die Festsetzung des Ertrages eines solchen Gebäudes auf dem Lande, das zu eigener Wohnung des Besitzers dient, manchmal auf Schwierigkeiten stoßen würde, so wird, wie schon angedeutet, in ähnlichen Fällen zuerst der Wert des Gebäudes bestimmt und auf Grund dieses der Ertrag.

Die Bestimmung des Gesetzes, daß die Holzhäuser, sowie Fabriken, Mühlen und Werkstätten erst nach Abzug von 25 % ihres Rohertrages besteuert werden, ist gerecht, aber es wäre wünschenswert, diese Bestimmung auch auf die anderen Gebäude zu erstrecken; diese werden gleichfalls, wenn auch nicht so schnell, einer Abnützung ausgesetzt.

Eine Neuerung, welche nicht übersehen werden darf, ist die Beseitigung der früheren speziellen Zuschläge, wie für das Unterrichtswesen, Militärzwecke u. s. w. Es war eine Anomalie in der Finanzwirtschaft, daß spezielle Steuereinnahmen nur für spezielle Zwecke ausgegeben werden konnten und diese Spezialisierung im Steuersystem wird in der Zukunft nicht existieren.

Daß die Gebäude, die von einem Landwirte bewohnt und besessen werden, deren jährliches Einkommen nicht höher als 250 Piaster ist, sowie die

---

[1]) Vgl. Eheberg, S. 224.

Viehställe, Schafställe und dergleichen von der Steuer befreit sind, halte ich für gerechtfertigt; das ist eine Pflicht gegen die ohnedies stark mit Steuern belastete Landbevölkerung. Zugleich wird die Bestimmung, mit welcher für neugebaute Häuser eine zeitweilige Steuerfreiheit gewährt wird, nur anregend auf die Baulust wirken.

Das, was ich als Mangel des neuen Gesetzes bezeichnen möchte, ist, daß das Prinzip der Leistungsfähigkeit, welches sich in der progressiven Besteuerung betätigt, nicht angenommen wurde. Eine kleine Progression in der Besteuerung der Gebäude wäre sehr wünschenswert und die Furcht vor der Progression, welche die türkischen Abgeordneten im Parlament zum Ausdruck brachten, ist ganz unbegründet[1]).

Die Gesamteinnahme der Gebäudesteuer nach dem Budget vom Jahre 1326 beträgt 1377360 türk. Pfund.

d) Die Viehsteuer.

Im Zusammenhang mit der Landwirtschaft in der Türkei geht die Viehzucht, die gleichfalls ein erträgnisvolles Steuerobjekt darstellt. Da aber die Viehzucht sich in engster Berührung mit dem Boden befindet, so kann man auch diese Steuer als ein Anhängsel zu der Bodenbesteuerung betrachten.

Die Viehsteuer ist, wie der Zehnt, eine alte und eigenartige Steuer in der Türkei, die in den westeuropäischen Staaten nicht existiert. Noch zur Zeit des Prophetes wurde das Vieh besteuert und die Steuer floß damals in natura ein, also in Kamelen, Schafen,

---

[1]) Näheres über die Gebäudesteuer in der Türkei nach dem neuen Gesetze siehe: Ali Namic, „L'impôt fncier sur la propriété bâtie". Constantinople 1910.

Ziegen u. s. w.[1]. Im Koran heißt es, daß die Herden eine Steuer zu entrichten haben, wozu die Komentatoren ausdrücklich beifügen, daß hierunter nur Kamele, Rinder, Schafe und Ziegen zu verstehen seien und infolgedessen die anderen Nutztiere steuerfrei sind[2]. Mit der Gründung des türkischen Reiches wurde auch diese Steuer eingeführt und besonders mit der Kanuname von Sulejman dem Gesetzgeber geregelt. Nach dieser Verordnung hatten alle Hirten, Ansässige (Jerli), sowie Herumziehende (Jüruk) immer für zwei Hammeln, Schafe, Lämmer oder Ziegen einen Asper zu zahlen. Wenn aber in einer Herde sich keine Schafe befanden oder die Schafherden so herabgenommen waren, daß sie nicht über 20 Schafe besaßen, brauchten die Hirten jährlich nur eine gesamte Abgabe, Kara genannt, von 12 Aspern zu entrichten[3].

Im Jahre 1004 (1595) wurde die Schafsteuer laut einer kaiserlichen Verordnung verpachtet und zwar in der Weise, daß für einen Untertan im Durchschnitt 150 Aspern gerechnet wurde, wovon 140 Aspern in den Privatschatz des Sultans geliefert werden mußten[4].

Im Anfang des 14. Jahrhunderts wurden die alten Bestimmungen behufs der Viehsteuer aufgehoben und die Naturalzehntenabgabe auch auf das Vieh ausgedehnt. So mußte jeder Viehbesitzer, der über 10 Stück Hammel, Schafe, Lämmer, Ziegen u. s. w. besaß, von je weiteren 10 Stücken eines dem Staate abgeben. Diese Einrichtung dauerte bis zum Jahre

[1]) Vgl. Kramer, „Kulturgeschichte des Orients“, Bd. I, S. 12.

[2]) Ebenda S. 54.

[3]) Hammer, „Staatsverfassung etc.“, I, S. 197.

[4]) Ebenda S. 410.

1868, wo der Naturalzehnt auf das Vieh aufgehoben und die allgemeine Besteuerung des Viehs je nach den örtlichen Verhältnissen eingeführt wurde. Die Hauptstadt Konstantinopel war früher von der Viehsteuer befreit und erst mit dem Irade vom 26. Sefer 1293 (24. März 1876) wurde auch sie dieser Steuer unterstellt.

Die Viehsteuer zerfällt gegenwärtig in:

1. Steuer auf Hammel, Schafe, Lämmer und Ziegen (Agnam resmi[1]);

2. Steuer auf Kameelen, Büffeln, Pferde u. a. (dewe wé dschamus resmi[2]);

3. Steuer auf Schweine (dschanuwar resmi[3]);

Für jeden Hammel, für jedes Schaf und für jede Ziege wird eine jährliche Steuer von 3—5 Piastern erhoben, je nach den verschiedenen Ortsverhältnissen.

Nach der Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Oktober 1903 beträgt die Viehsteuer 10 Piaster pro Stück für Pferde, Stuten, Kamele, Maultiere, Büffel, Rindvieh, Schweine und 3 Piaster für jeden Esel[4]).

Befreit von der Steuer ist das Jungvieh, welches noch nicht zwei Jahre alt ist und zwei Zugtiere, die der Bauer in seinem landwirtschaftlichen Betrieb verwendet.

Die Erhebung der Viehsteuer geschieht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dschem. 1305 (3. Februar 1888), dessen Inhalt ungefähr folgender ist:

Alle einen Kreis (Kaza) bildenden Dörfer werden

---

1) اغنام رسمى

2) دوه وجاموس رسمى

3) جنوار رسمى

4) Young, V, S. 292.

je nach der Wichtigkeit ihrer natürlichen Lage und der Zahl des vorhandenen Viehs in verschiedene Abteilungen geteilt und die Zählung der Schafe, Ziegen etc. wird von besonderen, zu diesem Zwecke ernannten Beamten vorgenommen (Art. 1). Jedes Jahr, 15 Tage vor dem Monat März, verfassen die Muktar (Dorfschulzen) eine Liste, die die Zahl der in ihren Gemeinden gehaltenen Schafen, Ziegen, Schweine, Rinder etc. und die Namen der Besitzer enthält (Art. 11). Diese Liste wird von den Ortsvorstehern dem Kaimakam spätestens bis zum 20. Februar überreicht; am 1. März werden die Listen kontrolliert und das Vieh einer Kontrollzählung durch die ernannten Kontrolleure unterworfen, was bis zum 20. März beendet sein muß. Die Zählung des Viehs durch die Beamten findet in Anwesenheit des Muktars, des religiösen Chefs der Gemeinde und zweier Mitglieder des Gemeinderats statt. Im Falle, daß bei der Kontrolle mehr Vieh als in der Liste angegeben ist, festgestellt wird, muß der betreffende Besitzer als Strafe die doppelte Taxe zahlen (Art. 33).

Die Entrichtung der Viehsteuer geschieht in drei gleichen Terminen und zwar am Ende der Monate März, April und Mai. Die einkassierten Summen werden spätestens bis zum 15. Juni von den Steuereinnehmern oder den Dorfschulzen den betreffenden Staatskassen übergeben.

Die Viehsteuer trifft dieselbe Steuersubjekte, die bei den Zehnten und der Grundsteuer herangezogen werden, nämlich die landwirtschaftliche Bevölkerung, so daß sie als eine schwere Last für die Landwirte angesehen werden muß. Der Landwirt, der zugleich auch Viehzüchter ist, muß zunächst den Zehnt von

den Bodenerträgnissen (Heu, Getreidefutter etc.) entrichten, die ihm zur Erhaltung seines Viehs unentbehrlich sind. Die Viehsteuer trägt nur zur Erhöhung der auch sonst drückenden Steuerlast der Landwirte bei. Die Taxe von 5 Piastern für das Stück Schaf ist ausnehmend hoch; denn, wenn man berücksichtigt, daß ein Schaf ungefähr 50 Piaster wert ist, so beträgt die Steuer auf Schafe, abgesehen von anderen Zuschlägen, ca. 10 % ihres Wertes. Die Viehsteuer ist also als ein Hemmschuh der Viehzucht anzusehen, und da die Türkei jährlich große Summen an das Ausland für importierte Schafe, Hammel, Rinder etc. zahlt, so sollte sie viel eher die Viehzüchter begünstigen, als sie so schwer belasten.

Aus all diesen Gründen ist die Viehsteuer zu verwerfen und es wird eine Aufgabe der neuen konstitutionellen Regierung sein müssen, anderwärts einen Ersatz zu finden und diese ungerechte Steuer abzuschaffen. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Steuer eine hübsche Einnahme für den Staat darstellt[1]) und daß die Bevölkerung an sie gewöhnt ist, aber eine solche Ausbeutung der Untertanen kann in einem modernen Staate nicht gerechtfertigt werden. Andererseits hätten, meines Erachtens, bei einer Umgestaltung des Ertragssteuersystems die Einnahmen von Grund und Boden zugenommen und das würde, wenn nicht die baldige Abschaffung, so doch Milderung der Viehsteuer ermöglichen; das Ziel aber einer vernünftigen Re-

---

[1]) Nach dem Budget vom Jahre 1326 beträgt die Viehsteuer insgesamt 1814152 türk. Pfd., wovon

Ltq. 1790720 von Agnam resmi
„ 14452 „ dewé wé dschamus resmi
„ 8980 „ dschanawar resmi

gierung muß immer die volle Abschaffung dieser Steuer sein.

Die drückende Wirkung der Viehsteuer ist auch in Bulgarien anerkannt; dort wurden viele Veränderungen im Steuersatze oder in der Steuer selbst vorgenommen[1]: die Steuer auf Schweine ist abgeschafft und die auf Schafe herabgesetzt. Dagegen sind die Ziegen stärker getroffen, da sie den Schonungen schädlich sind. Im übrigen ist die Viehsteuer in letzter Zeit mit Gesetz von 1910 den Gemeinden überlassen.

e) Die Gewerbesteuer (temetüat wergisi[2]).

Diese Steuer wurde zum erstenmal im Jahre 1873 eingeführt. Sie betraf zuerst nur den geschätzten Gewinn der Kaufleute und Gewerbetreibenden. Der Steuersatz betrug anfangs 3 % und wurde mit Irade vom Jahre 1888 (1303) auf 5 % erhöht. Nach und nach wurde die Steuer auch auf Banken, Gesellschaften und das Gehalt der Beamten und den Lohn der Arbeiter ausgedehnt. Endlich wurde unter dem Vorwande, daß sie Hausindustrie trieben, auch die Bauern mit dieser Steuer belegt[3]), so daß schließlich alle türkischen Untertanen, die irgendwelche Erwerbsarten trieben, der Gewerbesteuer unterliegen. Befreit von der Steuer waren die Einwohner von Konstantinopel und noch kraft völkerrechtlicher Bestimmung die Ausländer.

Im Jahre 1896 wurden die Bauern in der euro-

---

[1]) Dr. Drenkoff, „Die Steuerverhältnisse Bulgariens“, S. 61.

[2]) تمتعات ويركوسى

[3]) Vgl. Morawitz, S. 75.

päischen, ein Jahr später (1897) die in der asiatischen Türkei von der Steuer befreit.

Die Einschätzung war willkürlich und geschah durch die Steuerbehörde, ohne daß die verschiedenen Interessentengruppen vertreten waren. Nicht nur war nicht einmal das geringste Einkommen von der Steuer befreit, als Basis für die Steuereinschätzung war vielmehr sogar der Tagelohn genommen, ohne daß dabei berücksichtigt wurde, ob der Arbeiter das ganze Jahr oder nur während einiger Zeit beschäftigt war.

Auf den ersten Blick wird klar, daß die Gewerbesteuer in der obigen Form keinen der modernen Prinzipien der Finanzwissenschaft entsprach. Die Unregelmäßigkeit und Erpressungen bei der Art der Erhebung riefen die lebhafteste Unzufriedenheit hervor; die Reformierung der Steuer war unumgänglich notwendig. So wurde denn im Jahre 1889 ein neues Gesetz ausgearbeitet, dessen Anwendung aber wegen der Reklamationen der Großmächte nicht durchgeführt werden konnte. Inzwischen wurden viele Veränderungen vorgenommen, bis in letzter Zeit endlich ein neues Gesetz über die Gewerbesteuer (Patentsteuer) von dem ottomanischen Parlament angenommen wurde.

Die neue Patentsteuer (temettü), die mit Gesetz vom 16. Zilkadé 1326 (1909) geregelt ist, ist dem französischen Droit du Patent nachgebildet. Nach Art. 1 wird die Gewerbesteuer von allen Kaufleuten und Gewerbetreibenden, die in einem Orte mit mehr als 2000 Einwohner ihren Wohnsitz haben, erhoben. So unterliegen dieser Steuer: die Hotels, Kaffeehäuser, und Herbergen, welche an Eisenbahnhöfen oder Chausseen zwischen den Hauptprovinzstädten gelegen sind; dann die öffentlichen Badeanstalten, die Waren-

und Getreidelager, alle industriellen Anstalten im allgemeinen, ohne Unterscheidung der Lage und endlich alle Kaufleute und Gewerbetreibende, die mit einem festen Satz besteuert sind.

Befreit von der Gewerbesteuer sind:

1. die Professoren und Lehrer in allen staatlichen oder mit staatlicher Genehmigung geöffneten Schulen;

2. die Schriftsteller und Komponisten;

3. die Ärzte und Apotheker in den Bezirken, Gaugemeinden (Nahié) und Dörfern, alle Tierärzte und alle Diener und Beamten in den Kranken- und Waisenhäusern;

4. die Angestellten der Feuerwehr;

5. die Bauarbeiter;

6. die Gewerbetreibenden, welche mit einer anderen Steuer belastet sind, wie Fischer, Jäger, Spirituosenfabrikanten, Bergbaugesellschaften und dergleichen mehr;

7. die Landwirte, welche ihr Getreide auf dem Markt oder in den Städten, ohne Geschäftsläden zu besitzen, verkaufen, sowie alle Viehzüchter, Gärtner und Weinbauer;

8. die Beamten, welche in besonders konzessionierten Gesellschaften angestellt sind und deren monatlicher Gehalt nicht 300 Piaster übersteigt;

9. die aktiven Soldaten.

Die Gewerbesteuer wird in zwei Kategorien geteilt: in der ersten Kategorie wird die Steuer nach einem festen Satz, in der zweiten proportionell erhoben.

Alle Gewerbetreibende der ersten Kategorie werden in 32 Gruppen geteilt und jede Gruppe wird nach 3

oder 4 Klassen besteuert. Um sich ein Bild von der Besteuerungsart der Gewerbe der ersten Kategorien machen zu können, führe ich die folgende Klassifizierungstabelle an:

Gewerbetreibende nach Gruppen	Spezielle Klasse	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
	Piaster			
I. Bankiers; Gesellschaften und Private, die sich mit Wechselgeschäften beschäftigen; Großkaufleute und Gesellschaften, die en gros Geschäfte betreiben	5000	3000	1500	750
II. Die Saraf (Geldwechsel) in der Provinz	—	400	250	150
III. Werkstätten, in welchen als bewegende Kraft der Dampf, das Wasser oder die Elektrizität verwendet werden	2500	1500	1000	500
IV. Käsehütten, Seifensiedereien, feine Backwerken, Kelterhäuser, Ölmühlen	—	500	400	300
V. Wassermühlen	—	200	150	100
VI. Windmühlen	—	75	50	25
VII. Schneidemühlen, die mit Dampf oder Wasser getrieben werden	—	500	250	100
VIII. Kommissionäre, Wechselmakler, Agenten	—	2000	1000	500
IX. Vermittler zum Verkauf oder Vermieten von Immobilien . .	—	200	150	100
X. Öffentliche Ausrufer	—	40	30	20
XI. Architekten und Ingenieure .	—	300	200	100
XII. Baumeister (Kalfa)	—	150	100	80
XIII. Dekorationsmeister, Tischler, Maler, Marmorschneider . .	—	100	60	30
XIV. Direktoren von Handelshäusern, Fabriken und anderen Anstalten	—	250	150	75

Gewerbetreibende nach Gruppen	Spezielle Klasse	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
		Piaster		
XV. Angestellte in Handelshäusern, Fabriken und Werkstätten .	—	100	75	50
XVI. Arbeiter in Handelshäusern, Fabriken und Werkstätten, sowie Diener in Privatwohnungen	—	30	20	10
XVIII. Brettschneider, Holzhacker .	—	30	20	10
XVIII. Umherziehende Händler . .	—	30	20	10
XIX. Lastträger	—	30	20	10
XX. Standhändler	—	50	30	20
XXI. Viehhändler und andere Verkäufer auf den Märkten (für jeden Markt)	—	20	15	10
XXII. Viehhändler und andere Tiere	—	500	300	150
XXIII. Die Taschenspieler, Puppenspieler und Musiker	—	40	30	20
XXIV. Zweispännerkutscher (für jeden Wagen)	—	100	80	40
XXV. Einspännerkutscher , . . .	—	50	40	20
XXVI. Führer von Wagen mit zwei Pferden	—	40	30	20
XXVII. Führer von Wagen mit einem Pferde	—	20	15	10
XXVIII. Kameelenführer	—	—	—	15
XXIX. Pferde und Maultierführer .	—	—	—	10
XXX. Eselführer	—	—	—	5
XXXI. Pächter von Gemeindebadeanzügen	—	200	100	50
XXXII. Unternehmer öffentl. Kunstdarstellungen	—	1000	500	250

Auf genügenden Ausweis hin haben die Steuerpflichtigen auf folgende Erleichterungen Anspruch (Art. 5):

1. eine niedrigere Klassifizierung in dem Falle, daß die Steuer höher als 3 % ihres Einkommens ist;

2. die Zahlung der Hälfte der Steuer in der dritten Klasse, wenn ihr Einkommen niedriger als dasjenige ihrer Klasse ist.

Die Gewerbesteuer der zweiten Kategorie wird in drei Klassen geteilt.

Die Gewerbesteuer erster Klasse trifft alle Kaufleute und Industrielle, sowie die Gesellschaften, die nicht in der ersten Kategorie genannt sind; die Ärzte und Apotheker, außer der schon erwähnten Ausnahmen; die Zahnärzte und die Verleger der Zeitungen. Der Prozentsatz dieser Klasse beträgt 3 ‰ (drei pro Mille) des Einschätzungspreises der von den betreffenden Steuerpflichtigen angenommenen Geschäftsläden.

Der zweiten Klasse gehören alle Beamte der konzessionierten Gesellschaften an. Sie zahlen als Gewerbesteuer 2 % (zwei Prozent) ihres jährlichen Gehaltes nach Abzug von 3600 Piastern, die steuerfrei sind (Art. 3 und 5).

In der dritten Klasse zählt man endlich die Lieferanten, die Landstraßenunternehmer und die Steuerpächter. Der Steuersatz beträgt 3 % (drei Prozent) des Gewinnes auf Grund folgender Aufstellung: 10 % bei einer Unternehmungssumme bis zu 100 000 Piaster und 5 % wenn sie höher ist.

Die Gewerbesteuerveranlagung geschieht durch besondere Schätzungskommissionen, die zugleich die Klassifikation der Gewerbetreibenden bewirken. Diese Kommissionen werden nur aus den betreffenden höheren Finanzbeamten in jedem Provinzialregierungs- (Wilajet), Kreis- (Sandschak) und Bezirksort (Kaza) zusammengesetzt (Art. 5). Die Steuerpflichtigen finden keine Vertretung.

Die Steuerpflichtigen sollen jedes Jahr spätestens bis zum 15. Dezember seitens der Kommission durch besondere öffentliche Ankündigungen von der Steuerklasse, in die sie gesetzt worden sind, sowie die von der ihnen zu zahlenden Steuer benachrichtigt werden. Gegen die Entscheidungen der Kommissionen steht den Steuerpflichtigen bis zum 15. Januar eines jeden Jahres das Recht der Beschwerde bei den zuständigen Ortsbehörden zu. Nach diesem Datum werden die festgesetzten Steuertaxen endgültig.

Jeder Gewerbetreibender, der sich mit mehr als einer Art von Handel, Industrie oder Handwerk beschäftigt und jeder, der Filialen hat, wird zur Zahlung der Gewerbesteuer für jedes einzelne Geschäft herangezogen. Die Teilhaber einer Gesellschaft sind nicht zur Zahlung der Gewerbesteuer im einzelnen gehalten, da in diesem Falle nur die Gesellschaft als Gewerbetreibende steuerpflichtig ist.

Die Handels- und Industrieanstalten sind verpflichtet, zwei Monate vor Beginn eines jeden Jahres eine genaue Namensliste ihrer Angestellten und Arbeiter den Behörden vorzulegen; die Richtigkeit dieser Listen wird von besonderen Kontrolleuren geprüft.

Die Gewerbesteuer wird in zwei Terminen bezahlt und zwar im März und September. Die Verspätung der Steuerzahlung wird mit einer Erhöhung von 20 % der Steuer bestraft. Wenn aber die Steuerpflichtigen trotz einer Mahnung seitens der Steuereintreiber die Steuer nicht entrichten, wird ihnen das Recht zur weiteren Ausübung ihres Gewerbes entzogen.

Im Falle einer Wohnortsänderung sollen die betreffenden Gewerbetreibenden den Behörden vorherige

Anzeige erstatten, damit sie von der Zahlung der Gewerbesteuer entbunden werden.

Trotz der vielen Mängel des neuen Gewerbesteuergesetzes kann es im Vergleich zu dem früheren als ein Fortschritt im türkischen Steuersystem bezeichnet werden. Wenigstens ist mit ihm der Anfang für weitere Verbesserungen in der Gewerbebesteuerung gemacht.

Die frühere Gewerbesteuer war vielmehr eine Einkommensteuer, die den heutigen staatssozialen und -wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprach. Die Einkommensteuer ist nur bei einer entwickelteren Volkswirtschaft, und auf höherer Kulturstufe zu rechtfertigen; besonders ist sie zur Besteuerung der besser situierten Klassen geeignet. Das sind aber Bedingungen, die in der Türkei noch nicht vorhanden sind. Aus diesen Gründen kann die Einkommensteuer nur als Aufgabe der fernen Zukunftsteuerpolitik der Türkei aufgestellt werden; gegenwärtig wird mit einer gut geregelten Gewerbesteuer den mißlichen Umständen am besten abgeholfen.

Mit dem neuen Gesetz ist dem Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung mehr Rechnung getragen: die frühere Begünstigung der Einwohner von Konstantinopel, sowie die Befreiung der Angestellten in Privatbetrieben war höchst ungerecht und unbegreiflich. Dagegen ist die Befreiung der sonst stark getroffenen landwirtschaftlichen Bevölkerung von der Gewerbesteuer zu billigen.

Daß aber das neue Gewerbesteuergesetz an vielen Mängeln leidet, geht aus dem oben Ausgeführten klar hervor. Zuerst ist im Gesetz nicht versucht worden, den Begriff des Gewerbes wenigstens annähernd fest-

zulegen, was notwendig wäre, um die Steuerentziehung manches gewerblichen Erwerbes unmöglich zu machen. Freilich hat man versucht sämtliche im Lande existierende Berufe in das Gesetz aufzunehmen und sie in Gruppen zu teilen. Dies jedoch vollständig zu tun, war aus rein technischen Gründen nicht möglich.

Ein weiterer Mangel des Gesetzes ist noch, daß keine Bestimmungen getroffen sind, die den Kommissionen als Anhaltspunkte für die Taxierung der Gewerbesteuer dienen konnten. Willkürlichkeiten und Ungerechtigkeiten können daher nicht vermieden werden. Daß die Steuerpflichtigen in beiden Kommissionen keine Vertretung haben, ist auch auf keinen Fall zu billigen. Die Besteuerung der kleinen Gewerbetreibenden nach festen Steuersätzen und nach der Art jedes Gewerbes entspricht, wie schon erwähnt, den tatsächlichen sozial- und wirtschaftlichen Verhältnissen der Türkei; daß diese Steuersätze oft ganz willkürlich gewählt sind, ändert an der Tatsache nichts. Was aber die größeren Gewerbetreibenden anbelangt, so muß, meines Erachtens, die Nichtanwendung der Steuerprogression je nach der Größe der Unternehmung bezw. des Ertrages derselben als ein Mangel des Gesetzes angesehen werden. Außerdem ist das Maximum der Gewerbesteuer (5000 Piaster) als zu klein zu erachten.

Trotz manchen sozialpolitischen Gründen kann die Steuerbefreiung der freien Berufe nicht gebilligt werden; jedenfalls ist es ein Fortschritt der neuen Steuer gegen die frühere, daß wenigstens die Ärzte und Apotheker in den größeren Städten zu der Gewerbesteuer herangezogen werden.

Eine große Ungerechtigkeit in der türkischen Gewerbebesteuerung ist, daß die Ausländer kraft der Be-

stimmungen der sogenannten Kapitulationen zu dieser Steuer nicht herangezogen werden. Eine solche Bevorzugung der Ausländer gegenüber den Inländern ist mit nichts zu rechtfertigen. Es ist nicht leicht einzusehen, wie mit Recht auch Morawitz bemerkt, warum ein in der Türkei ansässiger französischer, deutscher oder englischer Handelsmann oder Industrieller von den Steuern, die sein einheimischer Nachbar und Konkurrent zahlen muß, befreit sein sollte. Es ist ebenso unbillig, wenn man Ausländer, welche im Inlande sich aufhalten, Vermögensobjekte besitzen und Gewinne beziehen unentgeltlich, d. h. auf Kosten der Staatsangehörigen Schutz und Förderung zuteil werden läßt[1]).

Dem Staate werden auf diese Weise große Einnahmen entzogen. Andererseits werden mit der Ungleichheit in der Besteuerung die einheimischen Gewerbetreibenden konkurrenzunfähig gemacht und somit in doppelter Weise geschädigt. Die Bestimmungen der Kapitulationen setzen so ein fast unübersteigbares Hindernis den Verbesserungen in der Verwaltung und den Finanzen entgegen. Besonders ist bei den gegenwärtigen finanziellen Nöten des ottomanischen Reiches die Heranziehung der Ausländer zu der Gewerbesteuer sehr zu wünschen. Das wäre aber nur mit Zustimmung sämtlicher Staaten, die mit der Türkei Kapitulationen abgeschlossen haben, möglich. Die türkische Regierung hat immer versucht, die Großmächte in dieser Richtung zu überreden, doch ohne Erfolg bis zum heutigen Tage. Erwähnen möchte ich hier, daß Deutschland mit dem Handelsvertrag vom Jahre 1891 die gegenseitige Gleichstellung der Einheimischen und Fremden hinsichtlich

[1]) Vgl. Eheberg, S. 161.

der Besteuerung zugestanden hat, doch unter der Bedingung, daß auch die übrigen Staaten dieses Zugeständnis machen würden[1]). Da aber noch keine Einigung zwischen den Großmächten in dieser Frage erzielt wurde, so hat diese Bestimmung des Vertrages nie praktische Verwendung gehabt.

In letzter Zeit werden zwischen der Türkei und den Großmächten Unterhandlungen gepflogen; nach Zeitungsmeldungen hofft man bald eine Zustimmung erhalten zu können, auch die Ausländer zu der Gewerbesteuer heranzuziehen. Frankreich und noch einige Staaten haben schon prinzipiell ihr Zugeständnis gegeben. Mit der Durchführung der Reform, nach welcher auch die Ausländer von der Gewerbesteuer getroffen werden sollen, wird eine große Ungerechtigkeit in dem Besteuerungssystem der Türkei beseitigt werden.

Der Ertrag von der Gewerbesteuer beträgt im Jahre 1326 nur 503 994 türk. Pfund.

Mit der Gewerbesteuer finden die Ertragssteuern in der Türkei ihren Abschluß. Nach dem bis jetzt Geschilderten ist es leicht zu ersehen, daß die Ertragssteuern die wichtigsten Rollen in der Türkei spielen. Bei der Behandlung der einzelnen Steuerarten habe ich schon betont, daß fast alle Ertragssteuern in der Türkei große Mängel und Schattenseiten aufweisen. Vor allem ist dem Grundsatz der Gerechtigkeit keine Rechnung getragen: Jede der schon geschilderten Er-

---

[1]) Young: „Corps de Droit Ottoman," Vol. V, p. 98. Es heißt: . . . „en ce qui concerne l'imposition du commerce et l'industrie, les nationaux des deux pays contractants seraient traitées dans l'autre comme les indigènes, mais les allemands continueront à jouir du traitement de la nation la plus favorisée jusqu'à la conclusion de traités analogues avec les autres puissances."

tragssteuern, Zehnt resp. Grundsteuer, Gebäudesteuer, Viehsteuer und Gewerbesteuer belastet die einzelnen Erträge mit gesonderter Veranlagung und gesonderter Steuererhebung nach verschiedenen Grundsätzen. Eine solche ungerechte und rücksichtslose Besteuerung kann durch nichts gerechtfertigt werden, wenn der Staat seine Existenzberechtigung nicht in dem rohen Rechtsgrunde, daß er bestehen muß, sondern in der Förderung der geistigen und wirtschaftlichen Kultur sieht.

Die meisten Ertragssteuern in der Türkei bedürfen einer gründlichen Reformierung wegen der vielen Mängel, die ich schon angeführt habe. Ich habe bereits versucht, auch die notwendigen Reformen zu zeigen. Es ist nicht zu verkennen, daß die neue konstitutionelle Regierung manche gute Bestrebung nach einer Reformierung des Steuersystems gezeigt hat. Besonders trat dies bei der Behandlung der Gebäude- und Gewerbesteuer hervor. Was aber die Zehnt- und Grundsteuer, sowie die Viehsteuer anbelangt, so sind die von mir hervorgehobenen Reformen dringendste Notwendigkeit. Ist an die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer in der Türkei aus den oben erwähnten Gründen nicht zu denken, so muß jede Regierung um so mehr darauf bedacht sein, das Ertragssteuersystem zweckentsprechend umzugestalten.

2. Die direkten Personalsteuern.

a) Die Wegesteuer (jol parasi[1]).

Die Wegesteuer oder richtiger die Wegepflicht ist eine Abgabe zur Unterhaltung und Ausbauung der Staatsstraßen (Chausseen) und Brücken. Da aber die

---

[1]) يول پارەسى

Art und das Maß der Ausgabe für Landstraßen nur von dem Staate bestimmt werden soll, so werden alle Erträgnisse aus dieser Steuer nicht speziell für den Zweck verwendet.

Der Wegepflicht unterliegen sämtliche männliche Ottomanen, zwischen dem 18. und 60. Lebensjahr, mit Ausnahme der Schüler, Geistlichen, Lehrer, Kranken und Soldaten. Die Entrichtung der Steuer findet, nach Wahl der Steuerpflichtigen, in Geld oder Naturalleistung statt. Im ersten Falle beträgt der Steuersatz jährlich 20 Piaster (früher 10—16 Piaster), im zweiten eine viertägige Arbeitsleistung.

In Konstantinopel wird an Stelle der Wegeabgabe eine Munizipalitätssteuer von 5 Piastern kaldarim resmi [1]) (Pflasterabgabe) genannt, erhoben.

Mit die größte Bedeutung im Leben eines Staates kommt den Verkehrsmitteln zu. Eine gute und vorteilhafte Ausgestaltung von Straßen und Eisenbahnen ist für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft auf der einen Seite, für den Personenverkehr und die Staatsverwaltung auf der anderen Seite von der allergrößten Bedeutung. In der Ausbildung des Verkehrswesens ist die Türkei sehr zurückgeblieben; das hemmt in hohem Grade die allgemeine Entwicklung des ottomanischen Reiches. Aus all diesen Gründen kann zurzeit die allgemeine Wegepflicht gerechtfertigt werden, wie auch die Naturalleistung derselben. Die Heranziehung der Steuerpflichtigen zur Arbeit auf den Landstraßen, sowie die Verwendung der eingegangenen Summen geschieht aber bis jetzt ganz willkürlich. Auf diese Weise blieb nicht nur der Staat ohne Landwege, sondern die Ab-

---

[1]) قالدیرم رسمی Vgl. auch Leytved, S. 47.

gabe selbst war eine schwere Last für die Bevölkerung. Es war keine Seltenheit, daß die Steuerpflichtigen die Steuer bereits in Geld entrichtet hatten und trotzdem von den einflußreichen Paschas zur unentgeltlichen Arbeit gezwungen wurden. Mit der Staatsumwälzung wurden auch in dieser Beziehung Maßregeln getroffen, damit die Wegesteuer in gerechter und regelmäßiger Weise erhoben werde. Daß aber heute noch mit der Steuer trotzdem nicht der Zweck erreicht wird, kann nicht bestritten werden.

Bei dem gegenwärtigen System, bei welchem alle Landstraßen der staatlichen Pflege überlassen sind, können gewisse Ungerechtigkeiten nicht vermieden werden. Nicht selten bekommen Bezirke, die die Steuer in gleichem Maße tragen, wie alle anderen, doch keine einzige Landstraße vom Staate gebaut. Andererseits ist es dem Staat fast unmöglich, die Ortsverhältnisse jeder Gemeinde auf das eingehendste kennen zu lernen und danach die Chausseen zu gestalten. Aus diesen Gründen und um die Ausbauung der Landstraßen schneller vorwärts zu bringen, wäre es, meines Erachtens, zweckmäßiger, die Landwege der Fürsorge der Selbstverwaltungskörper zu überlassen. Das ist um so wichtiger, als die Landstraßen überwiegend örtlicher Bedeutung sind. Sie sollten nach den lokalen Verhältnissen gestaltet werden. Nur die Hauptverkehrsstraßen, sowie diejenigen, welche von besonderer militärischer Wichtigkeit sind, können mit Recht staatlicher Pflege überlassen werden.

Da die Wegesteuer alle volljährigen männlichen Ottomanen trifft, ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, so sind Ungerechtigkeiten in der Besteuerung nicht zu vermeiden; oft werden Leute, die keinen

direkten Nutzen von den Chausseen haben, zu der Steuer herangezogen.

Die Wegesteuer ist im Budget vom Jahre 1326 (1910—1911) mit 553938 türk. Pfund veranschlagt.

b) Die Militärersatzsteuer (bedel-i-nakdi[1])

hat ihren Ursprung in der Kopfsteuer („Kharadsch"), welche die Nichtmuselmanen früher zu zahlen hatten. Nach dem alten türkischen Staatsrechte waren die Christen ein der herrschenden Rasse der Muselmanen untergeordneter Teil der Bevölkerung. Wie schon an anderer Stelle erwähnt, unterlag jeder Christ, der sich weigerte, die mohammedanische Religion anzunehmen, dem sogenannten „Kharadsch" — der Kopfsteuer. Die Kopfsteuer wurde unter dem Khalifen Omer-ul-Farûkh im Jahre 633 (11 Hedschre) eingeführt[2]) und blieb fast unverändert bis zum Jahre 1855.

Am 10. Mai 1854 wurde unter dem Einflusse des Großwesirs Ali-Pascha ein Gesetz erlassen, welches die von den Nichtmohammedaner bis dahin bezahlte Kopfsteuer aufhob und die Andersgläubigen zum Kriegsdienste zuließ[3]). Wie dieses Gesetz, so verspricht auch der Hatti-Humayun vom Jahre 1856 eine Verordnung über die Bedingungen, unter denen der Eintritt der Christen in die osmanische Armee erfolgen soll. Mit dieser Reform, die den Christen die gleichen Rechte gewährte und die Gleichheit der Rechtsstellung aller Untertanen versprach, hoffte man dem trüben inneren Zustande des Reiches ein Ende zu machen und durch Verschmelzung der verschiedenen Nationalitäten ein

---

[1]) بدل نقدی

[2]) Young: V, S. 275.

[3]) Vgl. Bamberg, S. 263, Eichmann, S. 283; Young, V, S. 275.

großes türkisches Vaterland zu schaffen. Die Idee aber war, wie Morawitz bemerkt[1]), zu schön, ihre Fassung zu weitgehend. Die Einführung des allgemeinen Militärdienstes sollte an der lebhaften Opposition, sowohl der christlichen wie auch der muslimischen Bevölkerung, scheitern und so trat das Gesetz nicht in Kraft.

Angesichts dieser Schwierigkeiten kehrte man zu der alten schon abgeschafften Kopfsteuer zurück, nur in anderer Form; so wurde eine neue Abgabe eingeführt, welche nur die nichtmohammedanischen Untertanen zu zahlen hatten. Diese Abgabe, die anfangs unter dem Namen jané-i-askerié (Souscription militaire) bekannt war, wurde so ausgerechnet, daß 180 männliche Personen die Gesamtsumme von 5000 Piastern aufbringen mußten. Im Jahre 1884 wurde die Steuer in der Weise erhöht, daß anstatt 180 nur 135 Personen dieselbe Summe von 5000 Piastern zu entrichten hatten.

Nach dem Gesetz vom 4. Schab. 1312 (31. Januar 1895) unterliegen dieser Steuer alle männlichen nichtmohammedanischen Ottomanen, die das 15. Jahr vollendet und das 75. Jahr noch nicht erreicht haben. Um die Christen der Willkür der Steuerpächter zu entziehen, wurde die Erhebung dieser Steuer den Munizipalgemeinden und ihre Verteilung unter die Steuerpflichtigen, je nach ihrer materiellen Lage, dem geistlichen Oberhaupte jeder einzelnen Religionsgemeinde überlassen.

Die mit der Erklärung der Verfassung im Jahre 1908 eingetretene Umgestaltung der Türkei bewirkte Änderungen auch in der Militärpflicht und Militärersatzsteuer. Gleich nach der Staatsumwälzung ver-

---

[1]) S. 76.

weigerten die Christen und namentlich die Bulgaren, die Zahlung der Militärsteuer und beanspruchten die volle Anwendung des Prinzips der Gleichheit aller Untertanen des Sultans, indem auch sie zu dem Militärdienst herangezogen zu werden wünschten.

Noch in der ersten Session mußte das ottomanische Parlament sich mit der Frage befassen. Die Schwierigkeiten, auf welche die Heranziehung der Christen zur allgemeinen Wehrpflicht stieß, waren aber außerordentlich groß und nicht leicht zu überwinden. Vor allem war der Umstand, daß Christen in einem islamitischen Heere dienen und gemeinsam mit ihren mohammedanischen Mitbürgern das Vaterland schützen sollten, im Sinne des Islams eine Unmöglichkeit. Denn von Anfang an waren, wie schon erwähnt, die Christen nicht gleichberechtigt mit der mohammedanischen Bevölkerung; so wurden lebhafte Proteste seitens der letzteren gegen die Heranziehung der Christen im Kriegsdienste laut. Mit der feierlichen Proklamierung der Konstitution und damit des Prinzips der Gleichheit aller Ottomanen, ohne Unterschied der Religion und Nationalität, sollte sich das religiöse Gesetz den Umständen anpassen. Mit dem gerechten Beschluß des Parlaments zur Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht war diesem Prinzip Rechnung getragen.

Es würde zu weit führen und über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, wenn ich auf alle Schwierigkeiten, welche aus der Verschiedenheit von Religion und Nationalität hervorgehen, eingehen wollte. Ich beschränke mich daher auf die Militärersatzsteuer, wie wir sie gegenwärtig in der Türkei vorfinden.

Nach dem neuen Gesetz vom Jahre 1911 kann

sich jeder wehrpflichtige Ottomane von dem Dienste im stehenden Heere für die Friedenszeit loskaufen, indem er die Summe von 5000 Piastern bar bezahlt und drei Monate im Heere dient.

In der Finanzwissenschaft versteht man unter der Wehrsteuer „eine öffentlich-rechtliche Abgabe, welche von denjenigen bezw. deren Angehörigen erhoben wird, die nicht oder nur in beschränktem Maße zur Militärdienstpflicht herangezogen werden“ [1]). Diese Steuer hat ihre Begründung in der bestehenden allgemeinen Wehrpflicht und gewöhnlich trifft sie in den meisten Ländern nur diejenigen Personen, die aus bestimmten Ursachen, wie physische oder geistige Gebrechen, nicht imstande sind, die Wehrpflicht in natura abzuleisten. Es ist nicht meine Aufgabe, hier auf die Gründe und Gegengründe der Wehrsteuer einzugehen; wenn aber die Wehrpflicht als ein Opfer im Interesse der Allgemeinheit anzusehen ist, so wäre es gerechtfertigt, daß die erwähnten Personen dieses Opfer dem Staate in der Art von Steuern ersetzen.

Die türkische Militärersatzsteuer ist dagegen eine ganz eigentümliche Abgabe oder richtiger Loskaufsumme und höchst ungerecht. Mit dieser Steuer ist den Reichen die Möglichkeit gegeben, sich mit einem geringen Geldopfer vom Militärdienste loszukaufen, während die Armen eine lange Zeit hindurch persönliche Dienste dem Staate leisten müssen. Es wird mit dieser Kriegsdienstbefreiuungsabgabe das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht verletzt und ist daher in der Form, in welcher sie sich in der Türkei vorfindet, prinzipiell zu verwerfen.

---

[1]) v. Eheberg, S. 416.

Ist aber die Militärersatzsteuer in der Türkei aus politischen und finanziellen Gründen diktiert worden und findet sie gegenwärtig bis zum gewissen Grade noch ihre Berechtigung, so sollte sie wenigstens gerechter erhoben werden. Es ist höchst ungerecht, daß die Loskaufssumme für alle gleich ist und nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Militärpflichtigen angepaßt ist. Hier müßte die Geldsumme sich nach dem ökonomischen Zustand des Wehrpflichtigen resp. seiner Eltern richten, was eine ausgleichende Gerechtigkeit bewirken würde. Die Geldabgabe von 5000 Piastern (ca. 925 Mk.) ist zu hoch für die ärmeren Klassen anzusehen. Und da jeder geneigt ist, sich dem Kriegsdienste zu entziehen und sich die „Ehre", dem Vaterlande zu dienen, zu versagen, so merkt man überall die Bestrebung, Gebrauch von dieser Möglichkeit zu machen. Das bringt große Störungen im wirtschaftlichen Leben der Einzelnen und Verschuldungen wegen dieser Abgabe sind nicht seltene Erscheinungen. Der arme Bauer verkauft alles, was er besitzt, ja das ihm Notwendigste, nur um sich die notwendige Summe zu schaffen; den Fehlbetrag findet er zu gottlosen wucherischen Zinsen bei den zahlreichen Wucherern im Lande. Es ist daher auch vom sozial- und wirtschaftlichen Standpunkt aus die gegenwärtige Form der Steuer zu verwerfen.

Daß die Steuer nicht in einer Periode von mehreren Jahren zu zahlen ist, muß gleichfalls als ungerechtfertigt betrachtet werden.

Die Militärersatzsteuer ist eine gute Einnahmequelle für die Türkei; sie ist im Budget vom Jahre 1326 mit 1 289 612 türk. Pfund veranschlagt.

Mit diesen beiden Steuern finden auch die Per-

sonalsteuern in der Türkei ihren Abschluß. Es ist leicht zu ersehen, daß sie sich in der rohesten Form befinden. Die Wegesteuer, die jeden Ottomanen von einem bestimmten Lebensalter an, ohne Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, trifft, trägt vielmehr den Charakter einer Kopfsteuer. Die Militärersatzsteuer, welche gleichfalls in keiner Weise den Erforderungen der Finanzwissenschaft entspricht, bedarf auch einer radikalen Umbildung.

B. Die indirekten Steuern.

Die indirekten Steuern der Türkei entbehren der Systematik; sie beruhen außerdem auf keinem ökonomischen Prinzip. Die hauptsächlichsten von diesen Steuern in der Türkei sind die folgenden:

a) die Zölle, b) die Spirituosensteuer, c) die Fischereisteuer und d) die Tümbekisteuer (Steuer auf Tabak für Wasserpfeife).

Zu den indirekten Steuern gehören auch die Monopole, die keine eigene Steuerart sind, sondern nur eine besondere Erhebungsmethode von Verbrauchssteuern[1]). Die Monopole in der Türkei sind ziemlich stark entwickelt und sie sind durch das Anwachsen der Staatsausgaben und die kolossalen Staatsschulden hervorgerufen.

Von den Monopolen in der Türkei sind zu erwähnen das Salz-, das Tabak-, das Tümbeki und das Schießpulvermonopol, von denen die meisten in den Händen der Staatsgläubiger sich befinden. So z. B. wird das Salzmonopol von der Administration der Dette Publique Ottomane ausgebeutet und die Ein-

---

[1]) Vgl. v. Eheberg, S. 341.

nahmen aus demselben werden für die Tilgung der öffentlichen Schulden verwendet. Das Tabakmonopol ist dagegen der Aktiengesellschaft „Société de la Régie cointéressée des Tabacs de l'empire ottomane", mit einem Kapital von 4 400 000 türk. Pfd. (100 000 000 Frs.) zur Ausbeutung überlassen. An den Einnahmen dieses Monopols nehmen sowohl die türkische Regierung wie auch die Dette Publique Ottomane teil. Das Tümbekimonopol wird endlich von der Tümbekigesellschaft ausgebeutet.

Das wichtigste von den türkischen Monopolen ist das Tabakmonopol, dessen Konzession an die Gesellschaft im Jahre 1913 abläuft. Die Frage, ob die Ausbeutung des Tabakmonopols auch in der Zukunft einer Privatgesellscsaft überlassen werden soll, beschäftigt sehr viel die türkische Regierung. Nach Zeitungsmeldungen beabsichtigt die Regierung, und das nicht mit Unrecht, die weitere Exploitierung des Monopols selbst zu übernehmen oder statt dessen die Banderollsteuer einzuführen. Wegen der eigenartigen Ausbildung der türkischen Monopole und ihrer besonderen Kompliziertheit würden sie Gegenstand einer speziellen Abhandlung bilden können; es ist nicht mein Ziel auf alle Einzelheiten derselben in dieser Arbeit einzugehen und ich beschränke meine Betrachtungen nur auf die oben erwähnten indirekten Steuern[1]).

---

[1]) Näheres über die Monopole in der Türkei siehe: Morawitz, Les Finances de la Turquie, Paris 1902. Du Velay, Essai sur l'histoire financière de la Turquie, Paris 1903; speziell für das Tabakmonopol siehe die Abhandlung: „La régie des Tabacs et les finances de l'empire Ottomane" dans „Révue Economique internationale" 7e année, Vol. III, Nr. 1, 1910.

a) Die Zölle (Gümrük resmi[1]).

Das Zollsystem in der Türkei steht in engstem Zusammenhange mit den alten Kapitulationsbestimmungen. Auf Grund der Kapitulationen hatten alle Großmächte das Recht, frei den Handel im ganzen ottomanischen Reiche zu treiben. Namentlich mit der sogen. großen Kapitulation zwischen Ludwig XV. und Sultan Mahmud I. vom Jahre 1740 und zwar mit Art. 56 derselben, wurden alle alten Kapitulationsbestimmungen im Sinne der Handelsfreiheit und des Schutzes der Handeltreibenden erweitert. Diese Privilegien wurden aber nach und nach vielen Beschränkungen unterworfen, so daß die importierten resp. exportierten Waren bestimmte Zölle zu bezahlen hatten. Die Höhe der Zölle war in den Kapitulationen genau bestimmt; ein scharfer Unterschied aber zwischen dem Binnen- und Außenhandel existierte nicht.

Das System der Wertzölle ist immer in der Türkei in Kraft gestanden; es erscheint schon in den ältesten Handelsverträgen. So bis zum Jahre 1673 wurde der Zoll auf 5% ad walorem bestimmt, in welchem Jahre derselbe auf 3% herabgesetzt wurde.

Seit dem Jahre 1838 hat die Türkei eine Reihe von Handelsverträgen mit all den Staaten abgeschlossen, mit welchen sie diplomatische oder Handelsbeziehungen unterhält. Der Vertrag mit England bestimmte den Zoll auf die importierten Waren auf 5% ad walorem, diesen auf die exportierten dagegen auf 12%, eine unmäßige Ziffer, die für die Entwicklung der Industrie und der Landwirtschaft ein großes Hemmnis war. Die Prozentsätze wurden nach dem Preise, den die Waren

---

[1]) كومرك رسمى

auf den türkischen Handelsplätzen erreichen, berechnet. Um für die Berechnung eine feste und allgemein anerkannte Grundlage zu gewinnen, vereinbarte die türkische Regierung mit den beteiligten Gesandtschaften für eine gewisse Reihe von Jahren Tarife, in denen, wie wohl zu beachten ist, nicht die Höhe der Zölle für die verschiedenen Waren festgestellt, sondern die Marktpreise der Waren ermittelt wurden.

Als Grundlage des Zollsystems in der Türkei dienen hauptsächlich, mit kleinen Abweichungen, die Handelsverträge, welche die Pforte fast mit sämtlichen europäischen Mächten und den Vereinigten nordamerikanischen Staaten in den Jahren 1861 und 1862 geschlossen hat. Es werden auch hier Einfuhr-, Durchgangs- und Ausfuhrzölle unterschieden; dagegen eine Unterscheidung in volkswirtschaftlicher Hinsicht, wie in Schutzzölle, hat in der Türkei nie existiert. Bei der Festsetzung der Ein- und Ausfuhrzölle hat sich die Türkei, wie wir es auch schon bei vielen anderen Steuern gesehen haben, fast ausschließlich von dem fiskalischen Interesse leiten lassen; durch die Zölle hat sie nie den Zweck verfolgt, die inländische Produktion gegen die ausländische Konkurrenz zu schützen.

Mit den erwähnten Handelsverträgen hat sich die Türkei verpflichtet, den festgesetzten Zoll nicht durch irgendwelche inländische Abgaben und Belastungen zu erhöhen. Diese Bestimmung muß besonders hervorgehoben werden, da durch die Entwicklung der indirekten Steuern von dieser internationalen Regelung in Abhängigkeit gesetzt worden ist. Im übrigen werden wir bei der Behandlung der Spirituosensteuer auf die Schwierigkeiten hinweisen, welche der türki-

schen Regierung bei der Reformierung dieser Steuer begegnet werden.

In den Verträgen wurden Spezialtarife aufgestellt, die den Wert gewisser namentlich aufgeführte Artikel im voraus setzten. Für Waren dagegen, und das waren die Mehrzahl, welche in dem spezifischen Zolltarife nicht aufgenommen worden sind, wurde der Maßstab von 8% ad walorem für die Höhe des Einfuhrzolles zugrunde gelegt. Die Anwendung der mit den einzelnen Staaten vereinbarten Spezialtarife stieß auf viele Schwierigkeiten; aus ihrer Verschiedenheit einerseits und dem Nebeneinanderbestehen der Wertzölle andererseits ergaben sich unaufhörliche Streitigkeiten, so daß in der Folge die Werttarife außer Kraft gesetzt wurden. Gegenwärtig wird nur das Wertzollsystem angewendet.

Der Ausfuhrzoll wurde anfangs auf 8% vom Schätzungswert der Ware bestimmt. Dieser Prozentsatz sollte aber jedes Jahr um 1% reduziert werden und seit dem Jahre 1869 beträgt der Ausfuhrzoll nur 1% ad walorem. Der Durchgangszoll ist durch dieselben Verträge auf 1% vom Werte der Waren angesetzt.

Bis vor kurzem bestand in der Türkei auch der Binnenzoll; eine der größten Wohltaten, die dem Staate oktroyiert worden ist, ist die Aufhebung dieser Zölle. Bis zum Jahre 1874 sind die 8%igen Binnenzölle für Land- und Seetransporte im Inlande erhoben worden, was ein großes Hindernis für die Entwicklung der Industrie und der Landwirtschaft war. Der inländische Produzent war nicht imstande gegen die ausländische Konkurrenz zu kämpfen, da alle von ihm produzierten Produkte nach jeder Umarbeitung und

nach einer willkürlichen Abschätzung den Binnenzoll von 8 % entrichten mußten. Die vom Ausland importierten Waren bezahlten auch den Einfuhrzoll von 8 % ad walorem, aber dieser Prozentsatz war verhältnismäßig niedrig; andererseits genossen die Importeure andere Bedingungen, wie die Entrichtung des Zolles in natura und andere.

Mit Verordnung vom Jahre 1874 (2. Muh. 1291)[1]) wurden alle Waren, die auf Land befördert werden, von dem Binnenzolle befreit; dem letzteren unterlagen nur die Seetransporte. Endlich mit Irade vom 31. März 1900 wurde der Binnenzoll aufgehoben und an seine Stelle eine andere Abgabe von 2 %, Heeresschenkung genannt, eingeführt[2]). Diese Abgabe floß dem Kriegsministerium zu und war von allen Waren, die weiterbefördert wurden, zu erheben. Befreit waren die ausländischen Waren, welche nur den Einfuhrzoll zu bezahlen hatten und noch andere Artikel, die genau aufgezählt wurden.

Der Einfuhrzoll von 8 % ad walorem war ganz ungenügend, um die Entwicklung der ottomanischen Industrie zu fördern. Da andererseits der Zoll auch das Rohmaterial, welches für die Industrie unentbehrlich ist, trifft, so wurden damit die Preise des letzteren erhöht und so war die Stellung der inländischen Produzenten in ihrem Kampfe mit der Konkurrenz gegen die ausländischen importierten Fabrikate sehr ungünstig. Dies war auch von der Regierung anerkannt, welche nie aufgehört hat, die Erhöhung der Wertzölle oder die Modifizierung des ganzen Zollsystems zu verfolgen. So

---

[1]) Vgl. Young, Vol. III, S. 236.

[2]) Sie wurde seit dem 1./14. August 1909 ebenfalls aufgehoben.

versuchte die Türkei im Jahre 1877, noch deutlicher aber 1883, sich von der schweren Kette der Kapitulationen zu befreien[1]), indem sie die abgeschlossenen Verträge kündigte und den Mächten die Revision derselben vorschlug. Diese Versuche blieben doch ohne Erfolg. Die Mächte wollten nicht auf die alten und wertvollen Privilegien, welche ihnen die Kapitulationen sicherten, verzichten und trotz dem Umstande, daß die Verträge im Jahre 1890 abliefen, wurden die alten Zollbestimmungen in Kraft gelassen.

Die Unterhandlungen aber zwischen der türkischen Regierung und den Großmächten um Erhöhung der Wertzölle sind nie abgebrochen worden. Namentlich in den Jahren 1904, 1905, 1906 waren die Unterhandlungen besonders belebt und schließlich stimmten die Mächte unter gewissen Bedingungen einer Zollerhöhung von 3 % zu. Mit kaiserlichem Irade vom 12./25. April 1907 wurde die Erhebung des Zollzuschlages von 3% ad walorem verordnet, welcher in der Tat vom 29./12. Juli 1907 an zur Erhebung gelangt ist. Mit Art. VIII vom Muharremdekret ist „der

---

[1]) Ich möchte hier erwähnen, daß die Türkei seit dem Jahre 1890 Handelsverträge mit einzelnen Balkanstaaten, sowie mit Portugal und der Schweiz abgeschlossen hat. Die Handelskonvention mit Bulgarien vom 14./27. Nov. 1900 ist in diesem Jahre abgelaufen und die Unterhandlungen für ihre Erneuerung konnten zu keinem Resultat führen. Es ist aber den beiden Regierungen gelungen, ein Provisorium für ein Jahr zu unterzeichnen; während dieser Zeit soll ein neuer Handelsvertrag zustande kommen. Weiter sind noch Verträge abgeschlossen worden mit Portugal am 11. Jan. 1890 und am 24. April 1891, mit Rumänien am 15./28. August 1900, mit der Schweiz am 22. März 1890, mit Serbien am 9./22. Okt. 1900. Darauf im einzelnen einzugehen würde mich zu weit führen. Näheres hierüber s. Morawitz. S. 332.

Überschuß der Zolleinnahmen, welcher sich für den Fall einer Revision der Handelsverträge aus Änderung der Zollsätze ergeben wird“, der Administration der Dette Publique Ottomane überlassen; so fließen auch die Einnahmen des Zollzuschlages von 3 % der letzteren zu. —

Skizzieren wir kurz das oben Gesagte, so bekommen wir das folgende Bild des gegenwärtigen türkischen Zollsystems:

1 % Durchgangs- und Ausfuhrzoll,

11 % Einfuhrzoll ad walorem,

welcher von allen in der Türkei importierten Waren erhoben wird. Es wird kein Unterschied zwischen Rohprodukten und fertigen Fabrikaten gemacht. Die Erhebung des Zolles geschah früher, wie erwähnt, nach dem Schätzungswerte der Waren; es war auch gestattet die Bezahlung des Zolles in natura.

Nach der Staatsumwälzung sind auch in diesem Gebiete viele Reformen vorgenommen worden. Besonders über die Zollveranlagung und -erhebung sind weitgehende Vorschriften getroffen. Die Importeure sind verpflichtet, alle von ihnen eingeführte Waren der Zollbehörde vorzuzeigen und über sie eine spezielle Deklaration abzugeben, in welcher die Art, die Quantität, die Marken und Nummern der Kolli, sowie die Benennung, die Qualität, das Gewicht, das Maß und die Zahl der Waren vermerkt werden müssen.

Die Erhebung der Zölle geschieht nicht mehr nach dem Schätzungswert der Waren, sondern es wird der Wert der Faktura, welche auch beigelegt werden muß, bei der Erhebung zugrunde gelegt. Die Entrichtung der Zölle in natura wurde abgeschafft. Erwähnen

wir noch, daß die Verpachtnng der Zölle, die früher bestanden hat, nicht mehr existiert.

Mit diesen Reformen ist ein Fortschritt im türkischen Zollwesen zu verzeichnen. Viele Unregelmäßigkeiten in der Verzollung, sowie viele andere Mißbräuche seitens der Zollbeamten können beseitigt werden.

Aus den bisherigen Ausführungen ist es leicht zu ersehen, daß das Zollsystem in der Türkei sehr mangelhaft ausgebildet ist; es beruht auf keinem ökonomischen Prinzip. Im ersten Augenblicke erscheint der 11 $^0/_0$ige Zoll ad walorem als sehr mäßig; zieht man in Betracht, daß von allen importierten Produkten Zoll erhoben wird, besonders von allen Hauptkonsumartikeln, die in manchen Ländern ganz frei sind, rechnet man die Durchgangs- und Ausfuhrzölle, welche, wenn auch unbedeutend, abgeschafft werden müssen, sowie endlich die noch bestehenden Unregelmäßigkeiten und mangelhaften Ausbildung des Zollpersonals hinzu, so erscheint das türkische Zollsystem sehr verwickelt und störend für die ganze Volkswirtschaft. Jahrhunderte lang ist der Handel aus rein fiskalischen Rücksichten gehemmt worden.

Die nationale Industrie findet ebenfalls keinen Schutz durch die Zölle. Wegen der unsicheren Lage mußte die Türkei den Großmächten, um sich ihre Gunst zu erwerben, oder nicht in Ungnade zu fallen, wenn auch ungern, sehr viele Privilegien gewähren. Man hat immer so gehandelt, als ob die mit der Türkei abgeschlossenen Verträge und die von ihr den Großmächten gewährten Privilegien in Ewigkeit in Geltung bleiben sollten, falls nach dem Ablaufe der Verträge es einer Macht einfiele, ihre Zustimmung zur

Abänderung ewig zu versagen. Aus diesen Gründen ist der Türkei noch nicht gelungen, eine Modifizierung des Zollsystems im Sinne einer gemischten ad walorem und spezifischen Verzollung durchzusetzen. Wir haben schon die Schwierigkeiten erwähnt, die der Türkei zur Erzielung einer Erhöhung von 3% der Zölle seitens der Großmächte begegnet waren. Solche Schwierigkeiten, wie wir sehen werden, sind ihr auch heute begegnet. Das widerspricht aber dem Begriffe des Vertrages. Die Verbindlichkeit eines Handelsvertrages erstreckt sich bis zu der in ihm verabredeten Frist; nach diesem Datum steht es jeder Partei frei, den Vertrag zu kündigen, sich von ihm zu entbinden. Die Bestimmung, daß keine Abänderungen in den Verträgen ohne gegenseitige Zustimmung stattfinden dürfen, kann sich nur auf die Gültigkeitsperiode beziehen.

Andererseits, gerade in einer Zeit allgemeiner und starker Merkantilbestrebungen, in größtem Umfange auch bei in wirtschaftlicher Hinsicht stark befestigten Ländern, die Hände eines noch zurückgebliebenen auf Schritt und Tritt des Schutzes bedürftigen Landes zu binden, seine Grenze für jedes erlaubte und unerlaubte ausländische Wetteifern zu erschließen, und somit bei der unerträglichen Konkurrenz des stark entwickelten Auslandes, beim Mangel an den nötigen Kapitalien, den Betrieb im großen durchzuführen, bei den mangelhaften Kommunikationen, bei dem Fehlen der geschulten Arbeitskräfte, bei den ungünstigen Kreditverhältnissen, bei den aber sonst im reichsten Maße vorhandenen Naturreichtümern und Materialien eine Industrie zur Blüte zu bringen, ein Aufblühen der Industrie noch zu erschweren, ja fast unmöglich zu

machen, kann als eine Ungerechtigkeit seitens der humanen Großmächte bezeichnet werden und sie wird als solche empfunden.

Angesichts der schlechten finanziellen Lage, in welcher sich die Türkei befindet, macht sie seit Jahren Schritte, von den Großmächten eine neue Zollerhöhung von 4 % zu erzielen, welche eine Zunahme der Einnahmen herbeiführen sollte. Die humanen Mächte versagen aber unter verschiedenen unrechtfertigenden Gründen ihre Zustimmung und das ist höchst ungerecht. Die Großmächte wünschen zwar die Befestigung und Reorganisierung der neuen Türkei, doch genügen dafür bloße Wünsche nicht; man muß auch die Möglichkeit geben, um diese Stärkung zu bewerkstelligen. Man hofft jedenfalls, wie der Finanzminister vor kurzem nach Zeitungsmeldungen sich im Parlament ausgedrückt hat, daß die Mächte bald ihre Zustimmung für diesen neuen 4 %igen Zollzuschlag geben werden.

Was die Gestaltung der Technik des Zollwesens und der Zollverwaltung anbelangt, so bleibt noch viel zu wünschen übrig. Besonders fehlt es noch an einem gut geschulten Personal, das zwar in diesem Gebiete mit geprüfter Ehrlichkeit versehen sein muß.

Trotz der vorzüglichen Lage, welche die Türkei als Verkehrsstraße von Europa nach Asien und umgekehrt besitzt und trotz der großen Menge von Waren, die durch ihre Häfen als Import und Transit gehen, bringen die Zölle dem Staate nicht reichliche Einnahmen auf, als man erwarten sollte. Einerseits erklärt sich das aus dem noch ziemlich ungesunden Zustande der Zolladministration, andererseits ist das auf das ganze mangelhafte Zollsystem zurückzuführen.

Im Budget vom Jahre 1326 sind die Zolleinnahmen folgendermaßen veranschlagt:

Einfuhrzoll	3 980 395	türk. Pfund
Transit . .	20 272	„ „
Ausfuhrzoll	128 993	„ „

Diese Einnahmen nehmen von Tag zu Tag zu. Laurent meint sogar, daß bei dem heutigen 11 %igen Wertzolle die Einnahmen um 25—30 % steigen würden, wenn nur die Zollerhebung in vollkommen befriedigender Weise bewerkstelligt würde[1]). Es wäre nicht ohne Interesse, am Schluß unserer Betrachtungen einige statistische Zahlen über den Außenhandel der Türkei anzugeben. Da aber in der Türkei noch keine geregelte Statistik existiert, bin ich nicht imstande, den türkischen Außenhandel für eine Reihe von Jahren anzuführen, was eine Vergleichung ermöglichen würde. Andererseits scheinen mir die für das Jahr 1321 (14. März 1905 bis 13. März 1906) von der türkischen Zollverwaltung veröffentlichten Zahlen, besonders die des Exports nicht ganz der Wahrheit zu entsprechen; ich gebe daher die folgenden Zahlen an betreffs des Außenhandels der Türkei für das Jahr 1905, die ich der „Revue Commerciale du Levant“ vom 31. Januar 1908 entnehme:

Summen des Imports für den inländischen Verbrauch und des Exports inländischer Erzeugnisse in Francs für das Jahr 1905.

Staaten	Einfuhr in der Türkei	Ausfuhr aus der Türkei
Deutschland . . .	89 505 000	71 301 250
England	176 223 461	138 658 936
Österr.-Ungarn .	99 243 900	46 380 600

[1]) Vgl. „La politique budgetaire en Europe“ S. 114.

Staaten	Einfuhr in der Türkei	Ausfuhr aus der Türkei
Belgien	25 736 000	22 527 000
Brasilien	6 399 541	261 030
Bulgarien . . .	21 310 161	16 872 016
Canada	3 428	1 032 842
Kap	3 906	423 763
China	4 054 605	214 906
Ägypten	10 881 916	79 791 661
Spanien	1 050 483	4 769 775
Verein. Staaten .	7 873 740	67 310 303
Frankreich . . .	55 207 000	100 967 000
Algerien	56 244	2 422 842
Thunesien . . .	750 144	2 341 639
Griechenland . .	4 516 403	15 538 370
Holland	21 485 913	12 425 029
Britisch Indien .	13 887 236	7 778 390
Italien	70 367 000	52 008 000
Japan	131 341	96 106
Marokko	—	65 526
Persien	19 969 895	5 386 850
Argentinien . . .	—	169 620
Rumänien . . .	14 108 732	12 880 880
Rußland	42 045 250	17 827 178
Serbien	2 245 607	2 602 648
Schweden	1 075 047	239 048
Schweiz	5 833 000	1 882 000
	693 964 953	684 175 208

Wir sind schon am Schluß der Betrachtung der bedeutendsten indirekten Steuern der Türkei — der Zölle — angelangt. Die Frage, wie soll sich die zukünftige Zollpolitik des ottomanischen Reiches gestalten, will ich hier nicht erörtern. Zuerst muß es

dringende Aufgabe der Regierung sein, den Staat von der schweren Kette der Kapitulationen zu befreien und Handelsverträge abzuschließen, welche die nationale Industrie und Handel fördern würden. Die Ersetzung der Wertzölle mit den spezifischen Zöllen ist meines Erachtens auch wünschenswert. Rein theoretisch genommen, entsprechen die Wertzölle der Idee der Steuern am besten, da sie sich der Höhe des Aufwandes anschmiegen würden[1]. Ihre Erhebung aber stößt auf große Schwierigkeiten. Besonders da, wo es an erfahrenen, gebildeten und sachverständigen Beamten fehlt, sind Unregelmäßigkeiten bei der Verzollung kaum zu vermeiden. Andererseits sind die Deklarationen der Zollpflichtigen, welche doch zugrunde gelegt werden müssen, unzuverlässig; das macht zahlreiche Kontrollmaßregeln und Vorkehrungen gegen Unterschleife notwendig, belästigt den Verkehr sehr und gibt Veranlassung zu zahlreichen Streitigkeiten und Schikanen[2]. Die spezifizierten Zölle dagegen können bei ihrer Einfachheit und den fest normierten und leicht festzustellenden Zollsätzen besser angewendet werden. Endlich hängt es beim Wählen des einen oder anderen Systems von den vorliegenden lokalen Verhältnissen ab; das spezifizierte Zollsystem würde, meines Erachtens, wie erwähnt, den vorliegenden Verhältnissen in der Türkei besser entsprechen können.

Die Verwaltung der Zolleinnahmen bildete früher das Ministerium der indirekten Steuern; dieses ist aufgelassen und in eine Generaldirektion umgewandelt.

---

[1] Vgl. Eheberg, S. 408.

[2] Ebenda, S. 408.

b) Die Spirituosensteuer (muskirat resmi[1])) in der Türkei stellt für den Staat keine besonders ersprießliche Einnahmequelle dar, wie es in anderen Ländern der Fall zu sein pflegt. Sie ist mit dem Muharemdekret der Administration der Dette Publique ottomane unterstellt und zerfällt gegenwärtig in drei Kategorien:

1. Materialsteuer (resm-i-miri) auf Wein, Branntwein und Bier;

2. Verbrauchssteuer (resm-i-miri) auf ausländischen und einheimischen Alkohol;

3. Schanksteuer (beijé[2]) von Schankwirtschaften, die spirituosenhaltige Getränke verkaufen.

Um eine größere Klarheit über die einzelnen Spirituosensteuern zu gewinnen, bespreche ich abgesondert jede einzelne Abgabe.

Die Weinsteuer ist ihrem Charakter nach keine indirekte Abgabe; sie ist vielmehr dem Zehnten gleich zu behandeln. Der Weinbauer ist verpflichtet, außer der Grundsteuer und dem Zehnten noch eine Abgabe von 15 % von dem Werte des Rohertrages als Weinsteuer zu entrichten. Es geht daraus deutlich hervor, daß bei dieser Steuer die Absicht vorliegt, mehr den Weinproduzenten resp. die Weinberge zu treffen als die Weinkonsumenten; die Steuer wird dabei nicht beim Verkaufe des Steuerobjektes, sondern auch, wenn es gar nicht zum Verkaufe bestimmt ist und nicht verkauft werden kann, erhoben.

Die Quantität des der Steuer unterliegenden Weines wird von besonderen unter dem Vorsitze des

---

[1]) مسكرات رسمى

[2]) بيعيه

Gemeindevorstehers gebildeten Kommissionen festgesetzt. Die Einschätzung des Wertes aber, welche der 15 %igen Steuer zugrunde gelegt wird, geschieht auf Grund der Preise, die jedes Jahr von den Verwaltungsräten des Kasa oder Sandschaks bestimmt werden.

Ein Quantum von 200 Okken[1]), die zu eigenem Gebrauch des Weinbauers dient, wird von der Steuer befreit. Die Weinsteuer muß nur in Geld entrichtet werden und zwar in dreimonatliche Zahlungen, von welchen die letzte in dem Monat Februar zu zahlen ist.

Der Steuersatz war ursprünglich auf 10 % von dem Werte des Rohertrages festgesetzt; mit kaiserlichem Irade vom 7. August 1294 (1878) wurde dieser Satz mit einem Zuschlag von 5 % erhöht, welcher zum Zweck der Einziehung von Papiergeld dienen sollte. Das Papiergeld wurde inzwischen eingezogen, aber der Zuschlag blieb auch weiter zu bestehen, so daß heute die Weinsteuer 15 % beträgt.

Die importierten Weine unterliegen der Weinsteuer nicht; sie sind nur vom Zolle von 11 % ad walorem getroffen. Um dagegen zur Ausfuhr zu ermuntern, wird den Weinexporteuren die Hälfte der von ihnen bei Herstellung des Produktes bezahlten Steuer zurückgezahlt.

Unterwerfen wir die Weinsteuer einer kritischen Beurteilung, so ist es leicht zu ersehen, daß diese Abgabe höchst drückend für die Weinbauer ist und daß sie ein großes Hindernis für die Entwicklung der Weinindustrie darstellt. Zuerst ist der Steuersatz mit Rücksicht auf die anderen Abgaben, die der Weinbauer zu zahlen hat, sehr hoch. So muß der Winzer z. B.

---

[1]) Eine Okka = 1282 gr.

außer dieser Steuer noch die Grundsteuer und den Zehnt entrichten, was im ganzen eine Last von mehr als 27 % vom Werte des Rohertrages für ihn darstellt. Und wenn man berücksichtigt, daß der importierte Wein von einem Zoll von 11 % ad walorem getroffen ist, so wird man leicht ermessen können, wie ungünstig der inländische Weinproduzent gegenüber den Importeuren gestellt ist. Auf diese Weise ist dem inländischen Produzent unmöglich, die Konkurrenz vom Ausland auszuhalten. Mit der Weinsteuer in der jetzigen Form wird die Entwicklung des Weinbaues in der Türkei, welche alle günstigen natürlichen Bedingungen hat, gehemmt.

Die Regierung hat in der Tat die ungünstige Wirkung der Steuer anerkannt und mit Gesetz vom 17./30. August 1909 hat sie dem mißlichen Zustande der Winzer abhelfen wollen. Nach diesem Gesetz mußte u. a. auch der importierte Wein der Weinsteuer unterliegen und so wollte man die inländischen Produzenten protegieren. Dieses Gesetz trat aber wegen der Proteste der Großmächte, besonders Rußlands, nicht in Kraft. Es ist Pflicht der Regierung alles zu tun, um die Anwendung des Gesetzes zu erwirken.

Die in der Türkei mit Wein bebaute Fläche wird auf 300 000 Hektar geschätzt. Der fabrizierte Wein im Jahre 1325 (1909/1910) nach dem jährlichen Bericht der Administration der Dette Publique Ottomane beträgt 82 774 337 kgs., wovon nur 55 178 117 kgs. versteuert wurden. Der Ertrag von der Weinsteuer war in demselben Jahre 109 712 türk. Pfund.

Die Branntweinsteuer wird, wie beim Wein, mit 15 % von dem Werte des inländischen Branntweins erhoben. Der Wert, auf welchen die Steuer er-

hoben wird, wird von dem Gemeinderate bestimmt.

Diese Steuer ist ebenfalls sehr ungerecht. Wenn auch der Steuersatz von 15 % im Vergleiche zu jenem in anderen Ländern niedrig erscheint, befindet sich der Branntweinbrenner trotzdem in einer schwierigen Lage, sowohl infolge der Verpflichtung, die Steuer binnen drei Monaten bezahlen zu müssen, als auch infolge des Vorgehens bei der Ermittlung des für die Steuerbemessung anzunehmenden Wertes des Produktes; der Destillateur ist ganz der Willkür der Behörde und der Bezirksräte, die sich bei ihren Schätzungen nur allzu oft von gewinnsüchtigen und böswilligen Absichten leiten lassen, ausgeliefert[1].

Der Branntweinbrenner befindet sich wie der Weinbrenner in einer sehr ungünstigen Stellung gegenüber der ausländischen Konkurrenz und so wird die Entwicklung auch dieser Industrie erschwert. Um klar zu werden, wie ungünstig die Stellung des inländischen Branntweinbrenners ist, führe ich das folgende Beispiel an. Wie wir unten sehen werden, bezahlt der ausländische Alkohol außer des Zolles noch eine Steuer von 48 Paras pro 1 Okka. Mit dieser Steuer und bei Einrechnung aller anderen Spesen, wie Transportkosten, Zölle u. s. w. schätzt man den Kostenpreis einer Okka reinen Alkohols auf $3^1/_2$ Piastern. Nun kann man von einer Okka Alkohol leicht drei Okken Branntwein (Raki) fabrizieren, während eine Okka Raki, aus Trebern oder Weinbeeren hergestellt, $2^1/_2$ bis 3 Piaster dem inländischen Produzent kostet. Daraus geht deutlich hervor, daß unter den heutigen Verhältnissen die Branntweinindustrie in der Türkei sehr schwer gedeihen kann.

---

[1]) Vgl. auch Morawitz, S. 314.

Mit dem schon erwähnten Gesetz vom 17./30. August 1909 suchte man auch dieser Industrie zu helfen. Der Alkohol, welcher nicht vom Wein produziert worden ist, sollte nicht zur Herstellung von Spirituosen verwendet werden. Ein solcher Alkohol sollte nur in der Industrie Verwendung finden. Der Import von Spirituosen sollte einer strengen Kontrolle unterstellt werden und der importierte Alkohol, welcher zu industriellen Zwecken dienen sollte, mußte denaturiert werden. Es waren auch andere Bestimmungen im Gesetze getroffen, die den inländischen Branntweinbrennern zugute kommen sollten und die Förderung dieser Industrie bezweckten. Es ist aber leider, wie gesagt, der Regierung nicht gelungen, dieses Gesetz bis jetzt in Kraft treten zu lassen, da die interessierten Mächte dagegen Protest erhoben haben.

Der im Jahre 1325 (1909/10) fabrizierte Branntwein in der Türkei beträgt nach dem jährlichen Bericht der Administration der Dette Publique 11 593 381 kgs.

Die Biersteuer beträgt 15 % vom Werte des fabrizierten Bieres. Der Brauer ist verpflichtet, vor jedem Sud dem Steueramte Anzeige zu machen. Die Quantität des produzierten Bieres wird nach dem Rauminhalt des Kessels bestimmt und diese unter 20 % Abzug für Verluste der Fabrikation u. s. w. in Debet des Brauers getragen. Der Wert, von welchem die Steuer zu erheben ist, wird nach einem für das ganze Jahr bestimmten Preis berechnet.

Die Bevölkerung in der Türkei gewöhnt sich mehr und mehr an das Bier und die Bierproduktion nimmt von Jahr zu Jahr zu. Die Bierproduktion ist hauptsächlich in Konstantinopel und Salonichi zentralisiert, wo 98 % des in der Türkei produzierten Bieres fabri-

ziert wird. Das im Jahre 1325 produzierte Bier beträgt 10851232 kgs., der Steuerertrag dagegen beläuft sich für dasselbe Jahr auf 11339 türk. Pfund.

Die Verbrauchssteuer auf inländischen oder vom Auslande importierten Alkohol.

Diese Steuer betrug ursprünglich 32 Paras pro eine Okka importierten oder im Lande produzierten Alkohol. Durch eine Verordnung vom 1. Oktober 1297 (1881) wurde die Steuer auf 48 Paras pro Okka erhöht und dieser Steuersatz ist bis heute aufrecht erhalten. Der importierte Alkohol hat außerdem noch den Einfuhrzoll von 11 % ad walorem zu entrichten.

Die Alkoholsteuer in der Türkei ist im Vergleiche jener in anderen Ländern sehr niedrig. Der Steuersatz von 48 Paras pro Okka entspricht einer Steuer von 20 Centimes pro Liter und ist der niedrigste in ganz Europa. Daraus ergibt sich, daß auch der Steuerertrag sehr gering ist. Während die Alkoholsteuer in anderen Ländern eine gute Einnahmequelle für den Staat darstellt, beläuft sich der Ertrag derselben in der Türkei für das Jahr 1325 nur auf 120803 türk. Pfund.

Die Schanksteuer (Beijé) wird von allen Schankwirtschaften, die spiritushaltige Getränke verkaufen, erhoben. Alle Verkäufer geistiger Getränke im Glas oder nach dem Maße sind verpflichtet, eine Abgabe in Höhe von 25 % der Jahresmiete ihres Schanklokals als Schanksteuer zu entrichten. Im Falle, daß der Wirt auch Eigentümer des Lokals ist, wird dessen Mietwert durch spezielle Kommission bestimmt.

Die Hotels, Herbergen und Restaurants, welche keine besonderen Schenkräume haben, sind von der Schanksteuer befreit. Läden und Magazine, in denen

außer Getränken auch noch andere Waren verkauft werden, sind in drei Kategorien geteilt und mit dem Beijé folgendermaßen besteuert:

mit $^1/_3$ der Schanksteuer, wenn der Verkauf geistiger Getränke nur als Nebengeschäft betrieben wird; mit $^1/_2$ der Schanksteuer, wenn der Getränkeverkauf den Verkäufen anderer Waren gleich ist und endlich mit der ganzen Steuer im Falle, daß der Getränkeverkauf das Hauptgeschäft ist.

Die Brennereien, die ihr Produkt en gros oder en détail außerhalb des Etablissements verkaufen, sind von den Steuern befreit; wenn aber das Produkt zum Konsum an Ort und Stelle verkauft wird, bezahlen auch sie den Beijé auf Grund des Mietwertes ihres Schanklokals.

Der Ertrag dieser Steuer beläuft sich für das Jahr 1325 auf 45885 türk. Pfund.

Aus dem oben über die verschiedenen Spirituosensteuern Ausgeführten geht deutlich hervor, daß die Spirituosenbesteuerung in der Türkei sehr mangelhaft ist. Eine Reformierung der Spirituosensteuer ist von größter Wichtigkeit und Dringlichkeit. Die gegenwärtige Spirituosensteuer belastet hauptsächlich den einheimischen Produzenten und entspricht keinem der Prinzipien, die von der Finanzwissenschaft behufs der indirekten Besteuerung aufgestellt worden sind. Wenn im allgemeinen mit der Getränkesteuer neben den rein fiskalischen Zwecken noch auch verschiedene pädagogische, ethische, gesundheitliche, polizeiliche, kurz sozialpolitische Zwecke verfolgt werden, so ist das keinesfalls von der türkischen Getränkesteuer zu sagen.

Zuerst muß die Weinsteuer aufgehoben werden, was eine unentbehrliche Maßregel für das Gedeihen

des einheimischen Weinbaues ist. Eine höhere Besteuerung des importierten Alkohols dagegen würde die Errichtung großer Brennereien begünstigen, welche die landwirtschaftlichen Produkte verarbeiten und so dem Ackerbau bezw. dem Lande ungemeinen Nutzen bringen könnten. Endlich eine Änderung des Besteuerungsverfahrens für Spirituosen hätte auch für den Staat bedeutende Einnahmen ermöglicht.

Der Ertrag von der Spirituosensteuer, trotz des zunehmenden Verbrauchs geistiger Getränke, ist sehr gering. Die Einnahme dieser Steuer seit dem Muharremdekret, mit welchem sie der Dette Publique Ottomane unterstellt wurde, ist folgendermaßen gelaufen:

Im	Jahre	1882—83	178 861	türk.	Pfund
„	„	1885—86	215 585	„	„
„	„	1890—91	254 814	„	„
„	„	1895—96	260 617	„	„
„	„	1900—1901	277 121	„	„
„	„	1905—1906	271 593	„	„
„	„	1906—1907	284 117	„	„
„	„	1907—1908	283 301	„	„
„	„	1908—1909	271 070	„	„
„	„	1909—1910	288 270	„	„

Es zeigt sich in der Tat eine fast beständige Zunahme des Steuerertrages, doch ist der ganze Ertrag nicht bedeutend. Erwähnen wir, daß in unserem Nachbarstaat Bulgarien die Spirituosensteuer sich stark entwickelt hat und erbringt sie dort fast zweimal soviel wie bei uns [1]).

[1]) Für das Jahr 1909 ist der Ertrag von der Getränkesteuer auf 12 400 000 Francs veranschlagt. Siehe: Annuaire statistique du Royaume de Bulgarie, Première année, Sofia 1910.

c) Die Fischereisteuer (balik resm-i-mirisi[1]).

Die Fischereiabgaben für Konstantinopel und seine Bannmeile wurden mit Art. 8 des Muharremdekrets der Administration der Dette Publique Ottomane überwiesen. Die Fischer sind gehalten, ihren Fang auf den Fischmarkt (Balûkhané) zu bringen, wo er versteigert wird. Von dem bei der Versteigerung erzielten Erlöse wird eine Abgabe von 20 % als Fischereisteuer nebst einem Zuschlag von 3 % für Kosten erhoben. Infolge einer mit der Deutschen Bank am 3. Oktober 1888 abgeschlossenen Anleihe sind auch die übrigen Fischereiabgaben für das ganze Reich der Staatsschuldenverwaltung überwiesen worden. Die Einkassierung dieser Abgaben geschieht durch den Weg der Verpachtung. Sie betragen 20 % von den Meer- und Flußfischen sowie von denen größerer Seen und 10 % von den Fischen kleinerer Seen und von Bächen[2]).

Die Administration der Dette Publique bekommt für die Einkassierung der Fischereiabgaben, die ihr nicht durch das Muharremdekret überwiesen sind, eine Kommission von 5 % der einkassierten Summen. —

Der Ertrag der Fischereiabgaben ist starken Schwankungen ausgesetzt. Er steht größtenteils im Zusammenhange mit den Wanderungen der Fische. Um das Erträgnis durch Anwendung der in anderen Ländern üblichen Verfahren zu heben, berief im Jahre 1892 der Konseil der Staatsschuldenverwaltung den Direktor des Aquariums im Trocadero zu Paris, der auf die einzuführenden Fischereireformen zeigen sollte. Nach einer Forschungsreise durch das Land verfaßte dieser einen Bericht, in welchem er die Mittel zur Wiederherstellung

[1]) بالق رسم میریسی

[2]) Gesetz vom 18. Sept. 1299 (30. Dezember 1882) Art. 3.

des Fischreichtums der Flüsse angab, und die notwendigen Verhütungsmaßregeln gegen das Aussterben des Fischbestandes empfahl[1]). Die Administration der Dette Publique machte von manchen dieser Ratschläge Gebrauch und besonders in den letzten Jahren haben die Einnahmen der Fischereiabgaben zugenommen.

Der Ertrag der Fischereiabgaben, die mit dem Muharremdekret der Staatsschuldenverwaltung überwiesen sind, ist nach den jährlichen Berichten der Administration der Dette Publique Ottomane folgendermaßen gelaufen:

Jahr	türk. Pfund	Jahr	türk. Pfund
1882—83	22 636	1896—97	47 836
1883—84	36 570	1897—98	42 865
1884—85	37 996	1898—99	52 310
1885—86	37 477	1899—1900	47 543
1886—87	37 104	1900—1901	50 504
1887—88	40 627	1901—1902	50 504
1888—89	42 431	1903—1904	54 960
1889—90	42 725	1904—1905	48 587
1890—91	47 308	1905—1906	63 924
1891—92	48 445	1906—1907	51 952
1892—93	44 405	1907—1908	69 548
1893—94	40 047	1908—1909	71 287
1894—95	43 037	1909—1910	87 803
1895—96	46 336		

d) Die Verbrauchssteuer auf Tümbeki[2]) (tömbeki beijesi).

Die Tümbekisteuer bezieht sich auf allen eingeführten ausländischen Tümbeki, bei denen sich die

[1]) Vgl. Morawitz, S. 317.

[2]) Tümbeki ist Tabak für Wasserpfeifen (Nargilehtabak).

Regierung den Ertrag der Verkaufslizenzgebühren vorbehalten hat. Die Abgaben der inländischen Tümbeki sind in dem Tabakmonopol inbegriffen.

Die Tümbekisteuer wird nach der Größe der Verkaufsläden bemessen. Sie beträgt dementsprechend 150, 100 oder 50 Paras pro Kilo; für die Tabakverkäufer dagegen, denen diese Lizenz nur ausnahmsweise erteilt wird, beträgt die Steuer $37^1/_2$, 25 oder $12^1/_2$ Paras pro Kilo.

Wir sind schon am Schluß der nach den direkten Steuern bedeutendsten Gruppe, der indirekten Steuern, angelangt. Das Bild ist nicht ganz vollständig, da ich die beiden Monopole — das Salz- und Tabakmonopol — die ebenfalls dieser Gruppe angehören, wegen der schon erwähnten Gründe unterlassen habe. Jedenfalls ist es klar, daß die Verbrauchssteuern in der Türkei nicht stark entwickelt sind und das ist, meines Erachtens, zu genehmigen. Die indirekten Steuern entsprechen nicht den Besteuerungsprinzipien der Allgemeinheit, Leistungsfähigkeit u. s. w., da die Konsumtion sehr von rein subjektiven Momenten beeinflußt wird; sie haben vielmehr Lücken der direkten Steuern, welche gewöhnlich die durchschnittliche Leistungsfähigkeit treffen, zu korrigieren. Erst nach einer gerechten Gestaltung der direkten Besteuerung können die indirekten Steuern auch in der Türkei als korrigierendes Element im Steuersystem aufgenommen und mit größerem Erfolg mit den steuerpolitischen Prinzipien durchgeführt werden.

Daß dabei die jetzt in der Türkei bestehenden indirekten Steuern einer gründlichen Reformierung bedürfen, habe ich bei der Behandlung der Spirituosensteuern, sowie der Zölle zu zeigen versucht.

C. Die Verkehrssteuern (Stempelsteuern).

Die Verkehrssteuern werden gewöhnlich als letzte und selbständige Gruppe im Steuersystem behandelt. Von verschiedenen Autoren werden sie verschieden aufgefaßt; darauf will ich nicht eingehen, doch möchte ich hervorheben, daß sie von den Gebühren getrennt und wenigstens theoretisch als Steuern behandelt werden müssen.

Die Verkehrssteuern in der Türkei sind mit Gesetz vom 6. Februar 1321 (1906) geregelt. Eine genaue Abgrenzung aber der Stempelsteuer von den Gebühren existiert im Gesetze nicht. Der Steuer unterliegen nur diejenigen Papiere und Urkunden (Dokumente), die im Gesetze erwähnt sind.

Die Stempelsteuer wird auf zweierlei Weise erhoben:

a) mit einem festen Satz (droit fixe) nach der Natur der Dokumente und

b) proportionell dem Betrage der verschiedenen Akten (droit proportionel).

Die erste Kategorie umfaßt hauptsächlich die verschiedenen Justiz- und Verwaltungsgebühren (wie bei verschiedenen Gesuchen, Konzessionspapieren etc.); es sind aber unter diese Kategorie auch manche verkehrssteuerartige Abgaben aufgenommen, wie die Stempelung der Transportpapiere, Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangsdeklarationen, Entrepôtscheine, Quittungen, Fakturen, Schecks, Kontokorrentbordereaus, Kontrakte u. s. w. Der Steuersatz beträgt von zwei Paras bis 200 Piastern.

In die zweite Kategorie sind die eigentlichen Verkehrssteuern aufgenommen. Der Stempelsteuer dieser Kategorie unterliegen die Handelseffekten, Assekuranz-

papiere, sowie alle diejenigen Akten, welche auf einen bestimmten Betrag lauten und nicht in die erste Kategorie aufgenommen sind.

Auf alle Einzelheiten der Stempelsteuer nach dem oben erwähnten Gesetze will ich nicht eingehen, da gegenwärtig im ottomanischen Parlamente ein Entwurf behufs Änderung des Stempelsteuergesetzes vorgelegt worden ist; denselben aber zu bekommen war ich nicht in der Lage. Ich möchte nur erwähnen, daß seit 1894 auch die Ausländer der Stempelsteuer unterworfen sind.

Die Einnahmen der Stempelsteuer sind mit dem Muharremdekret der Administration der Dette Publique Ottomane überwiesen. Der Ertrag dieser Steuer hat von Jahr zu Jahr zugenommen, doch ist er in der Türkei noch sehr unbedeutend.

Nach den verschiedenen Jahren beläuft sich der Ertrag von der Stempelsteuer wie folgt:

Jahr	türk. Pfund	Jahr	türk. Pfund
1882—83	138392	1895—96	212388
1883—84	139992	1896—97	207941
1884—85	129931	1897—98	201774
1885—86	129879	1898—99	233405
1886—87	153512	1899—1900	235168
1887—88	147123	1900—1901	225926
1888—89	162326	1901—1902	225926
1889—90	175507	1904—1905	359791
1890—91	194642	1905—1906	439264
1891—92	197766	1906—1907	353631
1892—93	201161	1907—1908	366254
1893—94	211960	1908—1909	377685
1894—95	230625	1909—1910	420365

Schlußwort.

Nach allem bis jetzt Geschilderten ist es klar, daß das Steuersystem in der Türkei sehr mangelhaft ausgebildet ist; es beruht dabei auf keinem ökonomischen Prinzip. Sowohl die direkten Ertrags- und Personalsteuern, wie auch die indirekten Steuern weisen große Mängel und Schattenseiten auf und wir haben dieselben schon eingehend bei den einzelnen Steuerarten behandelt.

Vor allem trägt das ganze System dem Grundsatz der Gerechtigkeit keine Rechnung. Jede der fünf Ertragssteuern, Zehnt-, Grund-, Gebäude-, Vieh-, Gewerbesteuer, belastet die einzelnen Erträge mit gesonderter Veranlagung und gesonderter Steuererhebung nach verschiedenen Grundsätzen. Der Zehnt und die Grundsteuer müssen in erster Linie in eine eigentliche Grundsteuer umgewandelt werden. Einer Reformierung bedürfen sowohl die Viehsteuer als auch die übrigen Ertragssteuern.

Die Personalsteuern, die Militärersatzsteuer und die Wegepflicht müssen ebenfalls nach den schon angegebenen Grundzügen reformiert werden.

Was die indirekten Steuern betrifft, ist dasselbe zu sagen. Es muß aber betont werden, daß nicht nur die türkische Regierung daran schuld ist: die Bestimmungen der Kapitulationen machen eine Reformierung der indirekten Steuern von der Zustimmung der Großmächte abhängig. Da die letzten immer die ungerechtesten Vorwände haben, um die Zustimmung zu versagen, so sind damit beständig die Hände der türkischen Regierung gebunden. Es genügt, an die Spirituosensteuer und die Zölle, sowie an die Heranziehung der Ausländer zu der Gewerbesteuer bei den direkten

Steuern zu erinnern, um über die ungünstige Lage, in welcher sich die Türkei befindet, klar zu werden.

Was die Bedeutung der einzelnen Steuern resp. Steuerarten anbelangt, so nehmen im Budget die direkten und speziell die Ertragssteuern den ersten Platz ein. Das läßt sich aus der folgenden Tabelle der Staatseinnahmen nach dem Budget für das Jahr 1326 (1910—1911) ersehen.

Einnahmen:

	türk. Pfund	
I. Direkte Steuern:		
Grundsteuer	1 222 060	
Gebäudesteuer	1 377 360	
Gewerbesteuer	503 994	
Militärersatzsteuer	1 289 612	
Wegesteuer	553 938	
Viehsteuer	1 814 152	
Zehnten	6 731 107	
Waldsteuer	130 094	
Bergwerksteuer	45 141	
Teskérés	58 434	13 725 892
II. Stempelsteuer und Gebühren		1 113 452
III. Indirekte Steuern:		
Spirituosensteuern	283 079	
Tümbekisteuer	2 046	
Zölle	4 217 752	
Schiffahrtsabgaben	148 426	
Gesundheitsabgaben	20 519	
Fischereisteuer	153 990	4 825 812
IV. Monopole:		
Salzmonopol	1 227 750	
Tabakmonopol	965 754	
Tümbekimonopol	40 000	

	türk. Pfund	
Schießpulvermonopol .	106 325	
Einkünfte v. d. Münzenprägung	10 469	
Post und Telegraph . .	912 129	3 262 424
	Gesamt	25 848 332

Angesichts des Mangels an genaue statistische Zahlen bin ich nicht in der Lage, die Entwicklung der einzelnen Steuern nach Jahren zu verfolgen. Wie sich die Steuerlast der Bevölkerung gegenüber verhält, kann ebenfalls nicht genau ermittelt werden. Wenn wir für die Bevölkerung der Türkei die runde Zahl von 25 000 000 Seelen als ungefähr richtig annehmen, so bekommen wir für das Jahr 1326 das folgende Verhältnis: 1,034 türk. Pfund = 23,57 Frs.[1]) Gesamtstaatseinnahmen pro Kopf, von denen 16,83 Frs. nur Steuern (12,43 Frs. direkte und 4,40 Frs. indirekte Steuern). Die Steuerlast pro Kopf der Bevölkerung im Vergleiche zu derjenigen in anderen Ländern erscheint auf den ersten Blick zu niedrig; wenn man aber berücksichtigt, daß die Leistungsfähigkeit resp. die wirtschaftliche Kraft der Bevölkerung sehr schwach ist, so kommt man zu dem entgegengesetzten Resultat.

Aus der obigen Tabelle ist noch klar zu ersehen, daß die größte Steuerlast auf der Landwirtschaft liegt und dies ist eine von den Ursachen, daß dieselbe nicht leicht gedeihen kann. Ich benutze dabei die Gelegenheit zu betonen, daß der Ackerbau für die Türkei die erste und notwendigste Grundlage ihres National-

[1]) 1 türk. Pfund = 22,80 Frs.

reichtums ist und noch lange bleiben wird; ohne diese Grundlage ist die Industrie nicht möglich, ohne sie dient der Handel nur dazu, fremde Kaufleute zu bereichern, welche mit dem Interesse des Landes in keinem Zusammenhange stehen, ohne sie sind endlich die von dem Handel aufgehäuften Kapitalien nicht imstande, einen befruchtenden Einfluß auf den Volkswohlstand auszuüben. Es ist daher von allergrößter Wichtigkeit, die Entwicklung der Landwirtschaft auf jede Weise zu befördern. Außer der Verminderung der Steuerlast muß noch größere Aufmerksamkeit auf die Entwicklung der Kommunikationsmittel, auf die Gründung landwirtschaftlicher Kreditinstitute u. s. w. gerichtet werden. Die Fortschritte, welche die konstitutionelle Ära der Türkei in dieser Beziehung gebracht hat, sind wenig erfreulich.

Ich hebe noch einige allgemeine Erwägungen hervor und damit findet die vorliegende Studie ihren Abschluß.

Nach solchen politischen Umwälzungen, wie sie die Türkei erlebt und angesichts der immer noch nicht ruhigen Zustände im Inlande lassen sich die gewünschten Resultate für die Hebung der wirtschaftlichen und kulturellen Macht des Landes nur langsam erreichen. Die ordentlichen Einnahmen der Türkei werden lange noch nicht genügen, um die immer zunehmenden Staatsausgaben zu decken; das zeigen deutlich auch die drei Budgets des ottomanischen Reiches, welche mit großen Defizits schließen. Zur Versorgung der Staatskasse in der Türkei wird man noch lange die Hilfe der Anleihen brauchen, denn die Folgen des alten Regims lassen sich nur allmählich überwinden. Und da die Vertrauenswürdigkeit eines

Landes heutzutage vornehmlich darin wurzelt, daß für das kulturelle und wirtschaftliche Gedeihen desselben in umsichtiger Weise gesorgt und gearbeitet wird, so muß auch die Hauptaufgabe der türkischen Regierung darauf gerichtet sein. Nicht in politischen Schwärmereien, sondern in der Verbindung der Finanzpolitik mit einer gesunden, rationellen und planmäßigen Volkswirtschaftspflege ist die Rettung der Staatsfinanzen resp. die Konsolidierung des Staates selbst zu suchen.

Die Tätigkeit des ottomanischen Parlaments während der verflossenen drei Jahre war sehr beschränkt. Verschiedene kleine Angelegenheiten haben zu tagelangen nutzlosen Arbeiten geführt, praktische Arbeit dagegen ist dort in letzter Zeit fast vollständig ausgeschaltet worden. Es muß endlich von unseren leitenden Männern, die das Schicksal des Volkes in ihren Händen haben, verstanden werden, daß nur durch Lösung großer wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben der Misère im Lande Einhalt getan und dem Volke eine der neuen Entwicklung entsprechende Richtung gegeben zu werden vermag. Erst dann wird auch die volle Ruhe im Lande eintreten.

Lebenslauf.

Ich, Nikola Tschiloff, bin in Karlukowo, europäische Türkei, als Sohn des Kaufmanns Tschilo Nikoloff und seiner Gattin Georgija Nikolowa am 5. Oktober 1885 geboren und griechisch-katholisch getauft worden. Am 29. Juni 1906 bestand ich das Maturitäts-Examen an dem Handelsgymnasium zu Sistov und zwei Monate darauf trat ich als Beamter in die Banque Générale de Bulgarie zu Philippopel ein. Im Herbst des Jahres 1908 begab ich mich nach Erlangen, wo ich seit dem 11. November desselben Jahres die Staatswissenschaften studierte.

